

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

A Problem und Ziel

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 13. Dezember 2006 (UN-Behindertenrechtskonvention) ist aufgrund der Ratifizierung seit dem 26. März 2009 in der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht. Nach Artikel 4 Absatz 5 der UN-Behindertenrechtskonvention gelten die Bestimmungen des Übereinkommens für alle Teile eines Bundesstaates, mithin auch für die Länder und die Kommunen.

In Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention wird das Recht auf inklusive Bildung festgeschrieben. Danach sollen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen Zugang zu einem inklusiven Bildungssystem auf allen Ebenen haben, da sie ein Recht auf eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe haben.

Am 21. April 2016 beschlossen die Landtagsfraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE bis zum Jahr 2023 bei der Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems gemeinsam vorzugehen. Im parteiübergreifenden Inklusionsfrieden legten die Fraktionen mit der „Strategie des Landes zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2023“ einen verbindlichen Handlungsrahmen fest. Dabei ist die Umsetzung der Inklusionsstrategie in allen Bildungsbereichen von der Kindertagesförderung über die Schule bis hin zur Ausbildung oder zum Studium flächendeckend und schrittweise angelegt.

Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, die Inklusion in einem inklusiven Bildungssystem umzusetzen, um mehr Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit für beeinträchtigte Menschen zu schaffen.

Zudem wurde mit dem Beschluss vom 14. Juli 2017 die Landesregierung aufgefordert, schnellstmöglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der es den Freien Schulen ermöglicht, den neuen Ausbildungsgang „Staatlich anerkannte Erzieherin beziehungsweise Erzieher für 0- bis 10-Jährige“ anzubieten (Landtagsdrucksache 7/791 vom 28. Juni 2017).

Weitere Anpassungsbedarfe für das Schulgesetz sind unter anderem durch das Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 23. Mai 2017, das Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst vom 28. April 2011 und zur Harmonisierung bundes- und landesrechtlicher Regelungen entstanden.

Auch bezüglich der Weiterentwicklung der gymnasialen Oberstufe sowie hinsichtlich der Schulmitwirkung zur Absicherung der Arbeit der Gremien besteht Anpassungsbedarf.

B Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird ein inklusives Bildungssystem im Schulgesetz zur Verwirklichung der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention und zur Umsetzung der Inklusionsstrategie festgeschrieben, um eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe für Menschen mit Beeinträchtigungen zu schaffen.

Die individuelle Förderung und ein gemeinsames Lernen aller Schülerinnen und Schüler werden in inklusiven Grundschulen und weiterführenden Schulen ermöglicht. Hierzu werden besondere pädagogische und organisatorische Beschulungsmöglichkeiten weiterentwickelt. Zur schrittweisen und behutsamen Umsetzung der inklusiven Beschulung werden Übergangsvorschriften festgelegt.

Damit zukünftig noch mehr Schülerinnen und Schüler mindestens den Schulabschluss „Berufsreife“ erwerben, wird die Schulausgangsphase neu ausgerichtet und flexibel gestaltet.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die freien Träger in die Lage versetzt, bereits in der Modellphase des Bildungsganges „Staatlich anerkannte Erzieherin beziehungsweise Erzieher für 0- bis 10-Jährige“ eine entsprechende Ersatzschule zu errichten. Die Regelung soll zum Schuljahr 2019/2020 in Kraft treten.

Darüber hinaus beinhaltet die Anpassung der Vorschriften über die Privatschulfinanzierung die Zahlung der Finanzhilfe ohne Wartefrist für den Bildungsgang „Staatlich anerkannte Erzieherin beziehungsweise Erzieher für 0- bis 10-Jährige“ für die Dauer der Modellphase und ermöglicht den Ersatzschulträgern damit bereits bei Betriebsbeginn eine verlässliche Kalkulation mit einem Schulgeld in geringer Höhe. Außerdem werden die Finanzhilfenvorschriften dahingehend ergänzt, dass der neue Bildungsgang mit dem für berufliche Bildungsgänge höchstmöglichen Finanzhilfesatz in Höhe von 80 Prozent gefördert wird. Da die Berechnung des Schülerkostensatzes „Staatlich anerkannte Erzieherin beziehungsweise Erzieher für 0- bis 10-Jährige“ erst nach Abschluss des laufenden Haushaltsjahres möglich ist, wird dieser Kostensatz zusammen mit allen anderen Finanzhilfekostensätzen im Frühjahr 2019 neu berechnet und in ein weiteres Änderungsgesetz eingearbeitet.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der gymnasialen Oberstufe wird die Vergabe des Mittleren Schulabschlusses neu geregelt. Auch werden die Regelungen zum Ruhen der Schulpflicht an das Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts angepasst. Mit den Gesetzesänderungen in der Schulmitwirkung soll die effiziente Tätigkeit der verschiedenen Gremien sichergestellt werden.

Zudem erfolgen in dem Gesetzentwurf rechtlich notwendige Anpassungen der Verordnungsermächtigungen, Präzisierungen der Regelungsgehalte sowie bundesrechtlich und landesrechtlich erforderliche Aktualisierungen.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Zur Umsetzung der vorgenannten Ziele ist eine Änderung des Schulgesetzes notwendig. Die Änderung des Schulgesetzes ist nur durch ein Gesetz möglich.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Mit der Gesetzesänderung in § 115 Absatz 2 des Schulgesetzes können nunmehr Schulkostenbeiträge für alle Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Regionalen Schule an der Kooperativen Gesamtschule von den Wohnsitzgemeinden der Schüler beziehungsweise den Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts erhoben werden, jedoch in den Fällen des § 104 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes nur soweit kein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 104 Absatz 2 des Schulgesetzes besteht. Außerdem können in den Fällen des § 104 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes Schulkostenbeiträge für die Schüler im gymnasialen Bildungsgang der Kooperativen Gesamtschule von den Landkreisen erhoben werden, soweit kein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 104 Absatz 2 des Schulgesetzes besteht.

Ein Anstieg der Haushaltsausgaben für die Finanzhilfen für berufliche Ersatzschulen hängt im Wesentlichen davon ab, ob durch Einrichtung des neuen Bildungsganges eine Erhöhung der Gesamtzahl der finanzhilferelevanten Schülerinnen und Schüler erfolgt. In der Vergangenheit ist es in ähnlichen Fällen zum Teil zu einer nahezu kostenneutralen Verschiebung der Schülerzahlen zwischen den Bildungsgängen gekommen. Im vorliegenden Fall sollte gleichwohl von einem Anstieg der Schülerzahlen und somit von steigenden Haushaltsausgaben durch die Errichtung der neuen Bildungsgänge ausgegangen werden.

2 Vollzugsaufwand

Durch die Neuregelung von § 115 Absatz 2 des Schulgesetzes entsteht nur möglicherweise ein höherer Vollzugsaufwand für die Schulträger der Kooperativen Gesamtschulen. In einigen Fällen entsteht auch kein höherer Vollzugsaufwand für die Gemeinden oder Landkreise, sondern das bisher zum Teil mühevoll und ergebnislos Agieren im Hinblick auf eine gütliche Einigung mit den Gemeinden, deren Schüler den Regionalschulbildungsgang besuchen, wird durch eine klare Regelung ersetzt. Insofern sinkt hier der Vollzugsaufwand sogar oder bleibt gleich. Die Neuregelung des § 115 Absatz 2 des Schulgesetzes führt auch nicht zu Mehrbelastungen finanzieller Art für die Gemeinden, deren Schüler den Regionalschulbildungsgang besuchen. Vielmehr waren diese Gemeinden solange verpflichtet, Schullastenausgleich für den Besuch einer Regionalen Schule zu zahlen. Durch den Besuch des Regionalschulbildungsganges der Kooperativen Gesamtschule ist diese Verpflichtung zunächst entfallen und wird mit der Neuregelung wieder hergestellt.

Aus der bisherigen Praxis, welche sich aus den Fallzahlen der vergangenen Schuljahre 2008/2009 bis 2016/2017 ableiten lässt, ergibt sich, dass jährlich Sonderzahlungen im Hinblick auf den Ausgleich von Schullasten und Internatskosten in Höhe von ca. 250.000 bis 300.000 Euro bei ca. 25 bis 30 Beschulungen je Schuljahr aufgewandt worden sind. Ausgehend von diesen Zahlen ist von jährlichen Kosten pro Schuljahr von im Durchschnitt 10.000 Euro pro Beschulung von Schülerinnen oder Schülern aus anderen Bundesländern auszugehen. In welcher Größenordnung ab 2021 eine Beschulung von Schülerinnen und Schülern anderer Bundesländer erforderlich wird, richtet sich wesentlich nach den zu diesem Zeitpunkt vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat anerkannten Förderstrukturen für den olympischen, paralympischen und deaflympischen Sport in Mecklenburg-Vorpommern. Hierzu lassen sich derzeit keine Aussagen treffen. In Abhängigkeit von der Anzahl der Bundesstützpunkte kann sich der Mehrbedarf erhöhen oder reduzieren.

Die derzeit aufgrund der Regelungen im Sportfördergesetz ausgegebenen Mittel (Kompensationsleistungen für den 2006 entfallenden Schullasten- und Internatslastenausgleich) bleiben der Höhe nach unangetastet. Die aufgrund der Novelle des Schulgesetzes frei werdenden Mittel werden zur Förderung des Spitzensports im Land Mecklenburg-Vorpommern aufgewandt.

Von den vorgenannten Kosten nicht erfasst sind die durch die Gesetzesänderung in § 113 Absatz 4 Nummer 1 des Schulgesetzes anfallenden Schülerbeförderungskosten. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind gemäß § 113 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes Träger der Schülerbeförderung. Ihnen obliegt gemäß § 113 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes die Schülerbeförderung als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung. Die sich aus der Neuregelung zur Schülerbeförderung ergebenden Mehrkosten sind grundsätzlich auszugleichen. Der Ausgleich ist vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit so auszugestalten, dass lediglich die tatsächlich anfallenden Kosten im Nachgang abgerechnet werden können. Dies kann nicht im Vorfeld geschehen, da dies nur schwer eingeschätzt werden kann und ganz wesentlich von der tatsächlichen Durchführung der Beförderung abhängt, die die Kommunen in Ausgestaltung der kommunalen Selbstverwaltung selbst zu treffen haben und von der Anzahl der tatsächlich zu befördernden Schülerinnen und Schüler.

Notwendig ist daher eine individuelle Betrachtung der Fallzahlen zur Ermittlung der Mehrkosten. Diese Mehrbedarfe sind nicht über die Finanzmittel des Einzelplans 07 abgedeckt und außerhalb des Einzelplans 07 zu decken.

Die Umsetzung der Landesstrategie Inklusion erfolgt über die im Einzelplan 07 eingestellten Haushaltsmittel beziehungsweise Stellen.

Bei der Aufnahme des Lernziels „mit digitalen Medien kompetent umzugehen, sich in einer digital geprägten Welt zu orientieren und an deren Gestaltung teilzuhaben“ in § 3 Nummer 6 des Schulgesetzes handelt es sich nach Auffassung der Landesregierung nicht um Konnexität. Die sächliche Ausstattung der Schulen war immer schon Aufgabe der Schulträger. Der Stand der Technik wandelt sich nur und bedarf heute anderer Ausstattungen. Es handelt sich weder um Standarderhöhungen noch um Aufgabenausweitungen. Zudem ist nicht auszuschließen, dass die digitale Bereitstellung von Lernmitteln günstiger sein wird als die bisherige Zurverfügungstellung durch die kommunale Seite. Die Aufnahme des Lernziels ist lediglich eine Klarstellung. Die Aufnahme der neuen Nummer 6 soll nur verdeutlichen, dass diese Kompetenzen in einer sich stetig weiter digitalisierenden Welt von noch größerer Wichtigkeit sind. Unabhängig davon stehen die Schulträger vor der Herausforderung, die Schulen auf den aktuellen Stand der Technik zu bringen und sie dementsprechend auszustatten. Der DigitalPakt Schule soll dafür eine Anschubfinanzierung geben.

Infolge der Gesetzesänderung in §§ 69 Nummer 11, 39 des Schulgesetzes ergibt sich kein Vollzugaufwand für die Kommunen.

Mit Mehrbedarfen bei der Finanzhilfe ist zu rechnen. Eine genaue Berechnung ist erst abschließend möglich, wenn die Schülerkosten- und Förderbedarfssätze ab dem Schuljahr 2019/20 berechnet worden sind.

3 Konnexität

Bezüglich der Konnexität wird auf die „Gemeinsame Erklärung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und der kommunalen Landesverbände zum Konnexitätsprinzip“ (Drucksache 3/2790) verwiesen.

Des Weiteren wird auf die vom Landtag beschlossene „Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungswesen in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2023“ (hier: Kapitel: 4.5) verwiesen.

Aus Sicht der Landesregierung ist die weitere Umsetzung der Inklusion nicht konnex. Die gemeinsame Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung war bereits als Aufgabe im Schulgesetz verankert und stellt keine neue Aufgabe beziehungsweise keine Erweiterung dieser Aufgabe dar.

Bei der Aufnahme des Lernziels „mit digitalen Medien kompetent umzugehen, sich in einer digital geprägten Welt zu orientieren und an deren Gestaltung teilzuhaben“ in § 3 Nummer 6 des Schulgesetzes handelt es sich nach Auffassung der Landesregierung nicht um Konnexität. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 2 verwiesen.

Hinsichtlich des Schülerbetriebspraktikums handelt es sich bei § 7 Absatz 4 des Schulgesetzes um eine gesetzliche Klarstellung. Die Beförderung zum Schülerbetriebspraktikum war schon immer gemäß § 110 Absatz 2 Nummer 8 des Schulgesetzes Aufgabe des Schulträgers, sodass die Klarstellung nicht zu Mehrkosten führt.

Zukünftig soll das Schulprogramm neben der Genehmigung der Schulbehörde auch der Mitwirkung des Trägers der Schulentwicklungsplanung in § 39a Absatz 3 Satz 3 und 4 des Schulgesetzes bedürfen. Dies ist durch das vorhandene Verwaltungspersonal zu erledigen und führt zu keinen Mehrkosten. Benehmen ist in der Rechtswissenschaft eine Form der Mitwirkung bei einem Rechtsakt. Während Einvernehmen bedeutet, dass vor einem Rechtsakt das Einverständnis einer anderen Stelle (z. B. Gesetzgebungsorgan, Behörde) vorliegen muss, ist dagegen eine Entscheidung, die im Benehmen mit einer anderen Stelle zu treffen ist, nicht unbedingt mit dem Einverständnis der anderen Stelle zu fällen. Damit ist es lediglich eine etwas stärkere Form als die Anhörung. Es ist keine selbstständige Prüfpflicht als Genehmigungsvoraussetzung definiert.

Die Rückübertragung der Aufgabe der Widerspruchsbehörde nach § 46 Absatz 3 des Schulgesetzes für den Bereich der beruflichen Schulen stellt keinen konnexen Sachverhalt dar. Denn die Schulträger sind im Jahr 1997 von der originär ihnen gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung als Selbstverwaltungsbehörde obliegenden Aufgabe der Bearbeitung der Widerspruchsverfahren durch das Land entlastet worden. Durch den Rückfall der eigentlich bei den Schulträgern liegenden Aufgabe wird keine neue Aufgabe übertragen, sondern nur die Entlastung aufgehoben. Unabhängig davon fällt die Rückübertragung der Aufgabe als Widerspruchsbehörde vom Aufwand her wenig ins Gewicht. Da die Schulträger im Rahmen der Widerspruchsverfahren ohnehin eine inhaltliche Abhilfeprüfung durchführen müssen, liegt der Mehraufwand nur in der Erarbeitung und dem Erlass des Widerspruchsbescheides.

Infolge der Gesetzesänderung in §§ 69 Nummer 11, 39 des Schulgesetzes ergibt sich keine Konnexität.

Mit Urteil vom 7. Juli 2015 (Az. 4 A 420/13) äußerte sich das Verwaltungsgericht Greifswald in einem obiter dictum dahingehend, dass die im Landkreis Vorpommern-Rügen bestehende Schülerbeförderung, die in den Öffentlichen Personennahverkehr integriert ist, als Schülerbeförderung im Sinne des Schulgesetzes anzusehen sei. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung und den bestehenden Regelungen in § 113 Absatz 2 des Schulgesetzes handelt es sich bei Streichung des § 113 Absatz 2 Satz 2 letzter Halbsatz und Satz 3 des Schulgesetzes um eine gesetzliche Klarstellung. Da eine Befassung des Obergerichtes zu dieser Thematik noch aussteht, ist nicht auszuschließen, dass bei anderer gerichtlicher Entscheidung etwaige Mehrkosten auf die Träger der Schülerbeförderung zukommen können, die als konnex anzusehen wären.

In 113 Absatz 3 des Schulgesetzes sind nur sprachliche Anpassungen in Bezug auf § 39 des Schulgesetzes vorgenommen worden. Daher besteht hier keine Konnexität.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Verbunden mit einer höheren Fallzahl von Schulkostenbeiträgen erhöhen sich gegebenenfalls durch die Gesetzesänderung in § 115 Absatz 2 des Schulgesetzes die Bürokratiekosten bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen. Insgesamt trägt dies jedoch zu einer besseren Kostendeckung für die Schulträger bei.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 18. Dezember 2018

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 18. Dezember 2018 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172,173) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7 Berufliche Orientierung“.

b) Die bisherigen §§ 7 bis 11 werden die §§ 8 bis 12.

c) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Rahmenpläne“.

d) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 (aufgehoben)“.

e) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Sonderpädagogische Förderung“.

f) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 (aufgehoben)“.

g) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 (aufgehoben)“.

h) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Ganztägiges Lernen“.

i) Die Angabe zu § 82 wird wie folgt gefasst:

„§ 82 Schülerrat und Schülervollversammlung“.

j) Die Angabe zu § 132a wird wie folgt gefasst:

„§ 132a (aufgehoben)“.

2. In § 2 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Zu ihnen gehört eine Kultur des gegenseitigen Respekts und der wertschätzenden Kommunikation, die die Würde der Schülerpersönlichkeit wie der Lehrpersönlichkeit achtet.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. mit digitalen Medien kompetent umzugehen, sich in einer digital geprägten Welt zu orientieren und an deren Gestaltung teilzuhaben,“

b) Die bisherigen Nummern 6 bis 16 werden die Nummern 7 bis 17.

c) In der neuen Nummer 17 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

d) Folgende Nummer 18 wird angefügt:

„18. eine begründete Berufswahl zu treffen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Schule und Unterricht sind auf gleiche Bildungschancen für alle Schülerinnen und Schüler auszurichten. Unterricht knüpft an den individuellen Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler an und fördert diese auf der Grundlage innerer oder äußerer Differenzierungsmaßnahmen. Individuelle Förderung ist Aufgabe jeder Schulart. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Teilleistungsstörungen oder mit vermutetem oder festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf oder mit Hochbegabung basiert auf einem individuellen Förderplan. Förderpläne sind mindestens halbjährlich fortzuschreiben. Die im Förderplan enthaltenen Fördermaßnahmen werden mindestens halbjährlich auf ihre Wirksamkeit geprüft und in der Klassenkonferenz festgelegt. Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf umfassende Beratung. Die Schulen können in eigenem pädagogischem Ermessen darüber hinausgehende Regelungen treffen. Der kooperierende Träger der Jugendhilfe und das Jugendamt sind im Bedarfsfall einzubeziehen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung ist im Prozess der beruflichen Orientierung angemessen Rechnung zu tragen.“

bb) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „und Informatik“ gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 7 wird das Wort „anderer“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.

bb) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde, soweit das Jugendamt oder eine andere zuständige Stelle betroffen ist, im Einvernehmen mit diesen, durch Verwaltungsvorschrift.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich gemeinsam unterrichtet. Dabei ist der Unterricht so zu gestalten, dass das gemeinsame Lernen mögliche Benachteiligungen der Schülerinnen und Schüler ausgleicht und Chancengleichheit herstellt. Das Prinzip des Gender Mainstreaming ist zu berücksichtigen und alle erziehungsrelevanten Maßnahmen und Strukturen unter Einbeziehung der Geschlechterperspektive zu entwickeln. Sofern es pädagogisch sinnvoll ist, können sie zeitweise auch getrennt unterrichtet werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenz.“

e) Absatz 7 Satz 4 wird aufgehoben.

f) Folgende Absätze 10 bis 14 werden angefügt:

„(10) An ausgewählten Grundschulstandorten werden temporäre Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache eingerichtet.

(11) An ausgewählten Grundschulstandorten und an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, d, e) werden temporäre Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung eingerichtet.

(12) An ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, d, e) werden flexible Bildungsgänge zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen eingerichtet.

(13) An ausgewählten Grundschulstandorten und an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e) können Schulen mit spezifischer Kompetenz eingerichtet werden. Hierbei handelt es sich um ein zusätzliches Beschulungsangebot zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung.

(14) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch

1. von temporären Lerngruppen (Absatz 10 und 11),
 2. von flexiblen Bildungsgängen (Absatz 12) und
 3. von Schulen mit spezifischer Kompetenz (Absatz 13)
- sowie das Verfahren zur Feststellung von Teilleistungsstörungen durch Rechtsverordnung zu regeln.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 Buchstabe g werden die Wörter „und Informatik“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 Buchstabe i wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- cc) Der Nummer 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„j) in Informatik und Medienbildung.“
- dd) In Nummer 4 werden die Wörter „der Sekundarstufe II“ durch die Wörter „des Sekundarbereiches II in“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Aufgabengebiete sind Demokratie-, Rechts- und Friedenserziehung, die Förderung des Verständnisses von wirtschaftlichen und ökologischen Zusammenhängen, interkulturelle Bildung und Erziehung, Medienbildung, Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, Europabildung, Gesundheitserziehung, Sexualerziehung, Verkehrs- und Sicherheitserziehung. Sie sind Bestandteil mehrerer Unterrichtsfächer sowie Lernbereiche und sollen sowohl im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht als auch in den außerunterrichtlichen Veranstaltungen angemessene Berücksichtigung finden. Diese Aufgabengebiete werden in den Rahmenplänen ausgewiesen.“

6. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

**„§ 7
Berufliche Orientierung**

(1) Ziel der beruflichen Orientierung ist es, die Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung ihrer individuellen Berufs- und Studienwahlkompetenz kontinuierlich zu unterstützen. Dies geschieht in altersangemessenen, aufeinander aufbauenden Phasen in den Sekundarbereichen I und II.

- (2) Leitfunktion für die fächerübergreifend zu realisierende berufliche Orientierung übernimmt das Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik. In den Bildungsgängen der Regionalen Schule sollen insbesondere in den Jahrgangsstufen 9 und 10 verstärkt berufsbezogene Unterrichtsinhalte angeboten werden.
- (3) Die Schulen arbeiten eng mit den Erziehungsberechtigten, der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit sowie mit außerschulischen Partnern zusammen. Dies kann im Wege von Lernortkooperationen zwischen Schule und Betrieb geschehen.
- (4) Das Schülerbetriebspraktikum ist obligatorischer Bestandteil der schulischen Berufs- und Studienorientierung und somit Bestandteil des Unterrichts.“
7. Die bisherigen §§ 7 bis 11 werden die §§ 8 bis 12.
8. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden nach dem Wort „Rahmenpläne“ die Wörter „und schulinterne Lehrpläne“ gestrichen.
 - Absatz 4 wird aufgehoben.
9. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „Kontingentsstudentenliste“ durch das Wort „Studentenliste“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kontingentsstudentenliste“ durch das Wort „Studentenliste“ ersetzt.
10. Der neue § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Einführung von Schulbüchern und Unterrichtsmedien

- (1) Schulbücher müssen wie alle Unterrichtsmedien zur Erreichung der pädagogischen Ziele der Schule und des Bildungsganges (§§ 2 bis 4) geeignet sein. Sie dürfen allgemeinen Verfassungsgrundsätzen sowie Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht widersprechen und müssen die Anforderungen der Rahmenpläne erfüllen. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze wählen die Schulen ihre Schulbücher selbst aus.
- (2) Schulbücher für den Religionsunterricht bedürfen der Zustimmung der Kirche oder Religionsgemeinschaft hinsichtlich der Übereinstimmung mit deren Grundsätzen. Das für Bildung zuständige Ministerium macht den entsprechenden Schulbuchkatalog für Evangelische und Katholische Religion einmal jährlich zum Stichtag 31. Mai im Mitteilungsblatt bekannt.“

11. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Die Grundschule**

„(1) Die Grundschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4. Sie vermittelt die allgemeinen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten für alle Schülerinnen und Schüler und legt die Grundlage für einen späteren Bildungserfolg. Sie fördert das selbstständige Denken, Lernen, Handeln und Arbeiten sowie soziale Kompetenzen. Die Grundschule bereitet auf die Fortsetzung des Bildungsweges in der Orientierungsstufe vor.

(2) Die Grundschulen gewährleisten durch eine enge Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen einen bestmöglichen Übergang in die Schule. Hierzu werden der Grundschule mit der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten die Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung gestellt. Die Grundsätze für eine Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sollen in Vereinbarungen festgelegt werden. Jede Grundschule soll mit mindestens einer Kindertageseinrichtung zusammenarbeiten.

(3) Die Jahrgangsstufen 1 und 2 werden als flexible Schuleingangsphase geführt. Die flexible Schuleingangsphase kann von Schülerinnen und Schülern in einem Zeitraum von einem Schuljahr bis zu drei Schuljahren besucht werden. Die Schulkonferenz entscheidet, ob die Schülerinnen und Schüler in der flexiblen Schuleingangsphase in jahrgangsbezogenen oder in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen unterrichtet werden.

(4) Die Schülerinnen und Schüler steigen am Ende der flexiblen Schuleingangsphase ohne Versetzung in die Jahrgangsstufe 3 auf.

(5) Für Schülerinnen und Schüler mit besonders starken Entwicklungsverzögerungen können an ausgewählten Grundschulstandorten im Rahmen der flexiblen Schuleingangsphase temporäre Lerngruppen eingerichtet werden.

(6) Der Unterricht an Grundschulen kann in allen Jahrgangsstufen in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen erteilt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.

(7) Spätestens ab der Jahrgangsstufe 3 findet Unterricht in einer Fremdsprache statt.

(8) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch der flexiblen Schuleingangsphase durch Rechtsverordnung zu regeln.“

12. § 14 wird aufgehoben.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie gefolgt gefasst:

„(3) Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 wird eine auf der Grundlage verbindlicher Standards schriftlich formulierte Schullaufbahnpflicht erteilt. Verbindliche Standards für die Schullaufbahnpflicht sind der erreichte Leistungsstand, die Lernentwicklung, fachübergreifende Fähigkeiten sowie das Arbeits- und Sozialverhalten gemäß § 62. Die Empfehlung für den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges erfolgt, sofern der Durchschnitt der Halbjahresnoten der Schülerin oder des Schülers in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der ersten Fremdsprache 2,5 oder besser ist. Auf der Grundlage der Schullaufbahnpflicht sowie nach entsprechender Beratung der Erziehungsberechtigten erfolgt die Wahl der weiterführenden Bildungsgänge. § 66 Absatz 2 bleibt unberührt.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie führt zur Berufsreife und zur Mittleren Reife.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regionale Schule vermittelt den Schülerinnen und Schülern nach der Orientierungsstufe eine erweiterte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen, entsprechend ihrer Leistungen, individuellen Lernausgangslagen, Entwicklungsvoraussetzungen und Begabungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg, vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen, fortzusetzen.“

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „sichert“ ein Komma und die Wörter „im Sinne einer Anschlussperspektive für den erfolgreichen Übergang in das Berufsleben,“ eingefügt.

- cc) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) An Regionalen Schulen und Gesamtschulen können im Rahmen der flexiblen Schulausgangsphase besondere schulische Angebote bestehen, die Schülerinnen und Schüler unter Beachtung ihrer individuellen Bildungsentwicklung bei der Erlangung des Schulabschlusses unterstützen. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch der flexiblen Schulausgangsphase sowie zur dortigen Versetzungsregelung durch Rechtsverordnung zu regeln.“

- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsunreife“ die Wörter „an Regionalen Schulen“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- f) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Im neuen Satz 4 wird das Wort „Neigungen“ durch die Wörter „individuellen Lernausgangslagen, Entwicklungsvoraussetzungen und Begabungen“ ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
15. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „der Sekundarstufe“ durch die Wörter „des Sekundarbereiches“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „der Sekundarstufe“ durch die Wörter „des Sekundarbereiches“ ersetzt.
16. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Neigungen“ durch die Wörter „individuellen Lernausgangslagen, Entwicklungsvoraussetzungen und Begabungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „der Sekundarstufe“ durch die Wörter „des Sekundarbereiches“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Sekundarstufe“ durch die Wörter „des Sekundarbereiches“ ersetzt.
17. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern entsprechend ihren Leistungen, individuellen Lernausgangslagen, Entwicklungsvoraussetzungen und Begabungen eine vertiefte und erweiterte allgemeine Bildung, die die Schülerinnen und Schüler befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse, ihren Bildungsweg sowohl an einer Hochschule als auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Musikgymnasium“ die Wörter „mit überregionalen Förderklassen“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Gymnasien“ durch das Wort „Spezialgymnasien“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden für ein in jedem Schulamtsbereich eingerichtetes Gymnasium mit überregionalen Förderklassen für die Beschulung von diagnostiziert kognitiv Hochbegabten.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums erreichen die Schülerinnen und Schüler einen Abschluss, der der Mittleren Reife gleichwertig ist.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Jahrgangsstufe 10 des Sekundarbereiches I nimmt im gymnasialen Bildungsgang eine Doppelfunktion als letzter Schuljahrgang des Sekundarbereiches I und als erster Schuljahrgang der gymnasialen Oberstufe wahr.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „gymnasialen Oberstufe“ durch das Wort „Qualifikationsphase“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

- d) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die bei der Einrichtung und Wahl der Unterrichtsfächer einzuhaltenden Bedingungen und Verfahren sowie Bezeichnung, Art und Umfang der verbindlichen Unterrichtsfächer und ihr Verhältnis zueinander,“
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Fächer und Hauptfächer“ durch das Wort „Unterrichtsfächer“ ersetzt.
19. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Vorstufe“ durch das Wort „Einführungsphase“ ersetzt und Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Fächer und Hauptfächer“ durch das Wort „Unterrichtsfächer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
20. § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „umfasst“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
 - „Die oberste Schulbehörde kann festlegen, dass nur die Jahrgangsstufe 12 geführt wird.“
21. In § 24 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „an“ die Wörter „Gymnasien oder“ gestrichen.
22. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „vor“ die Wörter „oder vermittelt eine Berufsbildung als Teil einer Berufsausbildung“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 4 bis 7.
 - d) Im neuen Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „Bezirksfachklassen für Einzugsbereiche mehrerer Schulen“ durch die Wörter „überregionale Fachklassen für das Gebiet mehrerer Landkreise oder kreisfreien Städte“ ersetzt.

23. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Grundsätzlich setzt die Aufnahme die Mittlere Reife, jedoch weder eine Berufsausbildung noch eine berufliche Erwerbstätigkeit voraus. Soweit durch Bundesgesetz abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt sind, gelten diese für die jeweiligen Berufe oder Berufsgruppen.“

24. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Bildungsgänge,“ die Wörter „wobei auch ergänzend zu den in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen folgende weitere Voraussetzungen bestimmt werden können: erforderliche Durchschnittsnoten, erforderliche Noten in einzelnen Fächern, erforderliche berufliche Abschlüsse oder Erfahrungen, der Nachweis erforderlicher Praktika, der Nachweis der gesundheitlichen Eignung für einen Bildungsgang, der Nachweis der persönlichen Eignung für einen Bildungsgang durch Vorlage eines Führungszeugnisses,“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Schülerobergrenzen für berufliche Vollzeitbildungsgänge können aufgrund der Schülerzahlentwicklung und der verfügbaren Lehrerstellen durch die oberste Schulbehörde durch Rechtsverordnung für einzelne Schulstandorte festgelegt werden.“

25. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Abendgymnasium vermittelt eine vertiefte und erweiterte allgemeine Bildung, die den Anforderungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums entspricht. Der Bildungsgang umfasst die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. Der Übergang von der Einführungsphase zur Qualifikationsphase setzt eine Versetzung voraus. Der Bildungsgang schließt mit der Abiturprüfung ab.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Zeiten“ die Wörter „des Bundesfreiwilligendienstes,“ eingefügt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „der Einführungsphase sowie des ersten Jahres“ durch das Wort „in“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die oberste Schulbehörde regelt durch Rechtsverordnung den Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung, die nähere Ausgestaltung des Bildungsganges und das Nähere zum Prüfungsverfahren.“

26. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Ihr Vorsitzender“ durch die Wörter „Ihre Vorsitzende oder ihr Vorsitzender“ ersetzt und nach dem Wort „zuständige“ die Wörter „Vertreterin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „und für Alphabetisierungsmaßnahmen“ eingefügt.

27. § 34 wird wie folgt gefasst:

**„§ 34
Sonderpädagogische Förderung**

(1) Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Schülerinnen und Schülern, die so beeinträchtigt sind, dass sie in der Schule oder während ihrer praktischen Ausbildung in beruflichen Vollzeitbildungsgängen ohne sonderpädagogische Förderung nicht hinreichend unterstützt werden können.

(2) Sonderpädagogische Förderbedarfe werden durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie diagnostiziert und durch die zuständige Schulbehörde durch Bescheid festgestellt. Schülerinnen und Schüler, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, haben nach § 53 Absatz 1 Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Schule. Diese wird erforderlichenfalls ergänzt um individuelle Hilfen im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Sonderpädagogischer Förderbedarf kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten, der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers, der allgemein bildenden Schule oder der beruflichen Schule in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler festgestellt werden. Grundlage ist ein sonderpädagogisches Gutachten, das vom Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie erstellt wird. Die Erziehungsberechtigten, die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler haben einen Anspruch auf umfassende Beratung.

(4) Die Erziehungsberechtigten entscheiden darüber, ob ihr Kind eine allgemein bildende Schule nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e oder eine allgemein bildende Schule nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f in Verbindung mit § 36 Absatz 1 besucht, die in ihrer schulorganisatorischen Ausrichtung dem Förderschwerpunkt entspricht, der vom Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie als Hauptförderschwerpunkt festgestellt wurde. Bei diagnostiziertem sonderpädagogischen Förderbedarf kann im Förderschwerpunkt Sprache eine temporäre Lerngruppe gemäß § 4 Absatz 10 und im Förderschwerpunkt Lernen der flexible Bildungsgang gemäß § 4 Absatz 12 von den Erziehungsberechtigten als Förderort gewählt werden.

Die zuständige Schulbehörde muss der Entscheidung der Erziehungsberechtigten widersprechen, wenn an der gewählten allgemeinbildenden Schule (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) die sächlichen oder personellen Voraussetzungen für eine angemessene sonderpädagogische Förderung nicht gegeben sind. Halten die Erziehungsberechtigten an ihrer Entscheidung fest, entscheidet die zuständige Schulbehörde. Ziel ist ein frühestmöglicher Wechsel in eine allgemein bildende Schule (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e). Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf umfassende Beratung.

(5) Bei Gewährleistung der räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen findet möglichst wohnortnah gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf statt.

(6) Gemeinsamer Unterricht in allgemeinbildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) oder in beruflichen Schulen umfasst sonderpädagogische Beratung und bei Bedarf zusätzliche sonderpädagogische Förderung, die im Rahmen innerer oder äußerer Differenzierung erfolgt.

(7) Zeigt die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in der allgemein bildenden Schule (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) oder beruflichen Schule, dass eine hinreichende Förderung nicht möglich ist oder die Förderung anderer Schülerinnen und Schüler erheblich beeinträchtigt wird, ist eine Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfes durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie angezeigt.

(8) Die Regelungen des § 34 Absatz 1 bis 4 und 7 gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend.

(9) Die oberste Schulbehörde regelt durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes,
2. die Entscheidung über den Förderort (§ 34 Absatz 4),
3. die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Orte der sonderpädagogischen Förderung sowie die Förderschwerpunkte der Förderschulen,
4. die erreichbaren Abschlüsse an den Förderschulen, die Durchführung von Haus- oder Krankenhausunterricht.“

28. § 35 wird aufgehoben.

29. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler können gemäß § 34 Absatz 4 an Förderschulen unterrichtet werden, die dem Förderschwerpunkt entsprechen, der vom Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie als Hauptförderschwerpunkt festgestellt wurde.“

An diesen Förderschulen werden gemäß § 34 Absatz 4 Schülerinnen und Schüler unterrichtet, sofern sie im gemeinsamen Unterricht in allgemeinbildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) nicht hinreichend gefördert werden können.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1, 4 und 5 werden aufgehoben.

bb) Im neuen Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Förderschulen können auch im Verbund mit allgemeinbildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) ein sonderpädagogisches Förderzentrum mit einzelnen oder mehreren Förderschwerpunkten bilden. In dessen Zuständigkeit liegen Früherkennung, Frühförderung, Förderung und Beratung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie die Beratung von Lehrkräften im gemeinsamen Unterricht.“

d) Die Absätze 5 bis 7 werden aufgehoben.

30. § 37 wird aufgehoben.

31. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulversuche“ die Wörter „an Schulen in staatlicher oder freier Trägerschaft“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die oberste Schulbehörde kann die Durchführung eines Schulversuchs und die Errichtung einer Versuchsschule vorschlagen.“

32. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Ganztägiges Lernen

(1) Ganztägiges Lernen kann als ganztägig arbeitende Grundschule und als Ganztagschule, in der Regel in einer gebundenen Form, organisiert werden.

(2) Alle ganztägig arbeitenden Schulen unterbreiten den Schülerinnen und Schülern zusätzlich zum Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel an mindestens drei Tagen der Woche Unterricht ergänzende Angebote. Diese zusätzlichen Bildungs-, Freizeit- und Betreuungsangebote sollen auf der Grundlage des Schulprogramms eine pädagogische Einheit mit dem Unterricht bilden.

(3) Bestehende Ganztagschulen in offener Form sollen zu Ganztagschulen in einer gebundenen Form weiterentwickelt werden. Schulen für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sollen zu Ganztagschulen entwickelt werden.

(4) Für die Errichtung einer ganztägig arbeitenden Grundschule oder Ganztagschule beziehungsweise für die Weiterentwicklung des bestehenden ganztägigen Konzeptes stellt die Schule gemäß der Entscheidung der Schulkonferenz und im Einvernehmen mit dem Schulträger einen entsprechenden Antrag. Die Entscheidung über den Antrag trifft die oberste Schulbehörde auf der Grundlage und nach Maßgabe des Haushaltes.

(5) Den Schülerinnen und Schülern soll ein Mittagessen und Schulmilch angeboten werden. Die Schulträger entscheiden in eigener Verantwortung, in welcher Höhe sie die Erziehungsberechtigten an den Kosten der Ganztagsbetreuung und Schulspeisung beteiligen.

(6) Im Primarbereich sind durch den Schulträger selbst oder im Einvernehmen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen Betreuungsangebote zu gewährleisten, die zu einer für die Erziehungsberechtigten zeitlich verlässlichen Betreuung vor und nach dem Unterricht, einschließlich der Unterricht ergänzenden Angebote an ganztägig arbeitenden Schulen, führen.“

33. § 39a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Schule“ die Wörter „sowie der Berufs- und Studienorientierung“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das Schulprogramm ist dem Träger der Schulentwicklungsplanung durch die zuständige Schulbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die zuständige Schulbehörde und der Träger der Schulentwicklungsplanung haben sich hinsichtlich der Belange des § 107 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vor Erteilung der Genehmigung ins Benehmen zu setzen.“

34. § 40 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Schulen öffnen sich gegenüber ihrem gesellschaftlichen Umfeld. Dazu arbeiten sie zum Beispiel mit anderen Schulen, mit außerschulischen Einrichtungen des öffentlichen und des privaten Rechts und Personen zusammen, deren Tätigkeiten die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages befördern.“

35. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Schulpflicht umfasst:

1. die Pflicht zum Besuch von Schulen des Primarbereiches und des Sekundarbereiches I für zusammen neun Schuljahre (Vollzeitschulpflicht) und
2. die Pflicht zum Besuch von Schulen des Sekundarbereiches II nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a für mindestens ein Schuljahr oder
3. die Pflicht zum Besuch von Schulen des Sekundarbereiches II nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b nach Maßgabe von § 42.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Kinder im grundsätzlich schulpflichtigen Alter, die keinen ständigen Aufenthaltsort in Mecklenburg-Vorpommern haben und sich in Erstaufnahmeeinrichtungen befinden, werden durch die Träger der Einrichtungen pädagogische Angebote, welche primär sprachlich ausgerichtet sind und die Vorbildung und die individuelle Leistungsfähigkeit berücksichtigen, zur Verfügung gestellt.“

36. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931)“ gestrichen.

37. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der örtlich zuständigen Schule.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kinder werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten nur aus erheblichen gesundheitlichen Gründen, die einen erfolgreichen Schulbesuch nicht erwarten lassen, um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der örtlich zuständigen Schule unter Einbeziehung des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

38. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird den Wörtern „Wehr- oder Zivildienst“ das Wort „Bundesfreiwilligendienst,“ vorangestellt.
- bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Jahr“ die Wörter „oder Jahr in der Demokratie“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Schulpflicht ruht auf Antrag für eine Schülerin zwei Monate vor und vier Monate nach einer Entbindung. In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf die Schülerin nur dann am Unterricht teilnehmen, wenn sie sich zusätzlich zum Antrag schriftlich dazu bereit erklärt hat. Das Gleiche gilt für die ersten acht Wochen nach der Entbindung. Die jeweilige Erklärung kann sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Schulpflicht ruht ferner, wenn bei Erfüllung der Schulpflicht die Betreuung eines Kindes der oder des Schulpflichtigen gefährdet wäre.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

39. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „vorhanden“ die Wörter „und wird die für einen beruflichen Vollzeitbildungsgang festgelegte Schülerobergrenze nicht überschritten“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Träger der allgemein bildenden Schule legt im Einvernehmen mit dem Träger der Schulentwicklungsplanung Aufnahmekapazitäten für die Schule fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, so kann die zuständige Schulbehörde unbeschadet einer Regelung nach § 46 Absatz 2 im Einvernehmen mit den Schulträgern die schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler gemäß § 41 Absatz 2 Nummer 1 einer anderen Grundschule oder einer anderen Schule gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e zuweisen, an der die Schülerinnen und Schüler die gleichen Abschlüsse wie an der gewählten Schule erreichen können, wenn diese Schule in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerin oder des Schülers liegt. Die Anmeldungen werden nach der Entfernung vom gewöhnlichen Aufenthaltsort zu der Schule verteilt, dabei sind Härtefälle angemessen zu berücksichtigen.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Der Träger der beruflichen Schule legt im Einvernehmen mit dem Träger der Schulentwicklungsplanung Aufnahmekapazitäten für die Schule fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazitäten der Schule, so kann die zuständige Schulbehörde unbeschadet einer Regelung nach § 46 Absatz 2 im Einvernehmen mit den Schulträgern schulpflichtige Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule mit entsprechendem Bildungsgang zuweisen, wenn diese Schule in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte der Schülerin oder des Schülers liegt. Die Anmeldungen werden nach der Entfernung vom gewöhnlichen Aufenthaltsort oder der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte zu der Schule verteilt, dabei sind Härtefälle angemessen zu berücksichtigen.“

d) In Absatz 5 Satz 1 und 7 wird jeweils die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

40. § 45a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

41. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Berufsschülerinnen oder Berufsschülern“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schülern beruflicher Schulen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Einzugsbereich einer Schule ist grundsätzlich das Gebiet des Schulträgers. Sofern sich auf dem Gebiet eines Schulträgers mehrere Schulen der gleichen Schulart befinden, müssen die Landkreise und die kreisfreien Städte zur Planung einer angemessenen Unterrichtsversorgung, einer gleichmäßigen Auslastung der Schulen sowie zur Regelung der Schülerbeförderung abweichend von Satz 1 für die allgemein bildenden Schulen auf ihrem Gebiet überlappungsfreie Einzugsbereiche festlegen. Die Landkreise und kreisfreien Städte müssen für die beruflichen Schulen auf ihrem Gebiet, soweit erforderlich auch für Bildungsgänge und Fachklassen, zur Planung einer angemessenen Unterrichtsversorgung, einer gleichmäßigen Auslastung der Schulen sowie zur Regelung der Schülerbeförderung Einzugsbereiche festlegen. Das Einvernehmen mit den betroffenen Schulträgern, Gemeinden sowie Landkreisen ist herzustellen. Die Festlegung der Einzugsbereiche bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde. Wird bei der Abstimmung der Einzugsbereiche von Bildungsgängen und Fachklassen beruflicher Schulen zwischen den Schulträgern kein Einvernehmen erzielt, entscheidet die oberste Schulbehörde. Sofern Schulen nach § 103 Absatz 2 in die Trägerschaft des Landes überführt worden sind, legt die oberste Schulbehörde deren Einzugsbereich fest.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „und keine Unterbringung in einem Internat oder Wohnheim möglich ist“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule des Primarbereiches bedarf der Zustimmung des aufnehmenden Schulträgers.“
 - cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Widerspruchsbehörde in Bezug auf den Besuch einer anderen Schule des Primarbereiches ist die oberste Schulbehörde.“
42. Dem § 48 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein mögliches drittes Schulbesuchsjahr im Rahmen der flexiblen Schuleingangsphase sowie das dritte Schulbesuchsjahr in einer temporären Lerngruppe werden nicht auf die Pflichtschulzeit angerechnet.“
43. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden dem Wort „den“ die Wörter „die Schulpflichtige oder“ vorangestellt.
 - bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Teilnahme“ die Wörter „der Schulpflichtigen oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Nummer 3 wird die Angabe „§ 60“ durch die Angabe „§ 60a“ ersetzt.
44. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird im Klammerzusatz nach der Angabe „Absatz 3“ die Angabe „3a“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „und Absatz 3a“ eingefügt.
 - c) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Befreiung“ die Wörter „und Beurlaubung“ eingefügt und nach dem Wort „Schulleiter“ die Wörter „oder die zuständige Schulbehörde“ eingefügt.

45. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unterricht“ die Wörter „sowie auf individuelle Förderung gemäß § 4 Absatz 2“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Schulen überwachen die Einhaltung der Schulpflicht.“

46. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „nach Maßgabe des § 53 Absatz 1 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „gemäß § 4 Absatz 2“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ab dem vollendeten 14. Lebensjahr“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

47. § 55a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Eltern im Sinne dieser Bestimmung sind die zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres für die Person der Schülerin oder des Schülers Sorgeberechtigten.“

48. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Abschlussprüfung zweimal nicht bestanden hat, wobei ein Zurücktreten nach § 64 Absatz 3 einer Nichtversetzung gleichsteht, oder“

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. das einjährige schulische Berufsvorbereitungsjahr nicht erfolgreich abgeschlossen hat; eine erneute Aufnahme in den Bildungsgang ist nur einmal möglich, sofern die Schule über ausreichende Aufnahmekapazitäten verfügt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Schule nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e besucht und nach zehn Schulbesuchsjahren den Abschluss der Berufsreife nicht erreicht hat, muss die Schule verlassen, es sei denn, die Schulleitung genehmigt auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers den Besuch der Schule in einem elften Schuljahr. Ist zu erwarten, dass durch die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet sind oder dass nach der bisherigen Lern- und Persönlichkeitsentwicklung des Schulpflichtigen davon auszugehen ist, dass sie oder er im folgenden Schuljahr den Abschluss der Berufsreife nicht erreicht, so ist die Genehmigung zu versagen. Zur Feststellung der Lern- und Persönlichkeitsentwicklung kann auf Antrag der Schulleitung, der Erziehungsberechtigten, der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers eine schulpsychologische Stellungnahme erstellt werden. Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler sind zu beraten.“

49. In § 58 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „schulärztliche schulpsychologische oder sonderpädagogische Untersuchungen“ durch die Wörter „schulärztliche Untersuchungen, schulpsychologische oder diagnostische Feststellungen“ ersetzt.

50. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere

1. das pädagogische Gespräch,
2. gemeinsame Absprachen,
3. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
4. die Eintragung in das Klassenbuch,
5. der mündliche oder schriftliche Tadel,
6. die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten,
7. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des schriftlichen Tadels ist das Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, in schwerwiegenden Fällen auch mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, herzustellen.“

51. § 60a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bbb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „4 und 5“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Verweis (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)“ durch die Wörter „Tadel (§ 60 Absatz 2 Nummer 5)“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „Nummer 1 und 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 4 und 5“ durch die Wörter „Nummer 3 und 4“ ersetzt.

e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 3 Buchstabe b bis Nummer 5“ durch die Wörter „Nummer 2 Buchstabe b bis Nummer 4“ ersetzt.

f) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4“ eingefügt.

52. § 62 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In der flexiblen Schuleingangsphase an Grundschulen werden keine Ziffernnoten erteilt. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine differenzierte schriftliche Einschätzung über den Leistungsstand in den Gegenstandsbereichen sowie über das Arbeits- und Sozialverhalten ihres Kindes. An Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden keine Ziffernnoten erteilt.“

53. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Schülerinnen und Schüler, die an flexiblen Bildungsgängen gemäß § 4 Absatz 12 teilgenommen haben, erhalten ein Abschlusszeugnis mit dem Nachweis der Teilnahme und der im Schuljahr erzielten Leistungen.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

54. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für berufliche Bildungsgänge kann die oberste Schulbehörde durch Rechtsverordnung festlegen, dass ein Aufstieg ohne Versetzung erfolgen kann.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ihren oder seinen Fähigkeiten entsprechend“ durch das Wort „hinreichend“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Schülerinnen und Schüler des zur Berufsreife und zur Mittleren Reife führenden Bildungsganges der Regionalen Schule wechseln in ein Angebot der flexiblen Schulausgangsphase gemäß § 16 Absatz 3.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers oder der Schule kann der weitere Besuch desselben Bildungsganges an der bisher besuchten Schule durch die zuständige Schulbehörde gestattet werden, wenn ein anderweitiger Schulbesuch zur sinnvollen Erfüllung der Schulpflicht nicht möglich ist oder außergewöhnliche Umstände dennoch einen erfolgreichen Abschluss erwarten lassen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers kann mit Zustimmung der Klassenkonferenz eine Schülerin oder ein Schüler freiwillig eine Jahrgangsstufe zurücktreten oder eine Jahrgangsstufe überspringen.“

55. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ sowie die Wörter „das erste Halbjahr der Jahrgangsstufe 7 als Probezeit“ durch die Wörter „die Jahrgangsstufe 7 als Erprobungsschuljahr“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Probezeit“ durch die Wörter „das Erprobungsschuljahr“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

56. § 67 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsausschüssen“ durch die Wörter „Ausschüssen oder Kommissionen als zuständige Prüfungsgremien“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Prüfungsausschüsse“ durch die Wörter „zuständigen Prüfungsgremien“ und das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Gesamtprüfung“ ersetzt.
- c) In Satz 4 wird nach dem Wort „zweimal“ ein „Komma“ eingefügt.

57. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 Buchstabe c wird am Ende des Wortlauts das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Einzelheiten zur Durchführung der schulischen Prüfungen, einschließlich der Feststellungsprüfungen für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sowie der Nichtschülerprüfungen, insbesondere zu den Prüfungsgebieten (Prüfungsfächer und Prüfungsaufgaben), zum Prüfungsverfahren, zu den Aufgaben und zur Zusammensetzung der Prüfungsgremien, zur Anrechnung von Vorleistungen, zu den Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sowie zu deren Wiederholungsmöglichkeit, zum Umfang der Wiederholung und zu den erforderlichen Niederschriften über die Prüfungen zu regeln,“
- c) In Nummer 9 wird das Wort „Probezeit“ durch das Wort „Erprobungsschuljahres“ ersetzt.

d) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „schülerbezogen“ durch das Wort „schülerorientiert“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt und das Wort „Kontingentstundentafeln“ durch das Wort „Stundentafeln“ ersetzt.

dd) Im neuen Satz 4 werden die Nummern 1 bis 11 die Buchstaben a bis k.

e) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Regelungen zu treffen zu besonderen schulischen Angeboten des Erwerbs der Berufsmaturity in der flexiblen Schulausgangsphase,“

f) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. für Gymnasien oder Klassen gemäß § 19 Absatz 2 und 3 die Zugangsvoraussetzungen, die Durchführung von Testverfahren, die Diagnostik zur Feststellung von Hochbegabung und das Aufnahmeverfahren sowie die Voraussetzungen, unter denen eine Schülerin oder ein Schüler ein Gymnasium oder eine Klasse gemäß § 19 Absatz 2 und 3 verlassen muss, einheitlich zu regeln,“

g) Nach Nummer 13 werden folgende Nummern 14 bis 16 eingefügt:

„14. für die anerkannten Sportgymnasien im Sinne von § 19 Absatz 2 und zur Umsetzung der in § 5 des Sportfördergesetzes genannten Ziele Regelungen zu treffen, die von den Vorschriften für die übrigen allgemein bildenden Schulen abweichen, insbesondere hinsichtlich der pädagogischen Ausgestaltung der Förderklassen, der Unterrichtsversorgung und der Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen für Lehrerinnen und Lehrer, zur Unterrichtsorganisation, zur Schülermindestzahl und den Mindestzügigkeiten, zur Länge der Schulzeit sowie zu den Ferien,

15. für die Musikförderklassen der anerkannten Musikgymnasien im Sinne von § 19 Absatz 2 Regelungen entsprechend der Nummer 14 zu treffen,

16. für die Förderklassen für diagnostiziert kognitiv hochbegabte Schülerinnen und Schüler an den Gymnasien im Sinne von § 19 Absatz 3 Regelungen hinsichtlich der pädagogischen Ausgestaltung, der Unterrichtsversorgung und zur Unterrichtsorganisation zu treffen,“

h) Die bisherigen Nummern 14 und 15 werden die Nummern 17 und 18.

i) In der neuen Nummer 17 werden die Wörter „Absatz 4 Satz 6“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 5“ ersetzt.

j) Folgende Nummern 19 und 20 werden angefügt:

- „19. nähere Bestimmungen zur Pflicht und zur Erfüllung der Berufsschulpflicht in Fachklassen der dualen Ausbildung oder Klassen beruflicher Vollzeitbildungsgänge anderer Länder sowie zur Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus anderen Ländern an den beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern zu treffen,
- 20. das Nähere zum Übergang in den gymnasialen Bildungsgang ab Jahrgangsstufe 7 gemäß § 15 Absatz 3 Satz 3 zu regeln.“

58. § 74 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Wahrnehmung der Mitwirkungsaufgaben durch die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten in den nach diesem Gesetz bestimmten Mitwirkungsgremien erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 und gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften.“

59. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. mit jeweils einem Drittel der Sitze der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerkonferenz gemäß § 77 Absatz 5 einschließlich der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Personengruppen der Erziehungsberechtigten gemäß § 88 Absatz 2 Satz 1 und der Schülerinnen und Schüler gemäß 82 Absatz 2 Satz 1 sowie“.

bb) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „Schule zur individuellen Lebensbewältigung“ gestrichen.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Schulkonferenz ist für die Entscheidungen nach

1. § 4 Absatz 6 (Koedukation),
2. § 10 Absatz 2 (schulinterne Studentafel),
3. § 13 Absatz 3 (Organisation der flexiblen Schuleingangsphase) und § 13 Absatz 6 (jahrgangsübergreifende Lerngruppen),
4. § 17 Absatz 2 und 3 (bildungsgangübergreifende Gliederung der Kooperativen Gesamtschule und Dauer des gymnasialen Bildungsganges bei Schulen ohne Qualifikationsphase),
5. § 18 Absatz 2 und 3 (äußere Fachleistungsdifferenzierung durch eine Verkürzung oder durch klasseninterne Lerngruppen, Dauer des gymnasialen Bildungsganges bei Schulen ohne Qualifikationsphase sowie bildungsgangbezogener oder integrierter Unterricht in der Jahrgangsstufe 10),

6. § 19 Absatz 2 und 3 (Einrichtung besonderer Angebote an Gymnasien),
 7. § 38 Absatz 3 (Durchführung eines Schulversuchs, Einrichtung einer Versuchsschule),
 8. § 39 Absatz 1 und 4 (ganztägiges Lernen),
 9. § 39a (Schulprogramm),
 10. § 59a (kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote sowie Kooperations- oder Leistungsvereinbarungen zwischen der Schule und dem Träger der Jugendhilfe zur Schulsozialarbeit im Einvernehmen mit dem Schulträger),
 11. § 60a Absatz 2 (Ordnungsmaßnahmen),
 12. § 78 Absatz 4 Satz 2 (Aufgabenwahrnehmung)
zuständig und entscheidet nach Maßgabe dieser Vorschriften.“
- c) In Absatz 7 Nummer 4 werden die Wörter „Klassenfahrten und Wandertagen“ durch die Wörter „Schulwanderungen und Schulfahrten“ ersetzt.
- d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden die Wörter „sowie vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Schulwegsicherung“ die Wörter „und über größere bauliche Maßnahmen“ eingefügt.
60. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulleiterin“ die Wörter „als Vorsitzende“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§ 53 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 8“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrerkonferenz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Neuwahl“ durch das Wort „Nachwahl“ ersetzt.

61. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Jahrgangsstufe 7“ durch die Angabe „Jahrgangsstufe 5“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Klassenkonferenz berät und entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, die die individuelle Förderplanung (§ 4 Absatz 2), die Erteilung der Schullaufbahneempfehlung (§ 15 Absatz 3), die Erteilung der Einschätzung (§ 62 Absatz 2), die Zeugnisse (§ 63) sowie die Versetzungen und Wiederholungen (§ 64), die Kurseinstufungen (§ 65) und die Übergänge (§ 66 Absatz 3 Satz 2) betreffen.“

62. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Kassensprecherin“ durch das Wort „Klassensprecherin“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „Kreisschülerrat“ durch die Wörter „Kreis- oder Stadtschülerrat“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. den Landesschülerrat.“

dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und nach dem Wort „in“ wird das Wort „den“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Veranstaltungen der Schülervertretungen, die regelmäßig schulischen Zwecken dienen und auf dem Schulgrundstück oder in anderen Einrichtungen stattfinden, sind Schulveranstaltungen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter sind für die Vorbereitung und die Teilnahme an Gremiensitzungen in angemessenem Umfang vom Unterricht freizustellen. Den Klassen oder Kursen und den gewählten Schülervertreterinnen oder den gewählten Schülervertretern in den Gremien gemäß Absatz 1 Nummer 2 bis 5 ist innerhalb des Unterrichts in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Unterrichtsgestaltung die Beratung von Angelegenheiten der Schülervertretungen zu ermöglichen.“

d) Absatz 6 werden dem Wort „Schülervertreter“ die Wörter „Die Schülervertreterinnen und“ vorangestellt.

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 werden dem Wort „Schülervertreter“ die Wörter „Die Schülervertreterinnen und“ vorangestellt.

bb) Dem Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Scheidet ein Mitglied des Vorstandes des Kreis- oder Stadtschülerrats oder des Vorstandes des Landesschülerrats zum Schuljahresende aus, führt dieses Mitglied die Geschäfte im Vorstand bis zur Neu- oder Nachwahl fort, längstens jedoch bis zwölf Wochen nach Unterrichtsbeginn.“

63. § 82 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Schülerrat wählt zu Beginn seiner Amtsperiode für die Dauer von zwei Schuljahren einen Vorstand aus seiner Mitte, dem die Schülersprecherin oder der Schülersprecher als Vorsitzende oder als Vorsitzender, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und bis zu zwei weitere Mitglieder angehören sowie die Schülervertreterinnen oder Schülervertreter in der Schulkonferenz und in den Fachkonferenzen. Die Schülervollversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Urwahl des Vorstandes aus der Mitte des Schülerrats beschließen. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher muss mit Ausnahme der Schulen bis zur Jahrgangsstufe 4 und der beruflichen Schulen mindestens der 7. Jahrgangsstufe angehören, bei Schulen mit einer Orientierungsstufe eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Jahrgangsstufe 5 oder 6. Die Gewählten bleiben grundsätzlich bis zur folgenden Neuwahl im Amt. Wenn im zweiten Schuljahr der Amtsperiode mehr als ein Drittel der bisherigen Mitglieder des Schülerrates aus dem Amt ausscheiden, werden unverzüglich Nachwahlen angesetzt.“

64. In § 83 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

65. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. den Landeselternrat,“.

bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und nach dem Wort „in“ wird das Wort „den“ eingefügt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Scheidet ein Mitglied des Vorstandes des Kreis- oder Stadelternrats oder des Vorstandes des Landeselternrats zum Schuljahresende aus, führt dieses Mitglied die Geschäfte im Vorstand bis zur Neu- oder Nachwahl fort, längstens jedoch bis zwölf Wochen nach Unterrichtsbeginn.“

66. § 88 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Wort „Neuwahlen“ durch das Wort „Nachwahlen“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird aufgehoben.

67. In § 89 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

68. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „sechs Vertretern“ durch die Wörter „acht Vertreterinnen und Vertretern“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „ist ein Ersatzmitglied zu wählen“ durch die Wörter „soll ein Ersatzmitglied gewählt werden“ ersetzt.
 - cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wählbar für den Landesschülerrat ist jede Schülerin und jeder Schüler, der zum Zeitpunkt seiner Wahl Mitglied eines Kreis- oder Stadtschülerrates ist.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Landesschülerrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem die Vorsitzende oder der Vorsitzende, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und mindestens vier und höchstens sechs weitere Schülerinnen und Schüler angehören. Im Vorstand sollen Schülerinnen und Schüler aller Kreis- und Stadtschülerräte vertreten sein. § 75 Absatz 4 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.“

69. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „zwölf Vertretern“ durch die Wörter „acht Vertreterinnen und Vertretern“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „ist ein Ersatzmitglied zu wählen“ durch die Wörter „soll ein Ersatzmitglied gewählt werden“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wählbar für den Landeselternrat ist jeder Erziehungsberechtigte, der zum Zeitpunkt seiner Wahl Mitglied eines Kreis- oder Stadtelternrates ist.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Landeselternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem die Vorsitzende oder der Vorsitzende, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und mindestens vier und höchstens sechs weitere Mitglieder angehören. Im Vorstand sollen Mitglieder aller Kreis- und Stadtelternräte vertreten sein. § 75 Absatz 4 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.“

70. In § 94 Nummer 2 werden die Wörter „der Wahl“ durch die Wörter „den Wahlen“ und die Wörter „und der Ersatzmitglieder dieser Vertretungen“ durch die Wörter „dieser Mitwirkungsorgane“ ersetzt.

71. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ jeweils durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Den Schulämtern wird jeweils ein Zentraler Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie zugeordnet. Die Diagnostikerinnen und Diagnostiker sowie die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen stehen im Dienste des Landes.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, das Nähere zum Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie, insbesondere zu dessen Aufgaben und Befugnissen, durch Rechtsverordnung zu regeln.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Städte“ die Wörter „mit Ausnahme der Regelung in § 97 Absatz 5“ eingefügt.

72. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „das Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung“ durch die Wörter „die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Schulträger“ die Wörter „sowie Schulträger nach § 103 Absatz 1 Nummer 3“ eingefügt.

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Aufsicht über den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie und“.49

dd) In Nummer 6 wird das Wort „Fachaufsicht“ durch das Wort „Rechtsaufsicht“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Fachaufsicht über Schulen für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe sowie die Rechtsaufsicht über Schulträger dieser Schulen führt das für Gesundheit zuständige Ministerium. Es ist insoweit Schulbehörde im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3. Regelungen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 1, die diese Schulen betreffen, sind im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu treffen.“

73. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „bei“ durch das Wort „in“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Lehrer,“ die Wörter „die Entwicklung grundsätzlicher und phasenübergreifender Konzepte zur Lehrerbildung und die länderübergreifende und internationale Kooperation in Fragen der Lehrerbildung,“ eingefügt.

bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Durchführung“ die Wörter „und Unterstützung“ eingefügt und das Wort „externen“ gestrichen.

74. § 100 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An allgemeinbildenden und beruflichen Schulen können unterstützende pädagogische Fachkräfte tätig sein.“

75. § 101 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sie oder er trifft die notwendigen Maßnahmen in Eilfällen und solchen Fällen, in denen die rechtzeitige Entscheidung eines Gremiums der Schule nicht eingeholt werden kann, und unterrichtet hiervon das Gremium unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird nach dem Wortlaut der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Datenschutzes.“

76. In § 102 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 115 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 115 Absatz 6“ ersetzt.

77. § 103 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für Schulen nach § 2 Nummer 1 Buchstabe a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes die Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft sowie Schulträger nach Nummer 2, sofern auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung die fachpraktische Ausbildung an einem Krankenhaus sichergestellt ist,“

b) In Nummer 4 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

c) In Nummer 5 werden die Wörter „und nach § 132“ gestrichen.

78. In § 104 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium“ ersetzt.

79. § 107 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 7 wird das Wort „benachbarten“ durch das Wort „betroffenen“ ersetzt.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird am Ende des Wortlauts ein Komma eingefügt.

bb) Folgende Nummern 4 und 5 werden eingefügt:

„4. das Verfahren für den Fall, dass bei der Abstimmung zwischen betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten kein Einvernehmen hergestellt wird und
5. die Anzahl von Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft mit überregionalem Einzugsbereich“.

80. § 110 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 werden die Wörter „Absatz 1 bis 3 und 5“ gestrichen.
- b) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Unterrichtswegen“ die Wörter „mit Ausnahme von Schulfahrten, Schulwanderungen und Exkursionen“ eingefügt.
- c) In Nummer 11 werden das Wort „die“ gestrichen und nach dem Wort „Wirtschaftspraktika,“ die Wörter „die über den Rahmen des Schülerbetriebspraktikums gemäß § 7 Absatz 4 hinaus zusätzlich stattfinden,“ eingefügt.

81. § 113 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Berufsgrundbildung und des“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Schülerinnen und Schüler, die eine in öffentlicher Trägerschaft stehende Schule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, die jedoch nicht die örtlich zuständige Schule ist, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen.“

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Schülerbeförderung soll möglichst zeitnah an den Unterricht oder an die Unterricht ergänzenden Angebote im Rahmen des ganztägigen Lernens gemäß § 39 anschließen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. außerhalb des Ortes, an dem sie wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, an einem Gymnasium gemäß § 19 Absatz 2 oder 3 in den überregionalen Förderklassen beschult werden; bei Sportgymnasien gemäß § 19 Absatz 2 ist darüber hinaus als nächstgelegene Schule auch das Sportgymnasium anzusehen, an dessen Standort sich das Landesleistungszentrum der von der Schülerin oder dem Schüler ausgeübten Sportart befindet,“

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. das besondere schulische Angebot des Erwerbs der Berufsreife in der flexiblen Schulausgangsphase in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Wohnortes nicht wahrnehmen können.“

82. § 115 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „Berufsschülerinnen und Berufsschülern“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schülern beruflicher Schulen“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Ein Anspruch auf Zahlung von Schulkostenbeiträgen besteht nicht, soweit Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen im Rahmen einer Maßnahme beruflicher Bildung individuell gefördert werden und einen Anspruch auf Erstattung der Kosten durch Dritte haben.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für eine Kooperative Gesamtschule in Trägerschaft des Landkreises können Schulkostenbeiträge für die Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Regionalen Schule auch für Schülerinnen und Schüler von den Gemeinden auf dem Gebiet des Landkreises erhoben werden, in denen diese Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz oder, soweit ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Soweit eine kreisangehörige Gemeinde nach § 104 Absatz 3 Satz 1 Schulträger einer Kooperativen Gesamtschule ist, kann diese Schulkostenbeiträge für Schülerinnen und Schüler von den Gemeinden auf dem Gebiet des Landkreises erheben, in denen diese Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz oder, soweit ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn und soweit ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 104 Absatz 2 mit dem Landkreis oder den Gemeinden nicht besteht. In diesem Fall kann der Schulkostenbeitrag gemäß Satz 2 für die Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Regionalen Schule von deren Wohnsitzgemeinden beziehungsweise den Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts und für die Schülerinnen und Schüler im gymnasialen Bildungsgang vom Landkreis erhoben werden.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Land kann den Schulkostenbeitrag erheben, wenn die Schülerin oder der Schüler eine Schule in einem anderen Land besucht und das Land dafür Beiträge zahlt. Das Land zahlt den Schulträgern für Schülerinnen und Schüler in länderübergreifenden Fachklassen an beruflichen Schulen den Schulkostenbeitrag. Die länderübergreifenden Fachklassen werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung bestimmt. Das Land zahlt den Schulkostenbeitrag an die Träger von Sportgymnasien für die Beschulung von Schülerinnen und Schüler anderer Bundesländer, die besondere sportliche Leistungsvoraussetzungen erfüllen. Das Nähere zu den besonderen sportlichen Leistungsvoraussetzungen wird durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung bestimmt. Das Land kann den Schulkostenbeitrag ferner von den Landkreisen und kreisfreien Städten erheben, in denen die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn es Schulen in seiner Trägerschaft übernommen hat (§ 103 Absatz 2). Bei Schülerinnen und Schülern, die in einem Internat oder Wohnheim untergebracht sind, besteht der Anspruch auf Schulkostenbeitrag gegen die Landkreise oder kreisfreien Städte, in denen die Schülerinnen und Schüler ihren letzten Wohnsitz, soweit ein solcher nicht bestand, ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Bei länderübergreifenden Schulzweckverbänden erfolgt der Schullastenausgleich zwischen den beteiligten Kommunen.“

e) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

bb) Dem neuen Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sind

1. die Schülerzahl an dem für die jährliche Schulstatistik maßgeblichen Stichtag und
2. die Aufwendungen des Trägers nach Absatz 4 maßgebend für die Berechnung des Schulkostenbeitrages eines Jahres.“

f) Im neuen Absatz 6 werden die Wörter „Absätze 1 bis 4“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 5“ ersetzt.

83. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Freien Waldorfschulen sind Schulen besonderer pädagogischer Konzeption, die in einem einheitlichen Bildungsgang von Jahrgangsstufe 1 bis Jahrgangsstufe 12 Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Begabungsrichtungen nach dem Waldorfllehrplan auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zu den dort festgelegten Bildungszielen führen und die in ihrer Jahrgangsstufe 13 auf der Jahrgangsstufe 12 der Waldorfschule aufbauend auf die allgemeine Hochschulreife vorbereiten. Sie gelten als Ersatzschulen.“

84. Dem § 119 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Errichtung einer Schule stehen gleich:

1. die Erweiterung um eine Schulart gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1,
2. die Erweiterung um eine Förderschule mit entsprechendem Förderschwerpunkt gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1,
3. die Erweiterung um einen beruflichen Bildungsgang, der
 - a) andere Zugangsvoraussetzungen hat,
 - b) über eine andere Ausbildungs- und Prüfungsordnung verfügt,
 - c) auf einen anderen Abschluss vorbereitet oder
 - d) einen anderen Abschluss vermittelt
4. die Erweiterung um einen Standort, wenn sich das Einzugsgebiet der Schule dadurch verändert.“

85. § 120 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Lehrkräfte an Ersatzschulen bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der obersten Schulbehörde (Unterrichtsgenehmigung). Die Unterrichtsgenehmigung ist dem Schulträger zu erteilen, wenn die Lehrkraft persönlich geeignet ist und die in Absatz 2 Satz 1 genannte fachliche und pädagogische Eignung erfüllt ist. Bei Schulen mit besonderer pädagogischer Prägung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a kann die Unterrichtsgenehmigung nur erteilt werden, wenn die der besonderen pädagogischen Prägung entsprechende fachliche Eignung nachgewiesen wird. Die Unterrichtsgenehmigung kann befristet erteilt werden, wenn die fachliche oder pädagogische Eignung durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen werden soll. Besitzt eine Lehrkraft bei Vorliegen der erforderlichen persönlichen Eignung eine Lehramtsbefähigung nach dem Lehrerbildungsrecht eines Landes der Bundesrepublik Deutschland und wird sie entsprechend eingesetzt, so ist die Ausübung der Tätigkeit vor ihrer Aufnahme unter Vorlage der Befähigungsnachweise bei der obersten Schulbehörde rechtzeitig anzuzeigen; einer Unterrichtsgenehmigung bedarf es nicht. Die oberste Schulbehörde kann die Ausübung einer Tätigkeit als Lehrkraft untersagen, wenn die fachlichen, pädagogischen oder persönlichen Voraussetzungen nicht vorliegen oder später weggefallen sind.“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Ersatzschulen, bei denen zum Zeitpunkt ihrer Errichtung die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung noch nicht vollständig erfüllt sind, kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt werden, insbesondere unter der aufschiebenden Bedingung, dass die fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer von der obersten Schulbehörde gesetzten Frist erfüllt werden.“

86. Dem § 121 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die vollständige oder teilweise Auflösung einer Ersatzschule ist nur zum Ende eines Schuljahres zulässig. Sie ist spätestens sechs Monate vor Schuljahresende der obersten Schulbehörde anzuzeigen. Dabei sind die für die anderweitige Unterbringung der Schülerinnen und Schüler sowie die für die Überwachung der Schulpflichterfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen. Im Übrigen wird auf § 70 Absatz 3 verwiesen. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass der Übertritt der Schülerinnen und Schüler in andere Schulen nicht unnötig erschwert wird.“

87. In § 122 Absatz 1 werden die Wörter „Lern- und Erziehungsziele“ durch die Wörter „Lern- und Erziehungs- oder Ausbildungsziele“ ersetzt.

88. § 123 wird wie folgt gefasst:

**„§ 123
Staatliche Lehrerinnen und Lehrer an anerkannten Ersatzschulen**

Lehrerinnen und Lehrer an Schulen in öffentlicher Trägerschaft können unter Wegfall der Zahlung der Dienstbezüge beurlaubt werden, um an einer staatlich anerkannten Ersatzschule zu unterrichten.“

89. § 127 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „eines“ die Wörter „Prüfberichts und eines“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „des Antragstellers“ und nach den Wörtern „30. September“ die Wörter „(Eingang im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur)“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Ersatzschulträger, die nur in Geschäftsfeldern tätig sind, die dem Verwendungszweck der Finanzhilfe entsprechen, ist der Prüfvermerk gemäß Absatz 2 Satz 2 mit folgendem Wortlaut zu erstellen:

„Bei unserer pflichtgemäßen Prüfung sind uns keine Umstände bekannt geworden, die erkennen lassen, dass durch die für das Schuljahr .../... gewährte Finanzhilfe in Höhe von ... Euro nicht nur die während des Bewilligungszeitraumes anfallenden und gemäß § 127 Absatz 2 Schulgesetz als förderfähig anerkannten Ausgaben durch den Schulträger finanziert wurden.““

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Ersatzschulträger, die nicht nur in Geschäftsfeldern tätig sind, die dem Verwendungszweck der Finanzhilfe entsprechen, ist der Prüfvermerk gemäß Absatz 2 Satz 2 mit folgendem Wortlaut zu erstellen:

„Bei unserer pflichtgemäßen Prüfung sind uns keine Umstände bekannt geworden, die erkennen lassen, dass durch die für das Schuljahr .../... gewährte Finanzhilfe in Höhe von ... Euro nicht nur die während des Bewilligungszeitraumes anfallenden und gemäß § 127 Absatz 2 Schulgesetz als förderfähig anerkannten Ausgaben finanziert wurden.““

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Finanzhilfen im Sinne von § 128 werden erst drei Jahre nach Aufnahme des nach § 119 Absatz 1 genehmigten Unterrichtsbetriebes (Wartefrist) gewährt. Für Schulteile, die nach Aufnahme des Unterrichtsbetriebes nach § 119 Absatz 1 und 2 zusätzlich genehmigt und in Betrieb genommen werden, gilt eine erneute Wartefrist. Schulen in freier Trägerschaft, die Schulen für die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung entsprechen oder Förderklassen für Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarfen in beruflichen Bildungsgängen führen, wird die Finanzhilfe vom Zeitpunkt der Aufnahme des Unterrichts an gewährt.““

90. § 128 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „Lese- und Rechtschreibschwäche/Dyskalkulie“ durch das Wort „Teilleistungsstörungen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung“ durch die Wörter „unterstützende pädagogische Fachkräfte“ ersetzt und die Wörter „Nummer 5“ durch die Wörter „Nummer 4“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Personalausgaben des Landes für Lehrerinnen und Lehrer und für unterstützende pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satz 1 sind auch die Ausgaben für externe Kooperationspartner im Rahmen des ganztägigen Lernens auf der Grundlage der Kapitalisierung von Planstellen.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Schülerkostensätze für berufliche Bildungsgänge, die nicht an staatlichen Schulen vorgehalten werden, werden anhand des Quotienten des rechnerischen Lehrkräftebedarfs je Schülerin oder Schüler des betreffenden Bildungsganges und des rechnerischen Lehrkräftebedarfs je Schülerin oder Schüler im Referenzbildungsgang ermittelt. Dieser Quotient wird mit den nach Absatz 3 ermittelten tatsächlichen Personalausgaben je Schülerin oder Schüler im Referenzbildungsgang multipliziert.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nummer 2 Satz 3 werden die Wörter „Lese- und Rechtschreibschwäche/Dyskalkulie“ durch das Wort „Teilleistungsstörungen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 9 wird folgender Satz 10 eingefügt:

„Schülerinnen und Schüler, für die eine andere Refinanzierungsmöglichkeit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes besteht, bleiben bei der Ermittlung der Schülerzahlen unberücksichtigt.“

cc) Der bisherige Satz 11 wird aufgehoben.

dd) Nach dem neuen Satz 11 werden folgende Sätze 12 bis 14 eingefügt:

„Sonderpädagogischer Förderbedarf bei Schülerinnen und Schülern, der durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie diagnostiziert und durch die zuständige Schulbehörde festgestellt wurde, wird als Fördertatbestand im Schulinformations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern eingetragen. Nachweise hinsichtlich des festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfes sind durch den Ersatzschulträger nicht zu erbringen. Für die Berechnung nach § 128a Absatz 2 Ziffer 1 bis 10, 12 und 13 werden die Eintragungen aus dem Schulinformations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern zum 31. Dezember, der innerhalb des Bewilligungszeitraumes liegt, zugrunde gelegt (Ausschlussfrist).“

ee) Im neuen Satz 15 wird das Wort „Ziffer“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 2 wird nach Nummer 7 „7. Gesundheits- und Krankenpflege“ ein Komma und die folgende Nummer 8 „8. Erzieher 0 bis 10“ eingefügt.

91. § 128a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden die Wörter „für Erziehungsschwierige“ gestrichen.

bb) In Nummer 7 werden die Wörter „zur individuellen Lebensbewältigung“ gestrichen.

cc) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Schülerkostensätzen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5 sind die Kosten der inklusiven Beschulung enthalten.“

b) In Absatz 2 Nummer 8 werden die Wörter „den sonderpädagogischen Förderbedarf LRS/Dyskalkulie“ durch die Wörter „die Teilleistungsstörungen“ ersetzt.

92. § 129 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 115 Absatz 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 115 Absatz 1 bis 5“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 115 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 115 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

93. In § 131 Nummer 4 wird das Wort „anerkannten“ gestrichen.

94. § 132 wird wie folgt gefasst:

**„§ 132
Förderschulen mit überregionalem Einzugsbereich**

Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft mit überregionalem Einzugsbereich sind die

1. Schule mit dem Förderschwerpunkt Sehen,
2. Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören,
3. Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,
4. Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung.

Diese Schulen gewährleisten eine über das Gebiet des Schulträgers hinausgehende sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern in den genannten Förderschwerpunkten.“

95. § 132a wird aufgehoben.

96. In § 135 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „der Erwachsenenbildung“ durch die Wörter „nach dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

97. § 143 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- c) Die Absätze 5 bis 9 werden aufgehoben.
- d) Folgende Absätze 4 bis 11 werden angefügt:

„(4) Der Bildungsgang Erzieher 0 bis 10 kann auch schon während der Modellphase als Ersatzschule betrieben werden.

(5) Bei der Errichtung und Inbetriebnahme eines Bildungsganges nach Absatz 4 an einer bestehenden Ersatzschule, die bereits den bestehenden Bildungsgang zur Erzieherin und zum Erzieher anbietet, wird die Finanzhilfe in Abweichung von den Regelungen des § 127 Absatz 5 Satz 1 und 2 bereits vom Zeitpunkt der Aufnahme des Unterrichts an gewährt.

(6) Abweichend von § 4 Absatz 12 werden an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, d, e) flexible Bildungsgänge zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen ab dem Schuljahr 2024/2025 eingerichtet.

(7) § 13 Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten ab dem Schuljahr 2020/2021.

(8) § 13 Absatz 4 gilt ab dem Schuljahr 2021/2022.

(9) Schülerinnen und Schüler, die bis zum 31. Juli 2019 in einer Diagnoseförderklasse beschult wurden und Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 in eine Diagnoseförderklasse 0 eingeschult werden, werden in den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 nach den Regelungen des § 14 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, beschult.

(10) Abweichend von § 36 Absatz 1 gelten folgende Regelungen:

1. Im Schuljahr 2019/2020 werden an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 beschult.
2. Die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache sind zum Ende des Schuljahres 2019/2020 aufzuheben.
3. In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 werden an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 9 beschult.
4. Im Schuljahr 2022/2023 werden an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 4 bis 9 beschult.

5. Im Schuljahr 2023/2024 werden an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 9 beschult.
6. Die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sind zum Ende des Schuljahres 2023/2024 aufzuheben.

(11) Für Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 in der Jahrgangsstufe 2 beschult werden, findet § 62 Absatz 2 keine Anwendung.“

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann den Wortlaut des Schulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 13. Dezember 2006 (UN-Behindertenrechtskonvention) ist aufgrund der Ratifizierung seit dem 26. März 2009 in der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht. Nach Artikel 4 Absatz 5 der UN-Behindertenrechtskonvention gelten die Bestimmungen des Übereinkommens für alle Teile eines Bundesstaates, mithin auch für die Länder und die Kommunen.

In Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention wird das Recht auf inklusive Bildung festgeschrieben. Danach sollen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen Zugang zu einem inklusiven Bildungssystem auf allen Ebenen haben, da sie ein Recht auf eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe haben.

Am 21. April 2016 beschlossen die Landtagsfraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE bis zum Jahr 2023 bei der Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems gemeinsam vorzugehen. Im parteiübergreifenden Inklusionsfrieden legten die Fraktionen mit der „Strategie des Landes zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2023“ einen verbindlichen Handlungsrahmen fest. Dabei ist die Umsetzung der Inklusionsstrategie in allen Bildungsbereichen von der Kindertagesförderung über die Schule bis hin zur Ausbildung oder zum Studium flächendeckend und schrittweise angelegt.

Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, die Inklusion in einem inklusiven Bildungssystem umzusetzen, um mehr Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit für beeinträchtigte Menschen zu schaffen.

Zudem wurde mit dem Beschluss vom 14. Juli 2017 die Landesregierung aufgefordert, schnellstmöglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der es den Freien Schulen ermöglicht, den neuen Ausbildungsgang „Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Erzieher für 0- bis 10-Jährige“ anzubieten (Landtagsdrucksache 7/791 vom 28. Juni 2017).

Weitere Anpassungsbedarfe für das Schulgesetz sind unter anderem durch das Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 23. Mai 2017, das Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst vom 28. April 2011 und zur Harmonisierung bundes- und landesrechtlicher Regelungen entstanden.

Auch bezüglich der Weiterentwicklung der gymnasialen Oberstufe sowie hinsichtlich der Schulmitwirkung zur Absicherung der Arbeit der Gremien besteht Anpassungsbedarf.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu a)

Die Änderung beruht auf der Neuregelung von § 7.

Zu b)

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu c)

Die Änderung beruht auf der Aufhebung des § 9 Absatz 4.

Zu d)

Hier wird die Inhaltsübersicht aufgrund der Aufhebung des § 14 angepasst.

Zu e)

Die Änderung beruht auf der geänderten Formulierung der Überschrift in § 34.

Zu f)

Hier wird die Inhaltsübersicht aufgrund der Aufhebung des § 35 angepasst.

Zu g)

Hier wird die Inhaltsübersicht aufgrund der Aufhebung des § 37 angepasst.

Zu h)

Die Änderung beruht auf der geänderten Formulierung der Überschrift in § 39.

Zu i)

Die Änderung beruht auf der geänderten Formulierung der Überschrift in § 82.

Zu j)

Hier wird die Inhaltsübersicht aufgrund der Aufhebung des § 132a angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 2 - Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule)

Die Hervorhebung der Achtung der Würde des Einzelnen unterstreicht das Miteinander an der Schule.

Zu Nummer 3 (§ 3 - Lernziele)**Zu a)**

Die Aufnahme der digitalen Bildung ist erforderlich, da sich der Zugang zu Informationen stark verändert hat und neue Bildungsziele entstanden sind.

Zu b) und c)

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu d)

Die Befähigung zur reflektierten Berufswahl ist ein wichtiges Lernziel, das für den erfolgreichen Einstieg in Ausbildung und Beruf und damit für den weiteren Lebensweg der Schülerinnen und Schüler grundlegende Bedeutung hat. Die Schülerinnen und Schüler sollen am Ende ihrer Schulzeit eine individuell angemessene Berufsperspektive entwickelt haben und sich dementsprechend begründet für einen Berufsweg entscheiden können. Alle Schularten stehen vor der gemeinsamen Aufgabe, Schülerinnen und Schüler auch auf die Berufswelt vorzubereiten. Die Berufsorientierung ist daher zukünftig integrativer Bestandteil aller Fächer und Jahrgangsstufen.

Zu Nummer 4 (§ 4 - Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrags der Schulen)**Zu a)**

Die Neufassung ergibt sich aus dem generellen Anspruch der individuellen Förderung einer jeden Schülerin und eines jeden Schülers in jeder Schulart. Individuelle Förderpläne sind mindestens für Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsstörungen oder mit vermutetem oder festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf oder mit Hochbegabung zu erstellen. Um die Wirksamkeit der individuellen Fördermaßnahmen zu überprüfen, sind die Förderpläne mindestens halbjährlich fortzuschreiben und die darin ausgewiesenen Fördermaßnahmen halbjährlich zu überprüfen sowie in der Klassenkonferenz festzulegen. Hierbei haben die Erziehungsberechtigten Anspruch auf umfassende Beratung.

Auf den gemeinsamen Unterricht wird in der Neufassung des § 4 Absatz 6 näher eingegangen.

Zu b)**Zu aa)**

Der neue Satz 3 hebt die Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung hervor. Zudem entspricht die Terminologie „Gleichwertigkeit“ derjenigen, welche vom Deutschen Qualifikationsrahmen verwendet wird. Eine konsequente Begriffsverwendung ist im Sinne der Rechtssicherheit sachdienlich.

Zu bb)

Da es den Gegenstandsbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik in dieser Form nicht mehr gibt und im Modellvorhaben zum Übergang Schule in den Beruf das Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik für die Berufsorientierung zuständig ist, angereichert durch die Potenzialanalyse, muss das Fach Informatik in dieser Aufzählung gestrichen werden.

Zu c)**Zu aa)**

Die Änderung beruht auf der grammatikalischen Korrektur.

Zu bb)

Die nähere Ausgestaltung durch eine Verwaltungsvorschrift sichert die Einheitlichkeit des Verfahrens unter Einbeziehung der Expertise des Jugendamtes oder einer anderen zuständigen Stelle.

Zu d)

Die in § 4 Absatz 6 enthaltenen Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrags der Schulen werden neu gefasst. Dabei wird auf die explizit ausgewiesene Benennung von Behinderungen und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen verzichtet. Die in § 4 Absatz 6 enthaltene Chancengleichheit bezieht sich auf alle Schülerinnen und Schüler in einem umfassenden Sinne.

Das gemeinsame Lernen wird hervorgehoben als Grundprinzip des Unterrichts, nicht nur bezogen auf Genderaspekte, sondern auch auf das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler. Dabei wird der Hinweis auf den gemeinsamen Unterricht „beiderlei Geschlechts“ gestrichen. Die Änderung ergibt sich aus der durchgängigen Nennung der weiblichen und männlichen Form.

Zu e)

Der Satz „Die selbstständige Schule entwickelt ihr pädagogisches Konzept in einem Schulprogramm.“ kann an dieser Stelle gestrichen werden, da sich Aussagen zum Schulprogramm in § 39a finden und es sich somit um eine Dopplung handelt.

Zu f)**Zu Absatz 10**

Die Inklusionsstrategie der Landesregierung sieht vor, temporäre Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache an ausgewählten Grundschulstandorten einzurichten.

Zu Absatz 11

Die Inklusionsstrategie der Landesregierung sieht vor, dass Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung möglichst nur temporär in eigenständigen Lerngruppen an ausgewählten Schulstandorten unterrichtet werden. Die Anbindung dieser Förderstruktur an eine Regelschule ermöglicht jederzeit einen gleitenden und schrittweisen Übergang in die Regelbeschulung.

Zu Absatz 12

Die Inklusionsstrategie der Landesregierung sieht vor, dass an ausgewählten Schulstandorten flexible Bildungsgänge eingerichtet werden, sodass ein flächendeckendes und langfristig bestandfähiges Netz an sonderpädagogischer Förderung im Förderschwerpunkt Lernen (hoher Schweregrad) gewährleistet ist.

Zu Absatz 13

Die Inklusionsstrategie der Landesregierung sieht vor, dass an ausgewählten Schulstandorten Schulen mit spezifischer Kompetenz eingerichtet werden zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung. Diese Förderstruktur ergänzt die Angebote sowohl des gemeinsamen Unterrichts als auch der in Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Überregionalen Förderzentren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und körperliche und motorische Entwicklung.

Zu Absatz 14

Der Absatz 14 enthält die Ermächtigung der obersten Schulbehörde, nähere Regelungen zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch von temporären Lerngruppen, flexiblen Bildungsgängen, Schulen mit spezifischer Kompetenz sowie Verfahren zur Feststellung von Teilleistungsstörungen zu treffen und schafft damit die erforderliche gesetzliche Grundlage.

Zu Nummer 5 (§ 5 - Gegenstandsbereiche des Unterrichts)**Zu a)****Zu aa)**

Die Gegenstandsbereiche werden unter Bezugnahme auf Ziffer 215 der Koalitionsvereinbarung 2016-2021 angepasst.

Zu bb)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu cc)

Mit der Änderung wird sowohl der einheitlichen Terminologie in den Rechtssetzungen des Landes als auch der gewachsenen Bedeutung des Unterrichtsfaches „Informatik und Medienbildung“ im Sekundarbereich I Rechnung getragen.

Zu dd)

Die Änderung beruht auf einer Korrektur des Begriffes.

Zu b)

Mit dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Dezember 2016 zur Bildung in der Digitalen Welt haben sich die Länder auf ein einheitliches Kompetenzniveau verständigt.

Dadurch rückt die Medienbildung noch stärker in den Fokus der Aufmerksamkeit.

Um die sich wandelnde, digitalisierte Gesellschaft aktiv gestalten zu können, kommt der Medienbildung eine besondere Bedeutung zu. Medienbildung in der Schule versteht sich als kontinuierlicher, pädagogisch strukturierter und in allen Fächern und Jahrgangsstufen verankerter Prozess, der Schülerinnen und Schüler befähigen soll, sich konstruktiv und kritisch mit der Medienwelt auseinanderzusetzen und Medien selbstbestimmt und kompetent zu nutzen.

Deshalb sollte richtigerweise statt Medienerziehung der Begriff Medienbildung verwendet werden, der eine umfassendere Betrachtung erlaubt.

Die Änderung von Europaerziehung in Europabildung erfolgt, da Europabildung ein übergreifender Begriff ist und damit die inhaltliche Ausrichtung besser trifft.

§ 2 beinhaltet einen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Ebenso schließt der vorliegende Rahmenplan interkulturelles Lernen, Bildung und Erziehung ausdrücklich als Prozess ein. Zur Angleichung an den Titel des Rahmenplanes wird das Aufgabengebiet in „interkulturelle Bildung und Erziehung“ geändert.

Zu Nummer 6 (§ 7 - Berufliche Orientierung)

Um Schülerinnen und Schüler zur aktiven und verantwortlichen Teilhabe am kulturellen, gesellschaftlichen, politischen, beruflichen und wirtschaftlichen Leben und zum gelingenden Übergang von der Schule in den Beruf zu befähigen, ist eine angemessene Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt erforderlich. Der neu eingefügte Paragraf bildet dies in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Dezember 2017 („Empfehlung zur Beruflichen Orientierung an Schulen“) für den Sekundarbereich I und II entsprechend ab.

In der Neufassung des § 7 werden alle Aspekte der Beruflichen Orientierung zusammengefasst und gebündelt. Dies umfasst auch eine Klarstellung zum Charakter des Schülerbetriebspraktikums.

Zu Nummer 7 (§ 8 - Religionsunterricht, § 9 - Rahmenpläne, § 10 - Stundentafeln, § 11 - Einführung von Schulbüchern und Unterrichtsmedien, § 12 - Schulbereiche, Schularten und Bildungsgänge)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 8 (§ 9 - Rahmenpläne)

Zu a) und b)

Ziel der aktuellen Rahmenplanarbeit ist es, im Sinne einer Entlastung der Lehrkräfte den schulinternen Lehrplan überflüssig zu machen. In Umsetzung dessen wird der Absatz aufgehoben und die Überschrift angepasst.

Zu Nummer 9 (§ 10 - Stundentafeln)

Zu a) und b)

Die Bezeichnung „Kontingentsstudentenafel“ ist bereits im Oberbegriff „Studentenafel“ enthalten und kann daher ersetzt werden.

Zu Nummer 10 (§ 11 - Einführung von Schulbüchern und Unterrichtsmedien)

In mehreren Bundesländern sind die Zulassungspflichtbestimmungen für Schulbücher und Unterrichtsmedien abgeschafft (Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein, Saarland) und damit gute Erfahrungen gemacht worden. Vorteilhaft ist vor allem eine erhebliche Verwaltungsentlastung. Die notwendige Beachtung der schulrechtlichen Grundsätze und der Rahmenpläne kann durch die Schulleiter und Fachkonferenzen im Zusammenhang mit der Anschaffung von Lehrwerken erfolgen.

Eine Ausnahme bilden die Schulbücher für den Religionsunterricht beider Konfessionen, die nach den Staatskirchenverträgen mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern eine kirchliche Zulassung erfordern. Der entsprechende Schulbuchkatalog wird einmal jährlich im Mitteilungsblatt bekannt gemacht.

Zu Nummer 11 (§ 13 - Die Grundschule)**Zu Absatz 1**

In Absatz 1 werden die Aufgaben und Ziele der Grundschule benannt. Der Grundsatz der individuellen Förderung ist bereits in der Neufassung von § 4 berücksichtigt. Da sowohl die Grundschule als auch die schulartunabhängige Orientierungsstufe keinen Bildungsgang gemäß § 11 Absatz 3 darstellen, wird auf die Fortsetzung des Bildungsweges in der Orientierungsstufe verwiesen. Der Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule ist in die Neufassung des § 13 Absatz 2 aufgenommen.

Da Ausführungen zum Schulprogramm in § 39a sowie in der Schulqualitätsverordnung enthalten sind, ist der Satz „Sie legen die Grundsätze und Maßnahmen dieser Zusammenarbeit in ihrem Schulprogramm fest.“ entbehrlich.

Zu Absatz 2

Eine Aufnahme wird für erforderlich gehalten, da dies auch eine Regelung des Kindertagesförderungsgesetzes ist (§ 1 Absatz 5 Satz 7 KiföG M-V) und gleichermaßen für Kindertageseinrichtungen und Schulen gilt.

Im Kindertagesförderungsgesetz ist verankert, dass die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen, die Tagespflegepersonen und die Lehrkräfte der Grundschulen in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis zusammenarbeiten und nach Möglichkeit in geeigneten Bereichen an gemeinsamen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Grundsätze für eine Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sollen in Vereinbarungen festgelegt werden.

Da die Zusammenarbeit einer Grundschule nicht mit allen Kindertageseinrichtungen des Einzugsbereiches der Grundschule möglich sein wird, wird die Kooperation mit „mindestens einer Kindertageseinrichtung“ festgeschrieben.

Da sowohl die Grundschule als auch die schulartunabhängige Orientierungsstufe keinen Bildungsgang gemäß § 11 Absatz 3 darstellen, wird an dieser Stelle die Formulierung „Übergang in den schulischen Bildungsgang“ gestrichen. Auf den Übergang in die schulartunabhängige Orientierungsstufe wird bereits in der Neufassung von § 13 Absatz 1 verwiesen.

Zu Absatz 3

Die Inklusionsstrategie der Landesregierung sieht vor, dass an Grundschulen eine flexible Schuleingangsphase eingerichtet wird. Hier können die Schülerinnen und Schüler ein bis drei Schuljahre ohne Versetzung oder Zurückstufung verweilen. Auch diese Förderstruktur trägt dem Grundsatz der individuellen Förderung Rechnung. Es ist Aufgabe der Schulkonferenz, über die Organisation der flexiblen Schuleingangsphase zu entscheiden.

Zu Absatz 4

In der flexiblen Schuleingangsphase bilden die Jahrgangsstufen 1 und 2 eine pädagogische Einheit, sodass innerhalb dieser Jahrgangsstufen keine Versetzung erfolgt. Am Ende der flexiblen Schuleingangsphase steigen die Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 3 auf. Am Ende der Jahrgangsstufe 3 erfolgt erstmals eine Versetzungsentscheidung.

Zu Absatz 5

Die Inklusionsstrategie der Landesregierung sieht vor, flexible Leistungs- und Unterstützungsgruppen an ausgewählten Grundschulstandorten einzurichten. In der flexiblen Schuleingangsphase wird es ergänzend eine temporäre Möglichkeit der äußeren Differenzierung geben. Diese Förderstruktur richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit besonders starken Entwicklungsverzögerungen.

Zu Absatz 6

Die Sätze „Zur Umsetzung reformpädagogischer Erziehungs- und Unterrichtsformen kann der Unterricht an Grundschulen in altersgemischten Lerngruppen erteilt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.“ werden in § 39 Absatz 3 gestrichen, da kein inhaltlicher Zusammenhang zum ganztägigen Lernen besteht. Da den Grundschulen die Möglichkeit eröffnet werden soll, nicht nur zur Umsetzung reformpädagogischer Erziehungs- und Unterrichtsformen sowie innerhalb der flexiblen Schuleingangsphase in altersgemischten Lerngruppen zu unterrichten, werden die Sätze wie folgt in Absatz 6 aufgenommen: „Der Unterricht an Grundschulen kann in allen Jahrgangsstufen in jahrgangübergreifenden Lerngruppen erteilt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.“

Zu Absatz 7

Der Absatz 7 entspricht dem derzeit gültigen Absatz 4.

Zu Absatz 8

Die flexible Schuleingangsphase wird als Organisationsform neu eingeführt und ist entsprechend zu regeln.

Zu Nummer 12 (§ 14 (aufgehoben))

Die Aufhebung erfolgt in Umsetzung der Inklusionsstrategie.

Zu Nummer 13 (§ 15 - Orientierungsstufe)**Zu a)**

Der ehemalige Absatz 3 entfällt aufgrund der Neueinfügung von § 7.

Zu b)

Als verbindliche Standards in anderen Bundesländern werden vor allem der Leistungsstand, die Lernentwicklung, fachübergreifende Kompetenzen sowie das Arbeits- und Sozialverhalten benannt.

Bei einer Empfehlung für den gymnasialen Bildungsgang muss die Leistungs- und Lernentwicklung erwarten lassen, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des Gymnasiums entsprechen kann.

Deshalb ist vorgesehen, in § 15 Absatz 3 einen verbindlichen Notendurchschnitt für die drei Kernfächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache festzulegen.

Die Inklusionsstrategie gibt dafür den Notendurchschnitt von 2,5 vor.

Im Ländervergleich werden von anderen Bundesländern, wie Sachsen, Bayern oder Baden-Württemberg Notendurchschnitte zwischen 2,0 und 2,5 benannt.

Zudem handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 14 (§ 16 - Die Regionale Schule)**Zu a)**

Es werden die im Sekundarbereich I der der Regionalen Schulen erreichbaren Abschlüsse abschließend beschrieben.

Zu b)

Die Befähigung zur reflektierten Berufswahl ist ein wichtiges Lernziel, das für den erfolgreichen Einstieg in Ausbildung und Beruf und damit für den weiteren Lebensweg der Schülerinnen und Schüler grundlegende Bedeutung hat. Die Gewährleistung der Anschlussfähigkeit von Bildungs- und Berufsabschlüssen zählt zu den wesentlichen Voraussetzungen für eine gelingende berufliche Orientierung. Es erfolgt eine Harmonisierung der Regelungen mit den Regelungen gemäß § 56. Zudem handelt es sich um die Konkretisierung des Begriffes Neigungen. Es wird die entsprechende Formulierung aus § 4 Absatz 2 Satz 2 aufgegriffen und einheitlich für die Schularten gemäß §§ 16 bis 19 verwandt.

Zu c)

Die flexible Schulausgangsphase wird gemäß der Inklusionsstrategie der Landesregierung und unter Bezugnahme auf Ziffer 219 der Koalitionsvereinbarung 2016 bis 2021 neu definiert und gestaltet.

Angebote der flexiblen Schulausgangsphase können an Regionalen Schulen und Gesamtschulen eingerichtet werden. Die flexible Schulausgangsphase umfasst zielgerichtete und bedarfsorientierte Angebote, mit denen Schülerinnen und Schüler beim Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses unterstützt werden, namentlich das Produktive Lernen, das besondere schulische Angebot 9+ sowie das Freiwillige 10. Schuljahr. Letzteres wird letztmalig im Schuljahr 2020/2021 an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen angeboten, ab Schuljahr 2012/2022 an ausgewählten Schulstandorten mit flexibler Schulausgangsphase. Die Verordnung über die flexible Schulausgangsphase wird entsprechend überarbeitet.

Zu d)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu e)

Der Bezug zur Regionalen Schulen wird konkretisiert.

Zu f)

Leistungsfeststellungen erfolgen zwar auf Grundlage der zentral geltenden Rahmenpläne und der Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss (Jahrgangsstufe 9) der Kultusministerkonferenz, jedoch werden die Aufgaben nicht zentral, sondern von den unterrichtenden Lehrkräften erstellt und vorab durch die Schulleitung genehmigt. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, resultierend aus der Änderung in Absatz 4.

Es wird die entsprechende Formulierung aus § 4 Absatz 2 Satz 2 aufgegriffen und einheitlich für die Schularten gemäß §§ 16 bis 19 verwandt.

Zu g)

Absatz 5 entfällt aufgrund der Neueinfügung von § 7.

Zu Nummer 15 (§ 17 - Die Kooperative Gesamtschule)**Zu a) und b)**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 16 (§ 18 - Die Integrierte Gesamtschule)**Zu a)**

Es wird die entsprechende Formulierung aus § 4 Absatz 2 Satz 2 aufgegriffen und einheitlich für die Schularten gemäß §§ 16 bis 19 verwandt.

Zu b) und c)

Die Änderungen beruhen auf einer Korrektur des Begriffes.

Zu Nummer 17 (§ 19 - Das Gymnasium)**Zu a)**

Aufgrund der gewachsenen Bedeutung der Begabungs- und Begabtenförderung ist eine entsprechende Ergänzungen des Begriffes „Begabungen“ in § 4 Absatz 2 und § 19 Absatz 1 erforderlich.

Diese Formulierung orientiert sich an § 4 Absatz 2 Satz 2 und kann einheitlich für die Schularten gemäß §§ 16 bis 19 verwandt werden.

Zu b)

Die Sport- und Musikklassen können überregional eingerichtet werden. Der Zugang ist nur über ein entsprechendes Testverfahren möglich.

Die Bezeichnung Spezialgymnasien hat sich sowohl öffentlich als auch in den Schulen und Schulbehörden seit Langem als Sammelbegriff für die Sport- und Musikgymnasien sowie die Gymnasien mit überregionalen Förderklassen für die Beschulung von diagnostiziert kognitiv Hochbegabten etabliert. Die Bezeichnung sollte daher auch schulgesetzlich verankert werden.

Zu c)

Hierbei handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

Die in § 19 Absatz 3 Satz 2 enthaltene Verordnungsermächtigung wird gestrichen. Alle Ermächtigungen bezüglich der Spezialgymnasien sind zukünftig in § 69 Nummer 13 bis 16 neu zusammengefasst.

Zu d)

Im Zuge der Umsetzung der Inklusionsstrategie sind im gymnasialen Bildungsgang schulgesetzliche Änderungen sowie entsprechende Änderungen untergesetzlicher Regelungen erforderlich. Damit werden sowohl der Zugang zum Gymnasium in der Jahrgangsstufe 7 als auch die Versetzungsregelungen eine deutliche Veränderung erfahren.

Die Neuregelung der Vergabe des Mittleren Schulabschlusses erfordert ebenfalls eine Änderung des Schulgesetzes. Diese ist nicht Bestandteil der Inklusionsstrategie, sondern im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der gymnasialen Oberstufe zu sehen. Allerdings ermöglichen die veränderten Zugangsbedingungen und Versetzungsregelungen, die im Zuge der Inklusionsstrategie umzusetzen sind, die Stärkung der Bedeutung der Jahrgangsstufe 10 als Vorbereitung auf die Qualifikationsphase, in welcher die Vergabe des Mittleren Schulabschlusses durch eine separate Prüfung ein Hemmnis ist. Daher soll der Erwerb eines der Mittleren Reife gleichwertigen Abschlusses wieder durch die Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums erfolgen.

Die Neuregelung des § 19 Absatz 4 Satz 2 soll mit dem Inkrafttreten des Schulgesetzes für diejenigen Schülerinnen und Schüler gelten, die beginnend mit dem Schuljahr 2019/2020 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten. Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und der schulorganisatorischen Praktikabilität soll sie gleichzeitig auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler gelten, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in den Jahrgangsstufen 11 und 12 befinden. Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgangsstufen, die die Schule vorzeitig verlassen, erhalten auf dem Abgangszeugnis einen Vermerk, mit dem das Erreichen eines der Mittleren Reife gleichwertigen Abschlusses vermerkt wird.

Zu Nummer 18 (§ 21 - Die gymnasiale Oberstufe)

Zu a)

Gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2 umfasst der Sekundarbereich I die Jahrgangsstufen 5 bis 10 und gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a umfasst der Sekundarbereich II die gymnasiale Oberstufe. Da diese gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz dreijährig gestaltet sein muss, muss im zwölfjährigen Abitursystem die Doppelfunktion der Jahrgangsstufe 10 explizit geregelt werden.

Zu b)

Zu aa)

Eine Präzisierung des zeitlichen Geltungsbereiches ist notwendig, da sich die Gesamtqualifikation gemäß Beschlusslage der Kultusministerkonferenz sowie der untergesetzlichen Regelung zur Arbeit in der gymnasialen Oberstufe schon immer und auch in den anderen Bundesländern nur durch die Leistungen in der Qualifikationsphase ergibt.

Die allgemeine Hochschulreife wird nach erfolgreichem Abschluss der gymnasialen Oberstufe aufgrund einer Gesamtqualifikation erworben, die sich aus der Abiturprüfung und den Leistungen in der Qualifikationsphase zusammensetzt. In der Qualifikationsphase kann auch der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden.

Durch die beabsichtigte Änderung des § 21 Absatz 3 wird ein Sachfehler korrigiert.

Zu bb)

§ 21 Absatz 3 Satz 3 wird aufgrund der Neureglung des § 19 Absatz 4 aufgehoben.

Zu c)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu d)

Derzeit erfolgt eine Weiterentwicklung der gymnasialen Oberstufe. In der vorgesehenen Struktur kann die Begrifflichkeit von „Hauptfächern“ und „Fächern“ nicht beibehalten werden. Das Schulgesetz soll daher Begriffe verwenden, die erforderliche Anpassungen der Struktur der gymnasialen Oberstufe im Rahmen notwendiger Weiterentwicklungsprozesse ermöglichen und unabhängig von der näheren Ausgestaltung langfristig gültig bleiben. Aus diesem Grund werden die Begriffe „Fächer“ und „Hauptfächer“ durch den bereits in der Abiturprüfungsverordnung verwendeten Oberbegriff „Unterrichtsfächer“ ersetzt.

Zu Nummer 19 (§ 22 - Das Fachgymnasium)**Zu a)**

Für die Jahrgangsstufe 11 am Fachgymnasium soll zukünftig einheitlich der Begriff der „Einführungsphase“ und nicht mehr „Vorstufe“ verwendet werden.

Die Begriffe „Fächer“ und „Hauptfächer“ werden im Schulgesetz durch den bereits in der Abiturprüfungsverordnung verwendeten Oberbegriff „Unterrichtsfächer“ ersetzt. Aus diesem Grund wird § 22 Absatz 3 Satz 4 in Ermangelung eines eigenständigen Regelungsgehaltes gestrichen.

Zu b)

Derzeit erfolgt eine Weiterentwicklung der gymnasialen Oberstufe. In der vorgesehenen Struktur kann die Begrifflichkeit von „Hauptfächern“ und „Fächern“ nicht beibehalten werden. Das Schulgesetz soll daher Begriffe verwenden, die erforderliche Anpassungen der Struktur der gymnasialen Oberstufe im Rahmen notwendiger Weiterentwicklungsprozesse ermöglichen und unabhängig von der näheren Ausgestaltung langfristig gültig bleiben. Aus diesem Grund werden die Begriffe „Fächer“ und „Hauptfächer“ durch den bereits in der Abiturprüfungsverordnung verwendeten Oberbegriff „Unterrichtsfächer“ ersetzt.

Außerdem handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 20 (§ 23 - Die Fachoberschule)

Nach Ziffer 3.1 der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der Fassung vom 1. Oktober 2010) umfasst die Fachoberschule die Klassenstufen 11 und 12. Bei Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen nach Ziffer 4.2 (abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder hinreichende einschlägige Berufserfahrung) wird nur die Klassenstufe 12 geführt.

Es ist eine Änderung erforderlich, da an den Fachoberschulen im Land aktuell nur die Klassenstufe 12 angeboten wird.

Zu Nummer 21 (§ 24 - Verbund studienqualifizierender und beruflicher Bildungsgänge)

Die Streichung ist notwendig, da von den Schulen mit gymnasialen Bildungsgängen die Fachgymnasien von ihrer Ausrichtung her die Schnittstelle zwischen dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife und beruflicher Kompetenz sind und somit eine organisatorische Verbindung zwischen gymnasialer Oberstufe mit beruflichen Bildungsgängen sinnvoll erscheint.

Zu Nummer 22 (§ 25 - Die Berufsschule)**Zu a) und b)**

Das Berufsgrundbildungsjahr wird in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr angeboten. Die entsprechenden Verordnungsregelungen sehen es nicht mehr vor.

Zu c)

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu d)

Der Begriff „Bezirksfachklassen“ ist veraltet und wird zumindest in Mecklenburg-Vorpommern in der Praxis nicht mehr verwendet. Im Rahmen der schulorganisatorischen Regelungen zur Berufsbildung in Mecklenburg-Vorpommern wird ausschließlich nur noch der Begriff „überregionale Fachklasse“ verwendet, zum Beispiel in § 1 Absatz 3 Schulentwicklungsplanungsverordnung berufliche Schulen (SEPVOBS). Zwecks einheitlicher Bezeichnung ist eine Änderung von § 25 Absatz 5 Satz 4 Schulgesetz angezeigt.

Zu Nummer 23 (§ 27 - Die Höhere Berufsfachschule)**Zu a)**

Die Änderung dient der sprachlichen Vereinfachung.

Zu b)

Die für das Berufsfeld der Gesundheitsfachberufe bindenden bundesrechtlichen Regelungen weichen von der bisherigen Regelung des Schulgesetzes ab. Beispielsweise können auch Schülerinnen und Schüler mit erweitertem Hauptschulabschluss oder auch mit dem Hauptschulabschluss in Verbindung mit einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einigen Gesundheitsfachberufen zugelassen werden. Die beabsichtigte Änderung führt die notwendige Harmonisierung bundes- und landesrechtlicher Regelungen herbei.

Zu Nummer 24 (§ 30 - Nähere Ausgestaltung der berufsqualifizierenden Bildungsgänge)**Zu a)**

§ 30 Nummer 2 ermöglicht die Regelung der Zugangsvoraussetzungen für berufliche Bildungsgänge durch Rechtsverordnung. In den § 22 ff. sind für die einzelnen Schularten der beruflichen Schulen jedoch bereits Zugangsvoraussetzungen, gegebenenfalls auch alternativ, niedergelegt. Die einzelnen Zulassungsregelungen sind dabei jedoch in der Regel nicht abschließend beschrieben, sondern enthalten nur Regelungen über den erforderlichen Schulabschluss beziehungsweise eine erforderliche Berufsausbildung. Weitere Zulassungsvoraussetzungen finden sich jedoch in fast allen Verordnungen der entsprechenden beruflichen Schularten. Hier könnte sich die Frage stellen, ob neben den gesetzlich bereits genannten Zugangsvoraussetzungen weitere Voraussetzungen in der jeweiligen schulartspezifischen Verordnung festgesetzt werden dürfen. Zur Klarstellung wird daher eine Ergänzung des Schulgesetzes für notwendig gehalten.

Zu b)

Zur Aufrechterhaltung eines ausgewogenen Bildungsangebots im Verhältnis der Teilzeit- und Vollzeitbildungsgänge der beruflichen Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen, kann eine Begrenzung der Schülerplatzzahl beruflicher Vollzeitbildungsgänge für einzelne Bildungsgänge an einzelnen Schulstandorten erforderlich sein. Mit der Regelung wird die oberste Schulbehörde ermächtigt, mit Blick auf die Schülerzahlentwicklung und die zur Verfügung stehenden Lehrerstellen Schülerobergrenzen festzulegen.

Zu Nummer 25 (§ 31 - Das Abendgymnasium)**Zu a)**

Das Abendgymnasium vermittelt im Unterricht eine vertiefte und erweiterte allgemeine Bildung. Zudem gelten die Kerncurricula und Rahmenpläne der allgemein bildenden gymnasialen Oberstufe auch für die Abendgymnasien. Die Kerncurricula und Rahmenpläne bauen nicht auf der Berufserfahrung auf. Durch die beabsichtigte Änderung werden bestehende Sachfehler korrigiert.

Für die Jahrgangsstufe 11 soll zukünftig einheitlich der Begriff der „Einführungsphase“ verwendet werden.

Die Begriffe „Fächer“ und „Hauptfächer“ werden im Schulgesetz durch den bereits in der Abiturprüfungsverordnung verwendeten Oberbegriff „Unterrichtsfächer“ ersetzt.

Zu b)

Satz 3 ist textgleich mit der Formulierung des Beschlusses der Kultusministerkonferenz „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ in der Fassung vom 9. Juni 2017. Die Ergänzung im Schulgesetz erfolgt auf Grundlage der folgenden Gesetzeslage:

Auf der Grundlage des Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 wurde das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2008 (BGBl. I S. 1886) geändert. Mit der Änderung des Wehrpflichtgesetzes wurde die Aussetzung der Wehrpflicht unter Fortentwicklung des freiwilligen Wehrdienstes nach dem Wehrpflichtgesetz realisiert. Zeitgleich mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz wurde das Bundesfreiwilligendienstgesetz erlassen.

Zu c)

Der schulische Teil der Fachhochschulreife kann durch die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der Qualifikationsphase erworben werden. Durch die beabsichtigte Änderung wird ein Sachfehler korrigiert. Der Hinweis auf den Unterricht in der Qualifikationsphase dient der Präzisierung. Eine Präzisierung des zeitlichen Geltungsbereiches ist notwendig, da sich die Gesamtqualifikation gemäß Beschlusslage der Kultusministerkonferenz sowie der untergesetzlichen Regelung zur Arbeit in der gymnasialen Oberstufe schon immer und auch in den anderen Bundesländern nur durch die Leistungen in der Qualifikationsphase ergibt.

Zu d)

Die Eignungsprüfung ist in Absatz 2 der aktuellen Gesetzesfassung nicht mehr enthalten, deshalb ist hier eine Streichung erforderlich. Ansonsten erfolgte textlich lediglich eine Änderung der Reihenfolge der Themen.

Zu Nummer 26 (§ 32 - Erwerb schulischer Abschlüsse an Volkshochschulen)

Zu a)

Hier erfolgt eine geschlechterspezifische Ergänzung, da nach § 3 Absatz 10 GGO II auf die sprachliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu achten ist.

Zu b)

Den Volkshochschulen werden auf der Grundlage von § 32 unter anderem auch Zuschüsse für Alphabetisierungsmaßnahmen bewilligt, da diese für viele Betroffene eine wesentliche Voraussetzung für die Teilnahme an einem Schulabschlusskurs sind. Daher soll in § 32 eine Klarstellung aufgenommen werden.

Zu Nummer 27 (§ 34 - Sonderpädagogische Förderung)

§ 34 regelt nicht allein den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, sondern die Grundsätze sonderpädagogischer Förderung.

Zu Absatz 1

Aus Gründen der inneren Logik wurde der Regelungsgehalt aus ehemals § 34 Absatz 2 in Absatz 1 integriert. Die bisherige Regelung zur praktischen Berufsausbildung in § 34 Absatz 2 (nunmehr in Absatz 1) ist zu weit gefasst. Die Formulierung „praktische Berufsausbildung“ umfasst nicht nur die von der Schule verantworteten und begleiteten vollzeitschulischen Ausbildungen, sondern insbesondere auch die praktische Ausbildung im Rahmen der dualen Berufsausbildung. Für die praktische Ausbildung im Rahmen der dualen Ausbildung sind nicht die Schulen, sondern ausschließlich die Ausbildungsbetriebe verantwortlich. Für den Bereich der praktischen Ausbildung im Rahmen der dualen Ausbildung kann es keine Regelungen im Schulgesetz geben.

Zu Absatz 2

Mit der Gründung des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie in Mecklenburg-Vorpommern ist die Feststellung sonderpädagogischer Förderbedarfe zentral, verbindlich und standardisiert geregelt.

Zu Absatz 3

Die Regelungsgehalte des § 34 Absatz 4 und des § 36 Absatz 2 Satz 1 werden aus Gründen der inneren Logik in der Neufassung von § 34 Absatz 3 aufgenommen. Auch Förderschulen sollten einen Antrag auf Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs stellen können, weshalb der in § 34 Absatz 4 enthaltene Bezug zu § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e entfällt.

Die Antragstellung bezieht sich sowohl auf Erstanträge als auch auf Anträge zur Überprüfung hinsichtlich der Feststellung sonderpädagogischer Förderbedarfe.

Die Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch darauf, dass ihnen die vom Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie festgestellten Tatbestände umfassend erläutert und mögliche Fördermaßnahmen aufgezeigt werden.

Zu Absatz 4

Der Regelungsgehalt aus ehemals § 34 Absatz 3 ist bereits in der Neufassung von § 4 berücksichtigt und kann deshalb entfallen. Aus Gründen der inneren Logik wurde der Regelungsgehalt aus ehemals § 34 Absatz 5 an diese Stelle vorgezogen, wobei eine Klarstellung dahingehend erfolgt, dass Förderschulen nach dem Schulgesetz allgemeinbildende Schulen sind. Es soll vermieden werden, dass Erziehungsberechtigte eine Förderschule wählen, die nicht dem festgestellten Förderbedarf entspricht. Die Regelung stärkt die Förderempfehlung des Zentralen Fachbereichs für Diagnostik und Schulpsychologie. Der Ressourcenvorbehalt ist durch die Schulaufsicht gründlich zu prüfen, um eine frühestmögliche Reintegration zu befördern. Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch darauf, dass ihnen die Entscheidung zum Beschulungsort umfassend erläutert und mögliche Fördermaßnahmen aufgezeigt werden. Ziel ist eine frühestmögliche Reintegration in eine allgemeinbildende Schule (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e).

Zu Absatz 5

Der Regelungsgehalt aus ehemals § 34 Absatz 4 ist bereits in der Neufassung von § 34 Absatz 3 berücksichtigt und kann deshalb entfallen. Die Neuformulierung von § 34 Absatz 5 orientiert sich an ehemals § 35 Absatz 1. Der Verweis auf Integrationsklassen an beruflichen Schulen ist seit der Einrichtung der Berufsvorbereitungsschule (zweijährig) und Berufsvorbereitungsjahres (einjährig) hinfällig. Der grundsätzliche Vorrang des Gemeinsamen Unterrichts ist bereits in der Neufassung von § 4 Absatz 6 geregelt.

Zu Absatz 6

Der Regelungsgehalt aus ehemals § 34 Absatz 5 ist bereits in der Neufassung von § 34 Absatz 4 berücksichtigt und kann deshalb entfallen. Aus Gründen der inneren Logik wird hier der Regelungsgehalt aus ehemals § 35 Absatz 2 aufgenommen.

Zu Absatz 7

Der Bezug auf die Absätze 4 und 5 wurde in der Neufassung zum besseren Verständnis ausführlich beschrieben. Der Regelungsgehalt bleibt gleich.

Zu Absatz 8

Die Regelungen zur sonderpädagogischen Förderung gelten sowohl in den Staatlichen Schulen als auch in Schulen in freier Trägerschaft.

Zu Absatz 9

Der Regelungsgehalt aus ehemals § 37 wird aus Gründen innerer Logik in die Neufassung von § 34 als Absatz 9 aufgenommen und kann daher als § 37 entfallen. In Nummer 2 wurde der Verweis auf „§ 34 Absatz 4 bis 6“ entsprechend der Neufassung von § 34 angepasst. Gestrichen wurde in Nummer 4 die Einschränkung auf die Voraussetzungen der erreichbaren Abschlüsse, da die Abschlüsse generell geregelt werden sollen. Gestrichen wurde Nummer 6, da es keine Förderklassen an beruflichen Schulen gibt.

Zu Nummer 28 (§ 35 (aufgehoben))

§ 35 wird aufgehoben. Der Regelungsgehalt aus ehemals § 35 Absatz 1 ist bereits in der Neufassung von § 34 Absatz 5 berücksichtigt und kann deshalb entfallen. Der Regelungsgehalt aus ehemals § 35 Absatz 2 ist bereits in der Neufassung von § 34 Absatz 6 berücksichtigt und kann deshalb entfallen.

Zu Nummer 29 (§ 36 - Die Förderschulen)**Zu a)**

Die Neuformulierung stärkt das grundgesetzlich verankerte Wahlrecht der Erziehungsberechtigten. Es soll vermieden werden, dass Erziehungsberechtigte eine Förderschule wählen, die nicht dem festgestellten Förderbedarf entspricht. Die Regelung stärkt die Förderempfehlung des Zentralen Fachbereichs für Diagnostik und Schulpsychologie.

Zu b)

§ 36 Absatz 2 Satz 1 entfällt. Der Regelungsgehalt aus ehemals § 36 Absatz 2 Satz 1 ist bereits in der Neufassung von § 34 Absatz 2 berücksichtigt und kann deshalb entfallen. § 36 Absatz 2 Satz 4 und 5 entfallen. Der Regelungsgehalt aus ehemals § 36 Absatz 2 Satz 4 und 5 ist bereits in der Neufassung von § 34 Absatz 3 berücksichtigt und kann deshalb entfallen.

Außerdem ist eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

Zu c)

Die Diagnostik sonderpädagogischer Förderbedarfe erfolgt zentralisiert und standardisiert im Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie, weshalb in § 36 Absatz 3 „Diagnostik“ entfällt. Der ehemalige Absatz 2 Satz 2 wird entsprechend gekürzt, da mögliche Förderstrukturen in § 4 neu gefasst und ausgewiesen werden. Aufgenommen wird die Beratung von Lehrkräften im gemeinsamen Unterricht, da dies eine Form sonderpädagogischer Förderung darstellt und Beratung im Zuge inklusiver Schulentwicklung an zunehmender Bedeutung gewinnt.

Außerdem ist eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

Zu d)

Der ehemalige Absatz 5 entfällt. Die Einrichtung von Schulen mit spezifischer Kompetenz und die Einrichtung einer flexiblen Schuleingangsphase berücksichtigen auch Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Entwicklungsverzögerungen in den Förderschwerpunkten Sprache, Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung.

Der ehemalige Absatz 6 entfällt, weil er eine Sonderstellung der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Sehen und Hören darstellt, der nicht gerechtfertigt ist. Somit wird zukünftig ein gegebenenfalls zusätzliches Schulbesuchsjahr für diese Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 3 oder 4 - so wie für alle anderen Schülerinnen und Schüler auch - auf die Schulpflicht angerechnet.

Absatz 7 entfällt, da an beruflichen Schulen Förderklassen nicht mehr vorhanden sind.

Zu Nummer 30 (§ 37 (aufgehoben))

§ 37 entfällt. Der Regelungsgehalt des ehemaligen § 37 ist bereits in der Neufassung von § 34 Absatz 9 berücksichtigt und kann deshalb entfallen.

Zu Nummer 31 (§ 38 - Schulversuche, Versuchsschulen)**Zu a)**

Nach § 38 Absatz 1 dienen Schulversuche dazu, durch Veränderung der Rahmenpläne, der Unterrichtsorganisation, der Unterrichtsmethoden und der Formen der Schulmitwirkung zur Weiterentwicklung der Schule neue pädagogische Konzeptionen und organisatorische Formen zu erproben. In der Vergangenheit wurden bereits Modellprojekte des Landes an Schulen in freier Trägerschaft durchgeführt. Für eine Erweiterung des § 38 Absatz 1 spricht, dass in mehreren Berufsbereichen die Anzahl der öffentlichen und privaten Schulen ähnlich hoch ist. In einigen Bildungsgängen gibt es sogar wesentlich mehr private als öffentliche berufliche Schulen oder sogar nur private Schulen. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, die Expertise und das Erfahrungswissen von privaten Schulen auch im Rahmen von Schulversuchen nutzbar machen zu können. Über die Durchführung der Schulversuche entscheidet die oberste Schulbehörde.

Zu b)

Durch die Neuregelung wird nunmehr ein Initiativrecht der obersten Schulbehörde explizit geregelt.

Zu Nummer 32 (§ 39 - Ganztägiges Lernen)

Die Regelungen wurden neu strukturiert, Begrifflichkeiten geschärft, es wird sich auf die grundlegenden und verallgemeinernden Regelungen beschränkt. Bisherige Regelungen, die die innere Organisation des ganztägigen Lernens detaillierter beschreiben, finden sich in den entsprechenden untergesetzlichen Regelungen. Bisherige Regelungen, die außerhalb der Regelungskompetenz des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Schulgesetz liegen, werden gestrichen.

Die Vorschrift wird mit einem neuen Oberbegriff versehen, um sowohl den Primarbereich als auch den Sekundarbereich I zu erfassen.

Zu Absatz 1

Der ursprüngliche Absatz 1, der die Zusammenarbeit von Schule und Hort im Primarbereich zum Inhalt hat, wird der neue Absatz 6.

Der neue Absatz 1 beschreibt klar die möglichen Organisationsformen des ganztägigen Lernens in Mecklenburg-Vorpommern. Neu ist der Begriff „ganztägig arbeitende Grundschule“ als Ersatz für den unverständlichen Begriff „volle Halbtagsschule“. Die Formulierung „in der Regel in einer gebundenen Form“ lässt auch die teilweise gebundene Ganztagschule formal zu. Sie stellt - mit Blick auf die gewünschte Weiterentwicklung der bestehenden offenen Ganztagschulen - eine alternative Möglichkeit der (voll)gebundenen Ganztagschule (100 Prozent Teilnehmerinnen und Teilnehmer) dar und erhöht die Akzeptanz des ganztägigen Lernens.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz nimmt Regelungen zum ganztägigen Lernen aus den bisherigen Absätzen 2 und 4 auf, beschränkt sich allerdings auf grundlegende Aussagen das ganztägige Lernen sowohl im Primar- als auch im Sekundarbereich betreffend. Bisherige Regelungen, die die innere Organisation des ganztägigen Lernens detaillierter beschreiben, finden sich in den entsprechenden untergesetzlichen Regelungen.

Zu Absatz 3

Der ehemalige Absatz 3 wird gestrichen, da kein Zusammenhang zum ganztägigen Lernen besteht; es erfolgt eine Zuordnung der betreffenden Regelungsinhalte zu § 13.

Der neue Absatz 3 nimmt Regelungsinhalte aus dem ehemaligen Absatz 4 bezüglich der Entwicklung von Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und offenen Ganztagschulen auf. Bezüglich letzterer wird auf bestehende offene Ganztagschulen fokussiert. Neuerrichtungen offener Ganztagschulen sind nicht vorgesehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine das Verfahren eindeutig beschreibende Regelung für bisher deckungsgleiche Regelungsinhalte in den ehemaligen Absätzen 2 und 4 zu Entscheidungen, Anträgen und zum Haushaltsvorbehalt. Dieses Verfahren findet sich in der entsprechenden untergesetzlichen Regelung zum ganztägigen Lernen wieder.

Zu Absatz 5

Der ursprüngliche Absatz 5 bleibt unverändert.

Zu Absatz 6

Der ehemalige Absatz 1 hat keinen Bezug zum ganztägigen Lernen gemäß den Absätzen 1 bis 5 aus schulischer Sicht, sondern regelt die Beziehung Schule/Hort mit Bezug zum Kindertagesförderungsgesetz. Daher erfolgt eine Anordnung an dieser Stelle als Absatz 6.

In Satz 1 erfolgt die Ergänzung von „selbst oder“. Ist der Schulträger selbst Träger einer Kindertageseinrichtung muss hier kein Einvernehmen hergestellt werden.

In Satz 1 wird „in enger Zusammenarbeit“ durch „im Einvernehmen“ ersetzt. Zukünftig wird ein größeres Augenmerk auf die Gewährleistung einer hohen Verbindlichkeit und Verlässlichkeit in Bezug auf die Planung und Ausgestaltung der Zusammenarbeit/Kooperation von Grundschule und Hort gelegt.

In Satz 1 erfolgt eine Streichung von „Horten, Kindertagesstätten und freien Initiativen“ und der Ersatz durch „Kindertageseinrichtungen“, da dieser Begriff mit dem KiföG korrespondiert.

In Satz 1 erfolgt eine Ergänzung von „einschließlich der Unterricht ergänzenden Angebote an ganztägig arbeitenden Schulen“, um den schulischen „Anteil“, um den sich die in diesem Absatz zu regelnde „Hortbetreuung“ herum gestaltet, genauer zu definieren und Unklarheiten auszuschließen.

Die Streichung von Satz 2 und 3 erfolgt, da kein Bezug zu Schule und keine Regelungskompetenz im Schulgesetz seitens des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestehen.

Zu Nummer 33 (§ 39a - Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an der Selbstständigen Schule)**Zu a)**

Die Befähigung zur reflektierten Berufswahl ist ein wichtiges Lernziel, das für den erfolgreichen Einstieg in Ausbildung und Beruf und damit für den weiteren Lebensweg der Schülerinnen und Schüler grundlegende Bedeutung hat.

Aufgrund regionaler Gegebenheiten wird die Berufs- und Studienorientierung in den Schulen unterschiedlich umgesetzt. Dieses ist im Schulprogramm abzubilden.

Zu b)

Das Schulprogramm soll zukünftig neben der Genehmigung der Schulbehörde auch der Mitwirkung des Trägers der Schulentwicklungsplanung bedürfen. Das Schulprogramm ist dem Träger der Schulentwicklungsplanung durch die zuständige Schulbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die zuständige Schulbehörde und der Träger der Schulentwicklungsplanung haben sich hinsichtlich der im Gesetz genannten Belange vor Erteilung der Genehmigung ins Benehmen zu setzen.

Zu Nummer 34 (§ 40 - Öffnung der Schule)

Die Regelung in Satz 1 wurde verbindlicher formuliert. Die Regelung in Satz 2 wurde, mit Bezug zur ganztägig arbeitenden Schule, präzisiert.

Satz 3 wird gestrichen. Die beruflichen Schulen sind, mit Ausnahme der Fachschulen, ausschließlich für den Bereich der beruflichen Erstausbildung zuständig, jedoch nicht für berufliche Weiterbildung. Aufgrund der Formulierung „soll“ sind die Schulen im Regelfall gehalten, mit den Trägern der beruflichen Weiterbildung zu kooperieren. Der Mehrwert, der sich aus diesem Kooperationsgebot ergeben soll, erscheint angesichts der in der Regel klaren Aufgabentrennung zwischen beruflicher Erst- und Weiterbildung fraglich. Mit Blick auf die weite Formulierung des Adressatenkreises in § 40 Absatz 1 Satz 2 und aufgrund der Anknüpfung an das Erfordernis, dass die Tätigkeit der Einrichtung die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags befördert, ist auch über diese Regelung eine bedarfsgerechte Einbindung der Träger beruflicher Weiterbildung sichergestellt.

Zu Nummer 35 (§ 41 - Grundsatz)**Zu a)**

Die Klausel „sonderpädagogisch geführte Klassen“ wird gestrichen. Es gibt keine sonderpädagogisch geführten Klassen im Bereich der beruflichen Schulen.

Mit Bezug auf § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „Vollzeitunterricht“ und „Teilzeitunterricht“ gestrichen, da der Unterricht grundsätzlich als Vollzeitunterricht erfolgt.

Durch Nummer 3 wird deutlich gemacht, dass die Pflicht zum Besuch von Schulen des Sekundarbereiches II nicht nur die gymnasiale Oberstufe, sondern auch die beruflichen Schulen umfasst. Es erfolgt ein Verweis auf die speziellen Regelungen zur Berufsschulpflicht in § 42.

Zu b)

Es wird die Art der pädagogischen Angebote in Erstaufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete gesetzlich verankert.

Zu Nummer 36 (§ 42 - Schulpflicht im Sekundarbereich II)

Die bisherige statische Verweisung auf das Berufsbildungsgesetz wird zur Vermeidung zukünftiger Änderungsbedarfe durch eine dynamische Verweisung ersetzt.

Außerdem wurde in Absatz 1 und 2 eine redaktionelle Folgeänderung vorgenommen.

Zu Nummer 37 (§ 43 - Beginn der Schulpflicht)**Zu a)**

Mit der Neufassung wird klargestellt, dass die Entscheidung über den Beginn der Schulpflicht in jedem Fall durch eine staatliche Schule getroffen wird, auch wenn die Einschulung in eine Schule in freier Trägerschaft gewünscht wird.

Zu b)

Die Inklusionsstrategie der Landesregierung sieht vor, dass Zurückstellungen vom Schulbesuch auf Ausnahmefälle begrenzt werden. Sie erfolgen nur noch bei nachgewiesenen medizinischen Indikationen und unter Einbeziehung des Zentralen Fachbereichs für Diagnostik und Schulpsychologie.

Zu c)

Absatz 3 entfällt aufgrund der Neufassung von § 13 und § 4.

Zu Nummer 38 (§ 44 - Ruhen der Schulpflicht)**Zu a)****Zu aa)**

Auf der Grundlage des Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 geändert. Mit der Änderung des Wehrpflichtgesetzes wurde die Aussetzung der Wehrpflicht unter Fortentwicklung des freiwilligen Wehrdienstes nach dem Wehrpflichtgesetz realisiert. Zeitgleich mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz wurde das Bundesfreiwilligendienstgesetz erlassen. Diesen Änderungen trägt die Anpassung des Schulgesetzes Rechnung.

Zu bb)

Der Bezug zu den demokratischen Grundwerten unseres Grundgesetzes findet sich in den Schulgesetzen aller Bundesländer an prominenter Stelle. So auch im § 2. Danach umfasst der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule auch die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern heranzubilden, die sich mit den Grundwerten der Demokratie identifizieren und darüber hinaus auch fähig und gewillt sind, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen und sich für die Demokratie zu engagieren. Mit der Einrichtung eines „Jahres in der Demokratie“ wird dieser Auftrag konsequent weiterentwickelt, indem die Schülerinnen und Schüler ihre in der Schule erworbenen sozialen und demokratischen Kompetenzen im außerschulischen Alltag erleben, anwenden und erweitern können, um so mit ihren Erfahrungen auch dazu beitragen, Schule als Ort der gelebten Demokratie stetig zu verbessern.

Zu b)

Redaktionelle Änderung.

Zu c) und d)

Um den geänderten gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen, wurden die Mutterschutzrechte 2017 grundlegend reformiert.

Unter anderem werden Schülerinnen und Studentinnen ab dem 1. Januar 2018 aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 23. Mai 2017 (BGBl. I 2017 S. 1228) in den Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes einbezogen, wenn die Ausbildungsstelle (Schule) Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildung verpflichtend vorgibt.

Unter Berücksichtigung der Änderung von mutterschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Mutterschutzgesetzes, werden die Fristen in § 44 Absatz 3 in der bisherigen Fassung grundsätzlich beibehalten. Für Schülerinnen wird damit der zeitliche Schutz des Mutterschutzgesetzes um etwa zwei Wochen vor und etwa zwei Monate nach der Entbindung ausgedehnt.

Aus Vereinfachungsgründen wird das Verfahren an die zwingenden Regelungen des Mutterschutzgesetzes angepasst. Anders als in der bisherigen schulgesetzlichen Regelung bedarf es dann zur Teilnahme einer Schülerin am Unterricht in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung ihrer ausdrücklichen Bereitschaftserklärung. In den ersten acht Wochen nach der Entbindung muss sie die Teilnahme am Unterricht ausdrücklich verlangen, wobei sie beide Erklärungen jederzeit widerrufen kann.

Zu e)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 39 (§ 45 - Aufnahmeanspruch, Aufnahmebeschränkungen)**Zu a)**

Durch die Änderung wird festgelegt, dass Schülerinnen und Schüler keinen Aufnahmeanspruch in einen beruflichen Vollzeitbildungsgang haben, wenn für den Bildungsgang eine Schülerobergrenze auf der Grundlage von § 30 festgelegt worden ist und die Grenze überschritten wird.

Zu b)

Die Integrierte Gesamtschule ist ein schulisches Angebot, das aufgrund der Unterrichtsorganisation insbesondere in differenzierten Kursen einer ausreichend großen Schülerzahl bedarf und insofern in Mecklenburg-Vorpommern nur in den Oberzentren und in zwei großen Mittelzentren besteht. Die Integrierten Gesamtschulen an anderen Standorten haben sich als nicht bestandsfähig erwiesen.

Mit dem Übergang in die weiterführenden Schulen besteht nach den Vorschriften in § 45 Absatz 1 Anspruch auf Aufnahme in die örtlich zuständige Schule. Diesem steht die Aufnahmekapazität der Schule gegenüber. Nach den bisherigen Vorschriften in § 45 Absatz 3 Satz 2 konnte für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt, die zuständige Schulbehörde die schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler nur einer anderen Schule mit entsprechendem Bildungsgang zuweisen, wenn diese Schule in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerin oder des Schülers liegt. Eine Schule mit dem entsprechenden Bildungsgang einer Integrierten Gesamtschule ist nach der Rechtsprechung nur eine andere Integrierte Gesamtschule. Aufgrund der vorstehend genannten räumlichen Verteilung der Integrierten Gesamtschulen auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern lässt sich eine Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu einer anderen Integrierten Gesamtschule, die in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerin oder des Schülers liegt, nicht gewährleisten.

Um in den Fällen einer überschrittenen Aufnahmekapazität der Schule dennoch die erforderlichen Zuweisungen von Schülerinnen und Schülern zu einer anderen Schule vornehmen zu können, die in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerin oder des Schülers liegt, wird die Vorschrift in § 45 Absatz 3 Satz 2 analog der bereits in § 45 Absatz 5 Satz 1 geregelten Zuweisungsbefugnis angepasst. Sofern erforderlich kann die Zuweisung dann auch in den Fällen einer überschrittenen Aufnahmekapazität zu einer anderen Grundschule oder einer anderen Schule gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis e erfolgen, an der die Schülerinnen und Schüler die gleichen Abschlüsse wie an der gewählten Schule erreichen können, wenn diese Schule in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerin oder des Schülers liegt.

Zu c)

Aufgrund der Neuregelung von Absatz 3 mit Blick auf die allgemeinbildenden Schulen wurden die Regelungen für die beruflichen Schulen in den neuen Absatz 3a überführt.

Zu d)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 40 (§ 45a - Schließung von Schulen und Zuweisung von Schülerinnen und Schülern)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 41 (§ 46 - Örtlich zuständige Schule)**Zu a)**

Die Berufsschule ist nur eine Schulart der beruflichen Schulen. Es gibt vereinzelt auch bei beruflichen Vollzeitbildungsgängen, also außerhalb der dualen Ausbildung, die Konstellation, dass die Schülerinnen und Schüler einen Ausbildungsvertrag abschließen müssen, um eine Ausbildung aufnehmen zu können. Die Regelungen in § 46 und § 115 wurden im Rahmen der praktischen Umsetzung dahingehend ausgelegt, dass auch für diese speziellen Bildungsgänge der Ort des Ausbildungsverhältnisses maßgeblich ist. Daher ist eine sprachliche Anpassung notwendig.

Zu b)

§ 46 Absatz 2 regelt nach mehrfachen Änderungen des Schulgesetzes seit dem Jahr 2009 für die Landkreise und kreisfreien Städte nicht nur die Pflicht, Schuleinzugsbereiche festlegen zu müssen, sondern diese Schuleinzugsbereiche abweichend vom Gebiet des Schulträgers festlegen zu müssen.

Dieser zweite Teilaspekt der Verpflichtung für die Landkreise berücksichtigt nicht, dass es im Land Mecklenburg-Vorpommern Fälle gibt, in denen das Gebiet des Schulträgers und der Schuleinzugsbereich identisch sind. Die Vorschrift bedarf daher einer Präzisierung für Mehrfachstandorte.

Darüber hinaus ist durch die Umstellung der ursprünglichen Vorschrift der Grund, insbesondere für die allgemeinbildenden Schulen Einzugsbereiche festzulegen für die Planung einer angemessenen Unterrichtsversorgung, eine gleichmäßige Auslastung der Schulen sowie zur Regelung der Schülerbeförderung, durch die Nennung im Zusammenhang mit den beruflichen Schulen, undeutlich geworden und soll mit der geänderten Vorschrift deutlicher und nachvollziehbarer werden. Die Vorschrift zur Einvernehmensherstellung muss sowohl für die allgemeinbildenden und die beruflichen Schulen gelten und muss deshalb von der Vorschrift für die beruflichen Schulen getrennt werden. Der § 132 enthält keine Regelung zur Schulträgerschaft des Landes mehr, so dass der Verweis zu streichen ist.

In den Anlagen zur „Verordnung über die Organisation des Unterrichts, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Aufnahme in die Bildungsgänge der beruflichen Schulen in M-V“ (BSOrgVO) sind unter anderem die Einzugsbereiche der beruflichen Schulen festgelegt. Aufgrund der erheblichen Konzentration der Berufsschulstandorte reichen die Einzugsbereiche der Bildungsgänge in fast allen beruflichen Bildungsgängen über den Bereich eines Schulträgers hinaus.

Im beruflichen Bereich ist daher zum Beispiel aufgrund der geringen Schülerzahlen mit der Frage des Einzugsbereichs die Frage, ob der Bildungsgang bei einem oder mehreren Schulträgern nicht mehr vorgehalten wird, untrennbar verbunden. Aufgrund der beschriebenen Situation muss eine Festlegung des Einzugsbereichs erfolgen. Die „Soll“-Formulierung wird daher gestrichen.

Das Schulgesetz enthält bisher keine Regelung darüber, wie zu verfahren ist, wenn sich die betroffenen Schulträger bei der Festlegung der Einzugsbereiche beruflicher Schulen nicht einigen. Diese Lücke muss geschlossen werden. Es soll mit der Neuregelung klargestellt werden, dass in diesem Fall die oberste Schulbehörde eine abschließende Entscheidung trifft.

Zu c)

Zu aa)

In Nummer 1 wird eine klarstellende Ergänzung vorgeschlagen. Da aufgrund der Konzentration der Berufsschulstandorte in sehr vielen Fällen sehr lange Beförderungswege bestehen, würde die Regelung nach ihrem jetzigen Wortlaut in vielen Fällen einschlägig sein, obwohl die Schulträger an den meisten Schulstandorten Internate oder Wohnheime vorhalten. Gerade für die Landesfachklassen in den östlichen Landesteilen hätte dies erhebliche Nachteile, da Schülerinnen und Schülern aus den westlichen Landesteilen der Besuch einer näher gelegenen beruflichen Schule beispielsweise in Hamburg, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein gestattet werden müsste. Um Berufsschulstandorte im Land zu erhalten und insbesondere eine Schließung weiterer Landesfachklassen aufgrund geringer Schülerzahlen zu verhindern, ist eine Anpassung erforderlich.

Zu bb)

Der Träger der örtlich zuständigen Schule kann den Besuch einer anderen Schule im Primarbereich nur aus wichtigem Grund gestatten. Nach Absatz 3 Satz 2 bedarf der Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule des Primarbereiches zukünftig der Zustimmung des aufnehmenden Schulträgers, um die Wahrung seiner schulorganisatorischen Interessen sicherzustellen.

Zu cc)

Absatz 3 Satz 3 wird nur noch für den Primarbereich festgelegt. Die Schulträger der beruflichen Schulen können in vielen Fällen auch mit Blick auf die relativ späten Anmeldungen an beruflichen Schulen (in der Nachvermittlung teilweise sogar erst im Oktober) erst sehr spät, oftmals erst im laufenden Schuljahr, über Ausnahmeanträge entscheiden. Um das Verfahren zu beschleunigen und eine längere Dauer des behördlichen Entscheidungswegs durch Einbindung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur als Widerspruchsbehörde zu vermeiden, wird der berufliche Bereich aus dem Anwendungsbereich der Regelung herausgenommen. Durch die Änderung des Schulgesetzes ist für den Bereich der beruflichen Schulen zukünftig nicht mehr das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Widerspruchsbehörde, sondern gemäß § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung der Träger der örtlich zuständigen Schule, der bereits über den Ausgangsbescheid entschieden hat.

Zu Nummer 42 (§ 48 - Erfüllung der Schulpflicht)

Im Rahmen der Einführung der flexiblen Schuleingangsphase und der temporären Lerngruppen wird das mögliche dritte Schulbesuchsjahr nicht auf die Pflichtschulzeit angerechnet, um dem Grundsatz der Flexibilität und der individuellen Förderung Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 43 (§ 49 - Pflichten der Erziehungsberechtigten)**Zu a)**

Hier erfolgt eine geschlechterspezifische Ergänzung, da nach § 3 Absatz 10 GGO II auf die sprachliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu achten ist.

Zu b)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 44 (§ 51 - Nähere Ausgestaltung der Schulpflicht)**Zu a)**

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu b)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu c)

Ergänzung aufgrund von notwendiger vollständiger Regelung.
Ergänzung, um die Zuständigkeit konkret zu beschreiben.

Zu Nummer 45 (§ 53 - Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis)**Zu a)**

§ 53 Absatz 1 Satz 2 entfällt, da der Anspruch auf individuelle Förderung in § 4 Absatz 2 aufgenommen wurde.

Zu b)

Bisher findet sich im Schulgesetz keine Aufgaben- oder Befugnisnorm, dass die Schulen die Einhaltung der Schulpflicht überwachen. Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung ist notwendig, um beispielsweise in Verbindung mit § 70 Absatz 1 Satz 1 die im Rahmen der Schulpflichtüberwachung erforderliche Datenerhebung noch eindeutiger abzusichern.

Zu Nummer 46 (§ 55 - Informationsrechte der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler)**Zu a)**

Redaktionelle Korrektur.

Zu b)

Redaktionelle Korrektur.

Zu c)**Zu aa)**

Die Änderung ist erforderlich, da auch Minderjährige im Falle der Bearbeitung personenbezogener Daten ein Auskunftsrecht gemäß Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung haben.

Zu bb)

In Artikel 15 Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung ist geregelt, dass der Verantwortliche eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt und für alle weiteren Kopien ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen kann. Dem widerspricht die bisherige Regelung des § 55 Absatz 4 Satz 3, wonach für die Kopien Auslagen zu erstatten sind. Eine Streichung ist daher erforderlich.

Zu Nummer 47 (§ 55a - Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler)**Zu a)**

Um der besonderen Bedeutung des Datenschutzes Rechnung zu tragen, wird mit der Änderung ausnahmslos eine Vorabinformation der betroffenen Person festgelegt.

Zu b)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 48 (§ 56 - Dauer des Schulbesuchs)**Zu a)**

Bisher gibt es keine klare Regelung, dass Schülerinnen und Schüler nach Abschluss des einjährigen schulischen Berufsvorbereitungsjahres den Bildungsgang verlassen müssen, wenn sie das Berufsvorbereitungsjahr nicht erfolgreich abgeschlossen haben, weil es sich um keinen zweijährigen Bildungsgang handelt und im Übrigen keine Abschlussprüfung durchgeführt wird. Die Änderung orientiert sich an der bisherigen Praxis der Schulen.

Redaktionelle Anpassung.

Zu b)

Es erfolgt eine Harmonisierung der Regelungen mit den Regelungen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3.

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 49 (§ 58 - Verpflichtungen zu besonderen Untersuchungen)

Der Zentrale Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie erstellt unter Anwendung der landeseinheitlichen Standards Gutachten, die aus schulpsychologischen und diagnostischen Feststellungen resultieren.

Zu Nummer 50 (§ 60 - Erziehungsmaßnahmen)**Zu a)**

Es erfolgt eine Herausnahme des schriftlichen Verweises aus dem Katalog der förmlichen Ordnungsmaßnahmen und eine Aufnahme in die Regelbeispiele der Erziehungsmaßnahmen in § 60.

Der schriftliche Verweis als Ordnungsmaßnahme ist nicht mehr als der Hinweis an Schülerinnen und Schüler, dass ein Fehlverhalten vorliegt, mithin die Manifestierung eines mündlichen Tadels, der als Erziehungsmaßnahme gilt. Ein schriftlicher Verweis erreicht keine so erhebliche Eingriffsintensität in die rechtliche Stellung der Schülerin oder des Schülers, um sie als Verwaltungsakt qualifizieren zu können, da mit seinem Ausspruch keine weiteren rechtlichen Konsequenzen verbunden sind. Der schriftliche Verweis ist daher nicht mit den üblichen Rechtsbehelfen anfechtbar und fällt somit aus der Systematik der übrigen Ordnungsmaßnahmen heraus.

Zu b)

Der schriftliche Tadel ersetzt künftig den ehemaligen schriftlichen Verweis, der aus den dort genannten Gründen aus § 60a entfernt wird und daher künftig als mögliche Ordnungsmaßnahme ausscheidet, was auf Grund der niederschweligen Eingriffsintensität des Tadels auch folgerichtig ist. Hinsichtlich der Informationsverpflichtungen innerhalb des Lehrerkollegiums oder auch in Richtung der Schulleitung wurde für die neue Vorschrift das insoweit bewährte Verfahren des ehemaligen schriftlichen Verweises übernommen.

Zu Nummer 51 (§ 60a - Ordnungsmaßnahmen)**Zu a)**

Es erfolgt eine Herausnahme des schriftlichen Verweises aus dem Katalog der förmlichen Ordnungsmaßnahmen nach § 60a und die Aufnahme in die Regelbeispiele der Erziehungsmaßnahmen als schriftlicher Tadel in § 60.

Redaktionelle Anpassung.

Zu b)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu c)

Dies stellt eine Folgeänderung zu § 60 Absatz 2 Nummer 3 dar.

Redaktionelle Anpassung.

Zu d) und e)

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu f)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle und inhaltliche Folgeänderung aufgrund des Wegfalls des Verweises als Ordnungsmaßnahme.

Zu Nummer 52 (§ 62 - Bewertung der Leistungen sowie des Arbeits- und des Sozialverhaltens)

Die Inklusionsstrategie der Landesregierung sieht eine neue Form der Leistungsermittlung und -bewertung vor. Der Verschiedenheit mit Blick auf individuelle Lernausgangslagen, Lernziele, Lernzeiten und Lernwege führt zu einer individuellen Leistungsermittlung und -bewertung.

Für die Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erfolgte bisher schulgesetzlich keine Regelung. Die neu aufgenommene Regelung entspricht § 14 Absatz 5 der Verordnung zur Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung.

Zu Nummer 53 (§ 63 - Zeugnisse)

Zu a)

Für diejenigen Schülerinnen und Schüler mit besonderen Förderbedarfen, die trotz intensiver Unterstützung die Berufsreife im flexiblen Bildungsgang nicht erreichen, soll die Möglichkeit zur Dokumentation ihrer Leistungen im Sinne eines beruflichen Anschlusses gewährleistet werden.

Redaktionelle Anpassung.

Zu b)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 54 (§ 64 - Versetzung und Wiederholung)

Zu a)

Für mehrere berufliche Bildungsgänge, unter anderem auch für bundesrechtliche geregelte Berufe, ist bereits jetzt in der entsprechenden Verordnung ein Aufstieg ohne Versetzung vorgesehen. Hierfür fehlt es bislang jedoch an der nach § 64 Absatz 1 Satz 4 erforderlichen besonderen Regelung in diesem Gesetz. Daher wird eine explizite Verordnungsermächtigung geschaffen. Ein Rückgriff auf § 30 Nummer 1 als Verordnungsermächtigung scheint aufgrund der Formulierung in § 64 Absatz 1 Satz 1 „in diesem Gesetz“ nicht möglich.

Zu b)

Zu aa)

Der Begriff „hinreichend“ wird statt „seinen Fähigkeiten entsprechend“ als durchgängiges Prinzip eingefügt.

Zu bb)

Die flexible Schulausgangsphase wird mit Verweis auf § 16 Absatz 3 gemäß der Inklusionsstrategie der Landesregierung und unter Bezugnahme auf Ziffer 219 der Koalitionsvereinbarung 2016-2021 neu definiert und gestaltet.

Zu cc)

Die im bisherigen Satz 3 und nun im Satz 4 vorgesehene Antragstellung wird präzisiert.

Zu c)

Es wird klargestellt, dass eine Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten beziehungsweise durch die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler erforderlich ist.

Zu Nummer 55 (§ 66 - Wahl der weiterführenden Bildungsgänge)**Zu a) und b)**

Bei Wegfall der bisherigen Probezeit muss es aus fachlicher Sicht für Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte sich gegen die Schullaufbahnpflicht für den gymnasialen Bildungsgang ab Jahrgangsstufe 7 entschieden haben, eine andere Form der Erprobung in der 7. Klasse des Gymnasiums geben, um zu prüfen, ob die Leistungs- und Lernentwicklung der betreffenden Schülerinnen und Schüler den Anforderungen des Gymnasiums tatsächlich entsprechen.

Dabei besteht Einigkeit darüber, dass ein Erprobungsschuljahr mit einer entsprechenden Versetzungsregelung angemessen ist.

Vorteile eines solchen Erprobungsschuljahres sind einerseits ein angemessener Zeitraum, um die Schülerinnen und Schüler optimal in den gymnasialen Bildungsgang einzuführen und andererseits ein zum Wohle des Jugendlichen gut vorbereiteter Bildungsgangwechsel zum folgenden Schuljahr.

Im Ländervergleich werden von anderen Bundesländern für den Übergang in den gymnasialen Bildungsgang Möglichkeiten einer Eignungsprüfung, eines Probeunterrichts sowie Probezeiten zwischen einem halben und ganzen Schuljahr benannt.

Zu c)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 56 (§ 67 - Prüfungen)**Zu a) und b)**

Bisher ist die allgemeine schulrechtliche Regelung, dass schulische Abschlüsse beziehungsweise Berechtigungen nicht erworben werden können, wenn bereits ein höherer Abschluss beziehungsweise eine höherwertige Berechtigung vorliegt, im Schulgesetz nur für Prüfungen geregelt. Das gleiche gilt auch für Erwerb des gleichen Abschlusses beziehungsweise die gleiche Berechtigung. Schulische Abschlüsse können jedoch teilweise auch ohne das Durchlaufen einer Prüfung erworben werden, beispielsweise im Rahmen sogenannter Gleichwertigkeitsregelungen im Bereich beruflicher Schulen. Aufgrund mehrerer Anfragen aus Schule und Praxis wird dieser Grundsatz explizit im Schulgesetz geregelt.

Die tatsächliche Bezeichnung des prüfenden Gremiums ist in den Rechtsvorschriften (Allgemeinbildung und berufliche Bildung) unterschiedlich geregelt, sodass hier neben dem Wort „Ausschüsse“ das Wort „Kommissionen“ ergänzt wird. Diese begriffliche Präzisierung macht eine Anpassung zahlreicher Rechtsvorschriften und die Änderung langjährig in der Praxis eingeführter und bewährter Bezeichnungen der Prüfungsgremien entbehrlich. Die verwendeten unterschiedlichen Bezeichnungen dienen dabei zum Beispiel im Abitur der Abgrenzung unterschiedlicher Zuständigkeiten; Prüfungskommissionen als übergeordnetes gesamtverantwortliches Gremium in den Abiturprüfungen und Fachprüfungsausschüsse als für die Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Fächern verantwortliches Gremium. Durch diese Formulierung ist eine zeitlose Gültigkeit sichergestellt.

Unter die allgemein gültige Wortfindung „Prüfungsgremium“ kann man alle in untergesetzlichen Regelungen formulierten Wortverbindungen subsumieren.

Zu c)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 57 (§ 69 - Verordnungsermächtigung)

Zu a)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu b)

Die Verwaltungsvorschrift über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern nicht-deutscher Herkunftssprache in Mecklenburg-Vorpommern regelt das Verfahren der Feststellungsprüfung nicht. Der gesamte Fremdsprachenpassus wurde im Rahmen der Neugestaltung der Verwaltungsvorschrift gestrichen, da Prüfungsangelegenheiten nicht in einer Verwaltungsvorschrift, sondern in einer Verordnung zu regeln sind und somit die alten Bestimmungen keine Rechtsgültigkeit hatten.

Die „Verordnung zur Durchführung von Feststellungsprüfungen“ ist am 27. Juni 2017 in Kraft treten.

Unter die allgemein gültige Wortfindung „Prüfungsgremium“ kann man alle in untergesetzlichen Regelungen formulierten Wortverbindungen subsumieren. Der Bezug zu Leistungsfeststellungen wird gestrichen, da diese nicht mehr durchgeführt werden.

Zu c)

Durch das Erprobungsschuljahr ist eine begriffliche Anpassung in der Verordnungsermächtigung notwendig.

Zu d)

Noch erfolgt die Stundenzuweisung schülerbezogen, wenn auch nicht mehr so starr wie bisher, dennoch spielen die Schülerzahlen bei der Stundenvergabe an die Schulen eine Rolle. Diese Änderung ist aufgrund der Umstellung der Zuweisungsregularien, insbesondere vor dem Hintergrund der Einführung der Inklusion erforderlich. Bis zum Schuljahr 2013/2014 erfolgte die Bedarfsberechnung der Unterrichtsstundenzuweisung auf der Grundlage der konkreten Schülerzahl einer Schule anhand von Formeln und Faktoren. Seit dem Schuljahr 2014/2015 kommen insbesondere im Bereich der allgemeinbildenden Schulen Budgetregelungen zur Anwendung. Die Stundenzuweisung erfolgt seither schülerbezogen in dem Sinne, dass bei der Budgetermittlung unter anderem veränderte Zahlen der Schülerinnen und Schüler sowie die Erfüllung der Kontingenzstundentafel für jede Schülerin und jeden Schüler berücksichtigt werden und beispielsweise auch die individuellen Förderbedarfe. Auch zukünftig werden die Zahlen der Schülerinnen und Schüler sowie schülerbezogene Merkmale bei der Zuweisung berücksichtigt. Im Rahmen eines neuen Zuweisungsmodells, das derzeit entwickelt wird, sind jedoch vermehrt weitere Zuschläge vorgesehen, insbesondere für den Bereich der Inklusion. Diese werden sich zwar auch an der Schülerzahl orientieren, zusätzlich werden jedoch weitere Merkmale einbezogen wie beispielsweise besondere Angebote von Schulen (Schule mit spezifischer Kompetenz, Schulen mit flexiblen Bildungsgängen). Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung schülerorientiert deutlich treffender. Dies ermöglicht eine flexible Gestaltung des neuen Systems mit allen vorzusehenden und noch nicht in jedem Fall bekannten „Bausteinen“.

Aus gesetzessystematischen Gründen wird im neuen Satz 3 § 9 ersetzt durch § 10 und die Nummer 11 Ziffer 1 bis 11 zu Buchstabe a bis k. Die Bezeichnung „Kontingenzstundentafel“ ist bereits im Oberbegriff „Stundentafel“ enthalten und kann daher ersetzt werden.

Zu e)

Die Koalitionsvereinbarung 2016 bis 2021 sieht in Ziffer 219 vor, ein Landesprogramm für mehr erfolgreiche Schulabschlüsse aufzustellen, das eine flexible Schulausgangsphase etabliert.

Der Text ab „zu besonderen Formen der Unterrichtsorganisation für kognitiv hochbegabte Schülerinnen und Schüler oder Schülerinnen und Schüler an anerkannten Sport- oder Musikgymnasien“ wird aus Ziffer 12 gestrichen und in zwei neuen Ziffern neu gefasst.

Zu f)

Aufgrund der vorgeschlagenen Streichungen im § 19 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 erfolgt an dieser Stelle die entsprechende Ergänzung. Diese Nummer gilt für auch für die Sport- und Musikgymnasien. Die Ausführungen zur sonderpädagogischen Förderung wurden gestrichen, da sie nicht im Zusammenhang mit den Spezialgymnasien stehen. Ausführungen zur sonderpädagogischen Förderung finden sich in § 34.

Zu g)

Alle Ermächtigungen bezüglich der Spezialgymnasien sollen im § 69 zusammengefasst werden. Vorher befanden sich die Ermächtigungen an drei Stellen des Schulgesetzes.

Die Aufnahme der Regelungen des ehemaligen § 132a erfolgt in den Nummern 13 bis 15. Die Ergänzung der Nummer 16 vervollständigt die Verordnungsermächtigung bezüglich der Gymnasien mit den Hochbegabtenklassen (Streichung im § 19 Absatz 3 Nummer 4).

Zu h) und i)

Redaktionelle Anpassung.

Zu j)

Nach § 25 Absatz 5 letzter Satz kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass bei geringer Schülerzahl die Berufsschulpflicht in Fachklassen anderer Länder zu erfüllen ist. Eine Verordnungsermächtigung enthält diese Regelung jedoch nicht. § 115 Absatz 3 Satz 3 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der länderübergreifenden Fachklassen. Eine Regelung, wie die Schulpflicht in anderen Bundesländern zu erfüllen und welche Regelungen hierfür gelten, enthält § 115 Absatz 3 Satz 3 zumindest nicht ausdrücklich. Nicht geregelt ist aktuell der Besuch einer beruflichen Schule in einem anderen Bundesland aufgrund des Abschlusses einer bilateralen Vereinbarung. Diese Problematik gilt nicht nur für Teilzeitberufsschülerinnen und Teilzeitberufsschüler, sondern auch für die Schülerinnen und Schüler beruflicher Vollzeitbildungsgänge. Ebenso fehlt bisher eine ausdrückliche Regelung zur Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus anderen Ländern an den beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern. Daher ist eine Klarstellung im Schulgesetz erforderlich, so dass hierzu im Verordnungswege Einzelheiten rechtssicher geregelt werden können.

Eine Ergänzung der Verordnungsermächtigung gemäß § 69 sowie der Verwaltungsvorschrift zur Arbeit in der schulartenunabhängigen Orientierungsstufe hinsichtlich der Ausgestaltung der verbindlichen Standards für die Schullaufbahneempfehlung sind notwendig.

Zu Nummer 58 (§ 74 - Grundsätze der Schulmitwirkung)

Die bisherigen Erfahrungen in der Arbeit mit dem Landesschülerrat und dem Landeselternrat machen die Notwendigkeit deutlich, bei Rechtsverstößen durch das jeweilige Mitwirkungsgremium seitens des Ministeriums intervenieren zu können. Dies kommt nicht schon dann in Betracht, wenn beispielsweise unausgewogen oder sachlich falsch gearbeitet wird. Eine ernste Gefährdung liegt vor, wenn eine vertrauensvolle und verständigungsbereite Zusammenarbeit im Sinne der niedergelegten Werteentscheidungen nicht mehr möglich ist.

Zu Nummer 59 (§ 76 - Schulkonferenz)**Zu a)**

Die Ergänzungen verbessern die Lesbarkeit des Schulgesetzes. Ohne Querverweise ist schwer nachzuvollziehen, wie die jeweiligen Mitglieder in Nummer 2 ausgewählt werden.

In § 77 Absatz 2 ist festgelegt, dass „pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ (also Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung beziehungsweise neu: unterstützende pädagogische Fachkraft) Lehrerkonferenzmitglieder mit Stimmrecht sind.

In § 76 Absatz 1 Nummer 2 und § 77 Absatz 5 ist in Bezug auf die Mitglieder der Schulkonferenz jedoch nur noch von „Vertretern der Lehrerinnen und Lehrer...“ die Rede. Das führte in der Vergangenheit dazu, dass Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung nicht als Mitglied der Schulkonferenz tätig sein durfte. Selbstverständlich sollen auch unterstützende pädagogische Fachkräfte als Mitglied der Schulkonferenz tätig sein können.

Im Interesse der Rechtsklarheit wird die Neuformulierung erforderlich.

Fachliche Korrektur und geschlechtsspezifische Ergänzung, da nach § 3 Absatz 10 GGO II auf die sprachliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu achten ist.

Zu b)

Die Regelung in Absatz 6 Nummer 2 ist notwendig, da die Schulkonferenz über die schulinternen Stundentafeln nach § 10 Absatz 2 entscheidet.

Bei Absatz 6 Nummer 3 handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, deren Notwendigkeit sich aus der Änderung des § 13 ergibt. Der Bezug zu § 14 wird gestrichen, da es Diagnoseförderklassen an Grundschulen nicht mehr gibt. Es ist Aufgabe der Schulkonferenz, über die Organisation der flexiblen Schuleingangsphase sowie über die Einrichtung von jahrgangsübergreifenden Lerngruppen zu entscheiden.

Die Regelung des Absatz 6 Nummer 6 sollte auch für Gymnasien mit überregionalen Förderklassen für die Beschulung von diagnostiziert kognitiv Hochbegabten gelten.

Bei Absatz 6 Nummern 8 bis 12 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen, deren Notwendigkeit sich aus der Änderung des § 39 ergibt.

Zu c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, deren Notwendigkeit sich aus der Änderung der entsprechenden Verwaltungsvorschrift ergibt.

Zu d)

Die Aufnahme der Maßnahme in Absatz 9 Nummer 5 statt wie bislang Absatz 9 Nummer 3 erfolgt aus systematischen Gründen.

Zu Nummer 60 (§ 77 - Lehrerkonferenz)**Zu a)****Zu aa)**

Hier erfolgt eine geschlechterspezifische Ergänzung, da nach § 3 Absatz 10 GGO II auf die sprachliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu achten ist.

Zu bb)

Durch die Streichung des Satzes nehmen Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst in der Lehrerkonferenz mit Stimmrecht teil. Auch Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung, die an der grundlegenden pädagogischen Qualifizierung teilnehmen, sind gemäß § 77 Absatz 2 stimmberechtigt.

Zu b)

Aus gesetzessystematischen Gründen wird die Angabe § 53 Absatz 1 Satz 3 ersetzt durch die Angabe § 4 Absatz 2 Satz 8.

Zu c)**Zu aa)**

In § 77 Absatz 2 ist festgelegt, dass „pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ (also Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung beziehungsweise neu: unterstützende pädagogische Fachkraft) Lehrerkonferenzmitglieder mit Stimmrecht sind.

In § 76 Absatz 1 Nummer 2 und § 77 Absatz 5 ist in Bezug auf die Mitglieder der Schulkonferenz jedoch nur noch von „Vertretern der Lehrerinnen und Lehrer...“ die Rede. Das führte in der Vergangenheit dazu, dass Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung nicht als Mitglied der Schulkonferenz tätig sein durfte. Selbstverständlich sollen auch unterstützende pädagogische Fachkräfte als Mitglied der Schulkonferenz tätig sein können.

Im Interesse der Rechtsklarheit wird die Neuformulierung erforderlich.

Zu bb)

Die Begrifflichkeiten der Nach- und Neuwahlen sind einheitlich und nachvollziehbar zu verwenden. Die Verwendung des Begriffs „Neuwahl“ trifft hier nicht zu, weil hier eine Nachwahl für ausgeschiedene Mitglieder gemeint ist.

Zu Nummer 61 (§ 78 - Klassenkonferenz)**Zu a)**

Das Herabsetzen der Jahrgangsstufe von 7 auf 5 sollte an dieser Stelle erfolgen, um allen Schülerinnen und Schülern der weiterführenden Schulen die Möglichkeit zu geben, über Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder Jahrgangsstufe betreffen, zu beraten und zu entscheiden. Themen, bei denen eine Mitwirkung in der Klassenkonferenz erfolgt, sind im Absatz 4 zweifelsfrei geregelt. Themen, bei denen keine Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler vorgesehen ist, werden im Absatz 5 separat geregelt. Von daher bestehen aus fachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, die Jahrgangsstufen 5 und 6 für die Beteiligung an der Klassenkonferenz zu öffnen.

Um demokratisch handeln zu können, müssen Schülerinnen und Schüler frühzeitig Kompetenzen erwerben, die nur durch Erfahrungen entstehen können, durch die Einübung demokratischer Praktiken im Schulalltag. Auch mit Blick darauf, dass die „Mediatisierung“ und „Digitalisierung“ unserer Kultur die Kinder frühzeitiger mit innerer und äußerer Bedrohung demokratischer Gesellschaften konfrontiert, ist eine Anpassung von Altersgrenzen für mögliche Gestaltungsspielräume für Kinder in der Schule erforderlich. Je vielfältiger die Zusammensetzung der Gremien ist, desto mehr zeichnet sich die gesellschaftliche Realität nach und desto besser werden die Schülerinnen und Schüler auf diese vorbereitet.

Zu b)

Die Klassenkonferenz berät und entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, die die individuelle Förderplanung (§ 4 Absatz 2), die Erteilung der Schullaufbahneempfehlung (§ 15 Absatz 4), die Erteilung der Einschätzung (§ 62 Absatz 2), Zeugnisse (§ 63) sowie die Versetzungen und Wiederholungen (§ 64), Kurseinstufungen (§ 65) und Übergänge (§ 66 Absatz 3 Satz 2) betreffen.

Um die Wirksamkeit der individuellen Fördermaßnahmen zu überprüfen, sind die Förderpläne mindestens halbjährlich fortzuschreiben und die darin ausgewiesenen Fördermaßnahmen zweimal im Schulhalbjahr zu überprüfen sowie in der Klassenkonferenz festzulegen.

Zu Nummer 62 (§ 80 - Schülervertretungen und ihre Aufgaben)**Zu a)**

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung in § 80 Absatz 1 Nummer 1.

Es erfolgt eine Ergänzung der Nummer 3 gemäß § 83. § 80 sollte als allgemeingültiger Paragraph für alle Schülervertretungen gelten. Im Absatz 1 wird unter anderem die überschulische Ebene bezeichnet und dazu gehört neben den Kreis- und Stadtschülerräten auch der Landeschülerrat. Überschneidungen mit den Regelungen des § 90 ergeben sich nicht.

Daneben erfolgt eine formale Änderung in § 80 Absatz 1 Nummer 5 („den“).

Zu b)

Der § 80 ist ein allgemeingültiger Paragraph für alle Schülervertretungen. Die eindeutige Absicherung der Arbeit der Gremien auf Kreis- und Landesebene ist dringend erforderlich. Die Satzstellung wurde verändert, um auszuschließen, dass nur Räume oder Orte gelten, die regelmäßig schulischen Zwecken dienen.

Daneben erfolgt eine formale Änderung in § 80 Absatz 4 (Plural).

Zu c)

Die bisherige Formulierung regelt bezüglich der Freistellung nicht eindeutig die Arbeit in den Kreis- und Stadtschülerräten sowie im Landesschülerrat.

Daneben erfolgt eine formale Änderung in § 80 Absatz 5 (Plural).

Zu d)

Hier erfolgt eine geschlechterspezifische Ergänzung, da nach § 3 Absatz 10 GGO II auf die sprachliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu achten ist.

Zu e)**Zu aa)**

Hier erfolgt eine geschlechterspezifische Ergänzung, da nach § 3 Absatz 10 GGO II auf die sprachliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu achten ist.

Zu bb)

Mit der Regelung ist bei einem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes des Kreis- oder Stadtschülerrats oder des Vorstandes des Landesschülerrats zum Schuljahresende die Arbeitsfähigkeit dieser Gremien im Sinne einer wirkungsvollen Wahrnehmung der Aufgaben bis zu den entsprechenden Nach- oder Neuwahlen gegeben. Durch die Regelung kann die entsprechende Übergabe sowie die Wahl innerhalb der Gremien reibungslos vorbereitet werden. Die kontinuierliche Zusammenarbeit mit Partnern auf überschulischer Ebene ist somit ohne Einschränkungen sichergestellt. An Entscheidungen innerhalb der Gremien sowie als Mitglied anderer Einrichtungen kann nunmehr unabhängig von den Sommerferien mitgewirkt werden. Damit werden entscheidende Verbesserungen für die Arbeitsfähigkeit der genannten Gremien auf Kreis- oder Landesebene erreicht.

Zu Nummer 63 (§ 82 - Schülerrat und Schülervollversammlung)

In allen Mitwirkungsorganen der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler von der Schule bis zum Land ist geregelt, dass ein Vorstand gewählt wird, der in allen Angelegenheiten die Tätigkeiten der Mitglieder koordiniert, zusammenführt und nach außen kommuniziert. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher einer Schule sollte unbedingt als Vorsitzende oder Vorsitzender eines Vorstandes gewählt werden, um ein Organ im Schülerrat der Schule zu implementieren, das die Akzeptanz der Schülermitwirkung auf Schulebene fördert und entscheidend stärkt. Gleichzeitig kann auch das Bewusstsein, Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler der Schule übernommen zu haben, durch eine direkte Funktionsübertragung „Vorstandsmitglied“ geschärft werden. Die Gefahr der bloßen Abwesenheitsvertretung bestünde nunmehr nicht.

Die Auslegung der Regelung bezüglich des Alters des Schülersprechers erfolgt so, dass die Schülersprecherin oder der Schülersprecher mindestens der Jahrgangsstufe 7 angehören muss und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter der Jahrgangsstufe 5 oder 6. Somit ist die Ergänzung der Grundschule und der beruflichen Schule erforderlich, denn der § 82 Absatz 1 regelt, dass die Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher den Schülerrat der Schule bilden. Würde der Absatz 2 ohne Ergänzung der Grundschule und auch der beruflichen Schule gelten, hätten diese Schulen zwar einen Schülerrat, könnten aber keine Schülersprecherin oder keinen Schülersprecher wählen. Bei den Grundschulen ist es tatsächlich so, dass eine Reihe von ihnen keine Schülersprecherin oder keinen Schülersprecher wählen, aber diejenigen Grundschulen auszugrenzen, die bereits sehr sensibel mit demokratischen Prozessen und hier auch mit der Schülermitwirkung im Bereich der Schule arbeiten, sollte weiterhin die Möglichkeit des Gewöhnens an demokratische Prozesse in der Schule gegeben werden.

Die Ergänzung „bei Schulen mit einer Orientierungsstufe“ setzt eindeutig fest, dass die Regelung (eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter muss mindestens der 5. oder 6. Jahrgangsstufe angehören) nicht für die Grundschule, das Gymnasium und die berufliche Schule gilt.

Hier erfolgt eine geschlechterspezifische Ergänzung, da nach § 3 Absatz 10 GGO II auf die sprachliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu achten ist.

Die Begrifflichkeiten der Nach- und Neuwahlen sind einheitlich und nachvollziehbar zu verwenden. Die Verwendung des Begriffs „Neuwahl“ trifft hier nicht zu, weil hier eine Nachwahl für ausgeschiedene Mitglieder gemeint ist und nicht die Neuwahl des gesamten Schülerrates.

Zu Nummer 64 (§ 83 - Kreis- oder Stadtschülerrat)

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf neun zu begrenzen, erscheint sinnvoll, da sich die Größe der Kreisschülerräte (derzeit ca. 40-45 Personen) und der Stadtschülerräte (Schwerin ca. 20 Personen, Rostock ca. 30 Personen) im Vergleich zu Zeiten der ursprünglichen Gesetzgebung (1996) aufgrund von Schulschließungen über die Jahre hinweg verändert hat.

Die verhältnismäßige Anpassung der Personenanzahl im Vorstand an die Gesamtmitgliederzahl schränkt die Möglichkeiten der Schülermitwirkung keineswegs ein, sondern eröffnet eher die Chance, mehr Mitglieder in die tatsächliche Arbeit einzubeziehen und nicht allein im Vorstand die Aufgaben des Gremiums wahrzunehmen.

Zu Nummer 65 (§ 86 - Vertretungen der Erziehungsberechtigten und ihre Aufgaben)**Zu a)****Zu aa)**

Der § 86 sollte als allgemeingültiger Paragraph für alle Vertretungen der Erziehungsberechtigten gelten. Im Absatz 1 wird unter anderem die überschulische Ebene bezeichnet und dazu gehört neben den Kreis- und Stadtelternräten auch der Landeselternrat. Überschneidungen mit den Regelungen des § 90 ergeben sich nicht.

Zu bb)

Daneben erfolgt eine formale Änderung in § 86 Absatz 1 Nummer 5 („den“).

Zu b)

Mit der Regelung ist bei einem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes des Kreis- oder Stadtelternrats oder des Vorstandes des Landeselternrats zum Schuljahresende die Arbeitsfähigkeit dieser Gremien im Sinne einer wirkungsvollen Wahrnehmung der Aufgaben bis zu den entsprechenden Nach- oder Neuwahlen gegeben. Durch die Regelung kann die entsprechende Übergabe sowie die Wahl innerhalb der Gremien reibungslos vorbereitet werden. Die kontinuierliche Zusammenarbeit mit Partnern auf überschulischer Ebene ist somit ohne Einschränkungen sichergestellt. An Entscheidungen innerhalb der Gremien sowie als Mitglied anderer Einrichtungen kann nunmehr unabhängig von den Sommerferien mitgewirkt werden. Damit werden entscheidende Verbesserungen für die Arbeitsfähigkeit der genannten Gremien auf Kreis- oder Landesebene erreicht.

Zu Nummer 66 (§ 88 - Schulelternrat)

Die Begrifflichkeiten der Nach- und Neuwahlen sind einheitlich und nachvollziehbar zu verwenden. Die Verwendung des Begriffs „Neuwahl“ trifft hier nicht zu, weil hier eine Nachwahl für ausgeschiedene Mitglieder gemeint ist und nicht die Neuwahl des gesamten Schulelternrats. Regelungen hierzu enthält die Schulmitwirkungsverordnung im § 7.

Zu Nummer 67 (§ 89 - Kreis- oder Stadtelternrat)

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf neun zu begrenzen, erscheint sinnvoll, da sich die Größe der Kreiselternräte (derzeit ca. 40 bis 45 Personen) und der Stadtelternräte (Schwerin ca. 20 Personen, Rostock ca. 30 Personen) im Vergleich zu Zeiten der ursprünglichen Gesetzgebung (1996) aufgrund von Schulschließungen über die Jahre hinweg verändert hat.

Die verhältnismäßige Anpassung der Personenanzahl im Vorstand an die Gesamtmitgliederszahl schränkt die Möglichkeiten der Elternmitwirkung keineswegs ein, sondern eröffnet eher die Chance, mehr Mitglieder in die tatsächliche Arbeit einzubeziehen und nicht allein im Vorstand die Aufgaben des Gremiums wahrzunehmen.

Zu Nummer 68 (§ 91 - Landesschülerrat)**Zu a)**

Eine Annäherung an die Anzahl der Delegierten bei den Erziehungsberechtigten im Landesgremium erscheint ebenso sinnvoll wie die Unterstützung des Trends, die Schülermitwirkung als probates Mittel der Demokratie zu etablieren und auszubauen. Weiterhin wäre damit auch der Sicherstellung der kontinuierlichen Tätigkeit des Gremiums in der Fläche des Landes Rechnung getragen. Die finanziellen Mittel stehen derzeit zur Verfügung.

Zu b)

Den Kreis- und Stadtschülerräten gelingt es nicht immer, die geforderte Anzahl an Ersatzmitgliedern für den Landesschülerrat zu wählen. Mit der offenen Formulierung besteht somit kein Zwang bezüglich der Anzahl, sie regelt allerdings die Wahl von Ersatzmitgliedern, sofern sich Schülerinnen oder Schüler dieser Wahl stellen möchten.

Die derzeitige Formulierung widerspricht dem § 91 Absatz 2, wonach der Landesschülerrat aus Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Kreis- und Stadtschülerräte besteht. Schülerinnen und Schüler anderer Schülervvertretungen sind somit gar nicht berechtigt, als Mitglied beziehungsweise als Ersatzmitglied des Landesschülerrats gewählt zu werden.

Die Formulierung „Wählbar für den Landesschülerrat“ verbessert die Lesbarkeit des Absatzes im Kontext der anderen Regelungen zum Landesschülerrat und präzisiert gleichzeitig den Regelungsgegenstand.

Zu c)

Die derzeitige Regelung begrenzt die Anzahl der Vorstandsmitglieder nach oben nicht. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf nunmehr maximal neun (inklusive Vorsitz) zu begrenzen, erscheint im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl des Landesschülerrats, maximal 48 (nach möglicher Änderung im § 91 Absatz 2 maximal 64), durchaus vertretbar zu sein und lässt keine Begrenzung der Schulmitwirkung auf Landesebene erkennen. Die bisherige Anzahl variiert mit 10-17 Mitgliedern stark. Vorteile für die organisatorische und inhaltliche Arbeit des gesamten Gremiums aufgrund der hohen Anzahl von Vorstandsmitgliedern sind nicht erkennbar. Hier sind eher Nachteile, einerseits bezüglich der Einbeziehung der restlichen Mitglieder des Landesschülerrats andererseits auch für die Zusammenarbeit mit der obersten Schulbehörde, zu verzeichnen. Die Erfahrungen des Landeselternrats sollen hier ebenso zugrunde gelegt werden. Das Gremium arbeitet bereits seit vielen Jahren mit einem Vorstand von neun Personen bei maximal 96 Delegierten.

Zudem erfolgen geschlechterspezifische Ergänzungen, da nach § 3 Absatz 10 GGO II auf die sprachliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu achten ist.

Zu Nummer 69 (§ 92 - Landeselternrat)**Zu a)**

Diese Änderung soll die Effizienz der Arbeitsweise des Landeselternrates erhöhen, für mehr Chancengleichheit aller Kreise und kreisfreien Städte stehen und zukünftige Kosten im Landeshaushalt sparen.

Die Reduzierung der Anzahl der jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter der Kreis- bzw. Stadtelternräte bedeutet keine Verminderung der Mitwirkung. Es wird davon ausgegangen, dass durch diese Regelung die Effizienz der Arbeit im Landeselternrat erhöht werden kann.

Die Änderung auf jeweils acht Vertreterinnen und Vertreter aus den Kreisen und kreisfreien Städten wird weiter wie folgt begründet: die Einigung der Eltern zu bestimmten Sachverhalten (Voten, Stellungnahmen, Hinweise etc.) sollte bereits auf Kreis- bzw. Stadtebene erfolgen und so beim Landeselternrat vertreten werden; nicht die Anzahl, sondern der Inhalt zählt hier. Die Chancengleichheit wird befördert; bisher hatten einige Landkreise gegenüber anderen Landkreisen und vor allem gegenüber den kreisfreien Städten Schwierigkeiten, 12 Ehrenamtliche für die Arbeit im Landeselternrat zu gewinnen, sodass die Maximalzahl hin und wieder nicht erreicht wurde (diese Landkreise besaßen dann auch weniger Stimmen im Landeselternrat). Die Teilnehmerquote der zweimal jährlichen stattfindenden Plenartagungen unterstützt die vorgeschlagene Reduzierung (50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Durchschnitt der letzten Jahre).

Zu b)

Den Kreis- und Stadtelternräten gelingt es nicht immer, die geforderte Anzahl von Ersatzmitgliedern für den Landeselternrat zu wählen. Mit der offenen Formulierung besteht somit kein Zwang bezüglich der Anzahl, sie regelt allerdings die Wahl von Ersatzmitgliedern, sofern sich Eltern dieser Wahl stellen möchten.

Die derzeitige Formulierung widerspricht dem § 92 Absatz 2, wonach der Landeselternrat aus Vertretern der jeweiligen Kreis- und Stadtelternräte besteht. Erziehungsberechtigte anderer Elternvertretungen sind somit gar nicht berechtigt, als Mitglied beziehungsweise als Ersatzmitglied des Landeselternrats gewählt zu werden.

Die Formulierung „Wählbar für den Landeselternrat“ verbessert die Lesbarkeit des Absatzes im Kontext der anderen Regelungen zum Landeselternrat und präzisiert gleichzeitig den Regelungsgegenstand.

Zu c)

Die derzeitige Regelung begrenzt die Anzahl der Vorstandsmitglieder nach oben nicht. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf nunmehr maximal neun (inklusive Vorsitz) zu begrenzen, erscheint im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl des Landeselternrates durchaus vertretbar zu sein und lässt keine Begrenzung der Schulmitwirkung auf Landesebene erkennen. Der Landeselternrat regelt bereits seit Jahren die Anzahl der Mitglieder im Vorstand mit neun. Die Veränderung auf „mindestens vier“ von „mindestens fünf“ wurde in Anlehnung an die Regelungen für den Landesschülerrat verändert und stellt aus fachlicher Sicht keinen Nachteil für den Landeselternrat dar, eher einen Vorteil. Die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes wäre somit auch bei einer Zahl von sieben Vorstandsmitgliedern schulgesetzkonform.

Hier erfolgt eine geschlechterspezifische Ergänzung, da nach § 3 Absatz 10 GGO II auf die sprachliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu achten ist.

Zu Nummer 70 (§ 94 - Verordnungsermächtigung)

Die Erstattung von Aufwendungen und die Abrechnung der Reisekosten erfolgt nur für Mitglieder des Landeseltern- und Landesschülerrats. Aus diesem Grund ist die Streichung der Ersatzmitglieder an dieser Stelle erforderlich. Ersatzmitglieder im Sinne des Schulgesetzes sind keine Abwesenheitsvertreterinnen oder Abwesenheitsvertreter, sondern ausschließlich für den Fall von § 86 Absatz 4 gewählte Elternvertreter, für den Fall von § 80 Absatz 8 gewählte Schülervvertreterinnen oder Schülervvertreter. Die Schulmitwirkungsverordnung regelt dies bereits im § 2 Absatz 15.

Zu Nummer 71 (§ 95 - Organisation der Schulbehörden)**Zu a)**

Hierbei erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Bezeichnung des Ministeriums.

Zu b)

Der schulpsychologische und diagnostische Dienst wurden bereits 2014 zum Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie zusammengeführt, um effektive Kooperationen zur besseren Förderung der Schülerinnen und Schüler umsetzen zu können.

Es erfolgt eine ersatzlose Streichung von § 95 Absatz 2 Satz 2. Die Aufgaben und Befugnisse sollen nicht auf Gesetzesebene beschrieben werden. Die Aufgaben und Befugnisse des Zentralen Fachbereichs für Diagnostik und Schulpsychologie werden durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern geregelt.

Zu c)

Ergänzung aufgrund der Neuregelung in § 97 Absatz 5.

Zu Nummer 72 (§ 97 - Schulbehörden und Schulaufsicht)**Zu a)****Zu aa)**

Die bereits seit dem Schuljahr 2014/2015 geänderten Einsatzmöglichkeiten des Personals mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und die Umsetzung der Inklusionsstrategie führen zu einer Veränderung der Bezeichnung.

Zu bb)

Es besteht eine Regelungslücke im Schulgesetz. Öffentliche Schulträger für Schulen, die eine Ausbildung in Bildungsgängen der Gesundheitsfachberufe anbieten, können Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft für Schulen nach § 2 Nummer 1 Buchstabe a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (§ 103 Absatz 1 Nummer 3 des Schulgesetzes) und Landkreise und kreisfreie Städte (§ 103 Absatz 1 Nummer 2 des Schulgesetzes), sofern auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung die fachpraktische Ausbildung an einer Klinik sichergestellt ist, sein. Gemäß § 97 Absatz 1 Nummer 3 des Schulgesetzes umfasst die Schulaufsicht die Rechtsaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte als Schulträger bei der Erfüllung der Aufgaben nach oder aufgrund dieses Gesetzes. Die Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft als Schulträger nach § 103 Absatz 1 Nummer 3 des Schulgesetzes werden jedoch von dieser Regelung nicht erfasst und unterfallen damit keinerlei Rechtsaufsicht im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben als Schulträger. Diese Lücke muss geschlossen und das Schulgesetz entsprechend ergänzt werden.

Zu cc)

Der schulpsychologische und diagnostische Dienst wurden bereits 2014 zum Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie zusammengeführt.

Zu dd)

Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind Träger der Schulentwicklungsplanung und nehmen gemäß § 107 Absatz 2 diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Sie unterliegen dabei nicht der Fachaufsicht, sondern der Rechtsaufsicht der Schulbehörde.

Zu b)

§ 97 definiert die Aufgaben der Schulaufsicht. Die Fachaufsicht über Schulen für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe obliegt dabei dem für Gesundheit zuständigen Ministerium. Es ist insoweit Schulbehörde im Sinne von Absatz 1 Nummer 1. Es ist erforderlich, die Rechtsaufsicht über Schulträger öffentlicher Schulen, die Bildungsgänge in Gesundheitsfachberufen vorhalten, dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zuzuordnen. Nach der bisherigen Regelung obliegt dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit ausschließlich die Fachaufsicht über diese Schulen.

In dem für Gesundheit zuständigen Ministerium ist die erforderliche Fachkompetenz vorhanden, um die Ausbildung in diesem spezifischen Berufsbereich zu überwachen. Dies schließt zwangsläufig auch die erforderlichen Kenntnisse über die besonderen Erfordernisse der Sachausstattung und damit der Aufgaben der Schulträger im Kontext dieser Bildungsgänge ein. Die Rechtsaufsicht über die öffentlichen Schulträger ist damit eine zwingende Annexaufgabe zur Fachaufsicht in diesem Berufsbereich.

Zu Nummer 73 (§ 99 - Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern)

Zu a)

Durch die Änderung erfolgt eine Klarstellstellung im Gesetz, dass das Institut für Qualitätsentwicklung in der obersten Schulbehörde errichtet ist.

Zu b)

Diese Aufgabenbereiche entsprechen dem Arbeitsspektrum des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern nach der Umstrukturierung.

Die externe Evaluation wird nicht mehr systematisch durchgeführt.

Zu Nummer 74 (§ 100 - Lehrerinnen und Lehrer)

Die bereits seit dem Schuljahr 2014/2015 geänderten Einsatzmöglichkeiten des Personals mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und die Umsetzung der Inklusionsstrategie führen zu einer Veränderung der Bezeichnung. Die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte können an den allgemeinbildenden als auch an beruflichen Schulen eingesetzt werden.

Aufgrund der Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten erfolgt der Einsatz nicht nur im Bereich der sonderpädagogischen Aufgabenstellung, sondern vielmehr in einer unterrichtsbegleitenden und unterrichtsunterstützenden Tätigkeit.

Die fachlichen Voraussetzungen entsprechen den Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern für pädagogische Fachkräfte. Hier wird die Qualifikation des pädagogischen Personals (Pädagogisches Personal sind Fachkräfte und Assistenzkräfte) beschrieben.

Die Aufgabenbeschreibung erfolgt in einer Verwaltungsvorschrift differenziert nach den Einsatzbereichen.

Zu Nummer 75 (§ 101 - Schulleiterinnen und Schulleiter)**Zu a)**

Der Schulleiter wird hierdurch in die Lage versetzt, auch in den Fällen Maßnahmen einzuleiten oder umzusetzen, in denen eine Befassung eines Gremiums zu spät käme und die Verspätung die Umsetzung der Maßnahme gefährdete oder das Gremium nicht erreichbar ist. Mit einer solchen Regelung sollen sowohl tatsächliche Eilfälle aufgefangen werden, also Fälle, bei denen es tatsächlich auf eine Entscheidung in einem bestimmten Zeitfenster ankommt, als auch Fälle, bei denen die Mitglieder eines Gremiums schlicht nicht zur Verfügung stehen. Als Beispiel sei die Klassenfahrt angeführt, in deren Rahmen die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme zwingend erscheint, die zuständige Teilkonferenz aber gerade nicht zur Verfügung steht.

Zu b)

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung ist der Verantwortliche für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Die Neuregelung entspricht dem allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsatz, dass die Behördenleitung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in der Behörde verantwortlich ist. In § 1 Absatz 3 Schuldatenschutzverordnung wird bereits geregelt, dass die Schulleitung für die Schule durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellt, dass der Schutz der Daten gewährleistet ist.

Durch die Neuregelung im Wege einer formalgesetzlichen Regelung wird der besonderen Bedeutung des Datenschutzes Rechnung getragen.

Zu Nummer 76 (§ 102 - Aufgaben der Schulträger)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 77 (§ 103 - Schulträger)**Zu a)**

Nach der Wende wurden in Mecklenburg-Vorpommern mehrere ehemalige medizinische Fachschulen als berufliche Schulen an Kliniken und Krankenhäusern in öffentlicher Trägerschaft erhalten. Die dort beschäftigten Lehrkräfte wurden in den Landesdienst übernommen.

Zwischenzeitlich wurde eine Reihe von Krankenhäusern in eine private Rechtsform überführt. Dabei entstand ein Konflikt mit dem Schulgesetz. Nach § 103 Absatz 1 Nummer 3 können nur Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft, nicht jedoch in privater Trägerschaft, für Schulen nach § 2 Nummer 1 Buchstabe a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes Schulträger sein.

Um das Problem zu lösen, wurden im Rahmen des so genannten „Schweriner Modells“ die beruflichen Schulen mehrerer Krankenhäuser in die Trägerschaft des öffentlichen kommunalen Schulträgers überführt. Gleichzeitig wurden Kooperationsvereinbarungen zwischen privater Klinik und kommunalem Schulträger abgeschlossen, um die fachpraktische Ausbildung in der Klinik einschließlich der Kosten für die Ausstattung abzusichern. Damit wird die gesetzliche Regelung in § 2 Nummer 1 a Krankenhausfinanzierungsgesetz, wonach Ausbildungsstätten mit einem Krankenhaus verbunden sein müssen, über die Kooperationsvereinbarung erfüllt und die Finanzierung der Ausbildung an dieser Ausbildungsstätte durch die Krankenkassen gewährleistet.

Mit dieser Änderung wird das Schweriner Modell explizit in das Schulgesetz integriert, um hiermit Rechtsklarheit zu schaffen.

Zu b)

Die bisherige Verweisung auf das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird zur Vermeidung zukünftiger Änderungsbedarfe durch eine dynamische Verweisung ersetzt.

Zu c)

Der Verweis auf § 132 wird gestrichen; er enthält keine Regelung zur Schulträgerschaft des Landes mehr.

Zu Nummer 78 (§ 104 - Übertragung der Schulträgerschaft)

Redaktionelle Anpassung.

Die bisherige Verweisung auf das Innenministerium wird zur Vermeidung zukünftiger Änderungsbedarfe durch eine dynamische Verweisung ersetzt.

Zu Nummer 79 (§ 107 - Schulentwicklungsplanung)

Zu a)

In Absatz 5 ist der letzte Satz umformuliert, da bei Planungsprozessen im Bereich der beruflichen Schule regelmäßig nicht nur benachbarte Schulträger, sondern Schulträger im gesamten Land betroffen sind.

Zu b)

Mit der Neuregelung wird die oberste Schulbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zum Verfahren für den Fall zu treffen, dass bei der Abstimmung zwischen betroffenen Schulträgern gemäß § 107 Absatz 5 Satz 7 kein Einvernehmen erzielt wird.

Der Versorgungsauftrag der Förderschulen mit überregionalem Einzugsbereich reicht über das Gebiet der Landkreise und kreisfreien Städte hinaus, so dass eine Festlegung der Einzugsbereiche für Förderschulen mit überregionalem Förderbereich notwendig ist. Die Verordnungsermächtigung wird dahingehend erweitert, dass nun auf untergesetzlicher Ebene die Anzahl der Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft mit überregionalen Einzugsbereich (§ 132 Schulgesetz) festgelegt werden. Die Regelung knüpft inhaltlich an das Kriterium der Schülermindestzahl als Steuerungsinstrument an.

Zu Nummer 80 (§ 110 - Sachkosten der äußeren Schulverwaltung)**Zu a)**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Für die Schulträger ergeben sich daraus keine neuen Sachkosten.

Zu b)

Die Ergänzung in § 110 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 dient lediglich der Klarstellung. Der Begriff der Unterrichtswege ist umfassend, sodass in der bisherigen Fassung auch Wege bei Unterrichts- oder Klassenfahrten davon erfasst werden könnten.

Zu c)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die in § 110 Absatz 2 Satz 2 Nummer 11 geregelten Zuschüsse sich ausschließlich auf Veranstaltungen beziehen, die über das obligatorisch im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums zu leistende Pensum hinausgehen, etwa auf die Teilnahme an weiteren zusätzlichen berufsorientierenden modularen Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM) oder an Berufs- und Studienorientierungsmessen.

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 81 (§ 113 - Schülerbeförderung)**Zu a)****Zu aa)**

Das Berufsgrundbildungsjahr wird in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr angeboten. Die entsprechenden Verordnungsregelungen sehen es nicht mehr vor.

Zu bb) und cc)

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 soll klarstellen, dass von der Norm sämtliche in öffentlicher Trägerschaft stehende Schulen erfasst sind.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind gemäß § 113 Absatz 1 Satz 1 Träger der Schülerbeförderung. Die sich aus dieser Regelung ergebenden Verpflichtungen werden in § 113 Absätze 1 bis 4 näher konkretisiert.

So ergibt sich aus § 113 Absatz 2 Satz 1, dass Schülerinnen und Schüler, die die örtlich zuständige Schule besuchen, grundsätzlich zur Schule befördert werden müssen. Sofern keine öffentliche Beförderung eingerichtet ist, beispielsweise weil sich eine solche Beförderung aus wirtschaftlichen Gründen nicht lohnt, sind die notwendigen Aufwendungen der Schülerinnen und Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule zu tragen. Das vollständige Absehen von der Einrichtung einer öffentlichen Beförderung ist hingegen mit dem Wortlaut der Regelung nicht vereinbar. Den Landkreisen und kreisfreien Städten steht es indes frei, in welcher Form die öffentliche Beförderung durchgeführt wird (Linienverkehr des Öffentlichen Personennahverkehrs oder als Schulbusverkehr). Damit wird klargestellt, dass auch die Schülerbeförderung, die in den Öffentlichen Personennahverkehr integriert ist, Bestandteil der öffentlichen Schülerbeförderung ist.

Die Regelung in § 113 Absatz 2 Satz 2 nimmt auf die Regelung in Satz 1 Bezug. Schülerinnen und Schüler, die eine örtlich nicht zuständige Schule besuchen, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlichen zuständigen Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet ist. Die Regelung soll unter anderem dazu dienen, dass ein Angebot, welches vom jeweiligen Träger der Schülerbeförderung vorgehalten wird, auch von Schülerinnen und Schülern genutzt werden kann, deren Schulweg teildentisch mit dem Schulweg ist, welchen Schülerinnen und Schüler haben, die eine örtlich zuständige Schule besuchen. Schülerinnen und Schüler, die eine örtlich nicht zuständige Schule besuchen, erhalten, im Ausnahmefall einer nicht eingerichteten öffentlichen Beförderung, keine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zur örtlich nicht zuständigen Schule.

Die Streichungen des Halbsatzes „sofern eine solche eingerichtet ist“ in § 113 Absatz 2 Satz 2 und der Regelung in § 113 Absatz 2 Satz 3 dienen der Klarstellung der bestehenden Regelungen in § 113 Schulgesetz.

Der Grundsatz, wonach Schülerinnen und Schüler, die eine örtlich zuständige Schule besuchen, einen Anspruch auf Schülerbeförderung haben, gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die keine örtlich zuständige Schule besuchen. Diese Schülerinnen und Schüler können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen, sofern es eine solche gibt. Um diese Regelung im Gesetz abzubilden, genügt es, wenn die Formulierung lautet: „Schülerinnen und Schüler, die eine in kommunaler Trägerschaft stehende Schule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, die jedoch nicht die örtlich zuständige Schule ist, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen.“. Die Formulierung muss nicht den Halbsatz „sofern eine solche eingerichtet ist“ beinhalten, da die Teilnahme an etwas bereits das Bestehen desselben impliziert.

Zudem ist auch die Streichung von § 113 Absatz 2 Satz 3 aus Klarstellungsgründen erforderlich. Da die Regelung in § 113 Absatz 2 Satz 2 an die Regelung in § 113 Absatz 2 Satz 1 anknüpft, ist es nicht notwendig, ausdrücklich festzuhalten, dass Erstattungsansprüche nicht bestehen, da Erstattungsansprüche lediglich für den in § 113 Absatz 2 Satz 1 genannten Personenkreis in Betracht kommen. Schülerinnen und Schüler, die nicht die örtlich zuständige Schule besuchen, haben lediglich den Anspruch, kostenlos an einer bestehenden öffentlichen Beförderung zur örtlich zuständigen Schule teilzunehmen. Das bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler, die eine nicht örtlich zuständige Schule besuchen und bei einem Teil des Schulweges die öffentliche Schülerbeförderung bis zur örtlich zuständigen Schule wahrnehmen möchten, an der öffentlichen Schülerbeförderung, auch soweit diese in den Öffentlichen Personennahverkehr integriert ist, kostenlos bis zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen können.

Zu b)

Um die Korrespondenz zum neuen § 39 herzustellen, muss in § 113 Absatz 3 Satz 3 eine redaktionelle Änderung vorgenommen werden.

Zu c)

Zu aa)

Gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 6 und § 5 des Sportfördergesetzes werden besonders talentierte Sportlerinnen und Sportler gefördert und in ihrer sportlichen Entwicklung im Verbund mit den Sportgymnasien und angeschlossenen Sportinternaten sowie den Landesleistungszentren unterstützt. Die Rahmenbedingungen für diese gezielte und individuell sehr unterschiedliche Ausbildung werden im Sinne des Stützpunktsystems des Landes Mecklenburg-Vorpommerns nicht an allen Standorten gleichermaßen vorgehalten. Um dem Rechnung zu tragen, ist eine ergänzende Regelung dahingehend geboten, dass das nächstgelegene Sportgymnasium auch das sein kann, an dessen Standort sich das jeweilige Landesleistungszentrum für die vom Schüler beziehungsweise der Schülerin ausgeübten Sportart befindet.

Zu bb)

Die Worte „in einer Lerngruppe das besondere schulische Angebot in Anspruch nehmen“ werden gestrichen, um die aktuell bestehende Dopplung mit § 113 Absatz 4 Nummer 4 zu beenden.

Die anerkannten Musikgymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern führen ihrem Profil entsprechende überregionale Musikklassen ab der Jahrgangsstufe 5. Diese Musikklassen bilden den Musikzweig des Gymnasiums. Die Aufnahme in eine Musikklasse erfolgt auf der Grundlage der Verordnung zur Arbeit an den Musikgymnasien nur nach einer erfolgreichen Teilnahme an einer Eignungsfeststellung. Neben den Musikklassen führt die Schule ab der Jahrgangsstufe 7 reguläre Klassen des gymnasialen Bildungsganges. Vom § 113 Absatz 1 und 2 abweichende Regelungen zur Schülerbeförderung sollten nur für den Musikzweig und somit nur für die überregionalen Förderklassen gelten.

Zu Nummer 82 (§ 115 - Schullastenausgleich)**Zu a)****Zu aa)**

Satz 2 wurde gestrichen und durch den neu aufgenommenen Absatz 2 ersetzt.

Zu bb)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu cc)

Nach § 54 Absatz 4 besteht die Möglichkeit, Berufsschulkosten von Schülerinnen und Schülern zu verlangen, die im Rahmen einer Maßnahme beruflicher Bildung individuell gefördert werden und einen Anspruch auf Erstattung der Kosten durch Dritte haben. Im Regelfall handelt es sich um Volljährige, die eine zum Beispiel von der Bundesagentur für Arbeit oder der Bundeswehr finanzierte Erstausbildung oder Umschulung beginnen. Die auf der Basis von § 69 Nummer 15 erlassene „Verordnung zur Kostenerhebung für Maßnahmen der beruflichen Schulen, die durch Dritte individuell gefördert werden, und zur Gebührenerhebung für Maßnahmen, die über das Regelangebot der beruflichen Schulen hinausgehen“ (Kostenverordnung berufliche Schulen - BSKoVO-MV) enthält hierzu konkretisierende Regelungen.

Bislang befinden sich in der Kostenverordnung berufliche Schulen (BSKoVO) nur Kostensätze für die Personalkosten des Landes, nicht jedoch für die Sachkosten der Schulträger. Geplant ist, auch Kostensätze für die Sachkosten der Schulträger und zwar die nach der Schullastenausgleichsverordnung vorgesehenen Kostensätze in die Kostenverordnung berufliche Schulen (BSKoVO) aufzunehmen. Das könnte jedoch dazu führen, dass die Schulträger die Sachkosten doppelt abrechnen können, zum einen beim Wohnsitzträger und zum anderen bei der Schülerin oder dem Schüler, der gefördert wird. Um dies zu verhindern, ist die Ergänzung notwendig. Die Formulierung „soweit“ wurde gewählt, da in der Praxis die für die Förderung beim Dritten vorhandenen Mittel in der Regel begrenzt sind und daher oftmals nicht ausreichen, um die Gesamtkosten zu decken. Dann wäre der Schulkostenbeitrag nur anteilig zu fordern.

Zu b)

Die bisherige Regelung für die Erhebung von Schulkostenbeiträgen in den Fällen des § 104 Absatz 3 Satz 1 bedarf für die Schulträger einer Kooperativen Gesamtschule einer Neuregelung. Ziel ist die Beseitigung von Finanzierungslücken für die Schulträger, in deren Folge sogar der weitere Bestand dieser Schulen in Frage gestellt wurde.

Mit der Neuregelung können Schulkostenbeiträge nicht nur für auswärtige Schülerinnen und Schüler bezogen auf die gesetzliche Schulträgerschaft gemäß § 103 oder für Schülerinnen und Schüler aus denjenigen Gemeinden erhoben werden, die mit dem Schulträger einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 104 Absatz 2 abgeschlossen haben.

Der Landkreis als Träger einer Kooperativen Gesamtschule hat mit der Errichtung dieser Schule in der Regel den vorherigen Schulträger der bis dahin bestehenden Regionalen Schule entlastet. Als Ausgleich kann der Landkreis mit der neuen Regelung für alle Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Regionalen Schule an der Kooperativen Gesamtschule von deren Wohnsitzgemeinden beziehungsweise den Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts Schulkostenbeiträge erheben. In den Fällen einer übertragenen Schulträgerschaft gemäß § 104 Absatz 3 Satz 1 kann der gemeindliche kreisangehörige Schulträger einer Kooperativen Gesamtschule nunmehr neu Schulkostenbeiträge für alle Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Regionalen Schule an der Kooperativen Gesamtschule von deren Wohnsitzgemeinden beziehungsweise den Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts auf dem Gebiet des Landkreises erheben, sofern mit der betreffenden Gemeinde kein öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 104 Absatz 2 abgeschlossen wurde. Für die Schülerinnen und Schüler im gymnasialen Bildungsgang erhält der gemeindliche Schulträger wie bisher Schulkostenbeiträge durch den Landkreis, sofern dies ein öffentlich-rechtlicher Vertrag regelt. Im Falle des Nichtbestehens einer solchen Regelung kann der gemeindliche Schulträger nunmehr alternativ den Schullastenausgleich gegenüber dem Landkreis geltend machen.

Zu c)

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu d)

Gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 6 und § 5 des Sportfördergesetzes werden besonders talentierte Sportlerinnen und Sportler gefördert und in ihrer sportlichen Entwicklung im Verbund mit den Sportgymnasien und angeschlossenen Sportinternaten sowie den Landesleistungszentren unterstützt. Im Zuge der sportlichen Entwicklung erfolgt das tägliche Training, je nach Ausbildungsstand und Kaderzugehörigkeit, innerhalb eines auf der Grundlage des Stützpunktkonzeptes des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) abgestimmten Stützpunktsystems in unserem Bundesland. Für die Spitzenathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1) sind das die Bundesstützpunkte, für die Nachwuchskader 2 und die Landeskader sind das die Landesleistungszentren.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, der DOSB und die Sportminister der Länder haben sich in einem gemeinsamen Konzept „Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung“ darauf verständigt, dass die Möglichkeit für Kaderathleten, gleichzeitig eine schulische Laufbahn und leistungssportliche Karriere zu beschreiten, an allen Bundesstützpunkten gegeben sein muss. Aufgrund des überregionalen Einzugsgebietes eines Bundesstützpunktes müssen Kaderathleten demzufolge länderübergreifend Zugang zu einem Bundesstützpunkt haben. Dies schließt die Beschulung am dortigen Sportgymnasium ein. Um dem Rechnung zu tragen, ist eine Regelung im Schulgesetz dahingehend geboten, dass der Schulkostenbeitrag für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern anderer Bundesländer, die besondere sportliche Leistungsvoraussetzungen erfüllen, durch das Land getragen wird.

Zu e)

Zu aa)

Die Änderung dient der sprachlichen Vereinfachung.

Zu bb)

Die Änderung erfolgt in Umsetzung des Urteils des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 4. März 2015 mit dem Aktenzeichen 6 A 1597/11. Dieses hatte festgestellt, dass es an einer hinreichend konkreten Ermächtigungsgrundlage fehle, welche die oberste Schulaufsichtsbehörde ermächtige, die Einzelheiten in Bezug auf das Verfahren des Schullastenausgleichs und die Berechnung der Schulkostenbeiträge im Verordnungswege zu regeln.

Zu f)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 83 (§ 118 - Die Ersatzschulen)

Zu a)

§ 118 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen. Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 stellt bereits klar, dass die Ersatzschulen in ihren Bildungs- und Erziehungszielen den im Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern geregelten Schularten und Bildungsgängen entsprechen müssen. Dabei kommt es auf den mit der Errichtung der Schule verfolgten Gesamtzweck an (BVerfGE 90, 128, 139f). Eine weitergehende Bindung an Regelungen über einzelne Schularten oder Bildungsgänge ist dem Recht über die Schulen in freier Trägerschaft fremd. Die Vorschrift in Absatz 1 Satz 2 ist daher ohne praktische Bedeutung und somit zu streichen.

Zu b)

Aufgrund ihrer sich von allen anderen im Schulgesetz geregelten Schularten und Bildungsgängen unterscheidenden Struktur ist die Freie Waldorfschule eine Schulart sui generis. Der neu eingefügte Absatz 3 stellt klar, dass diese Schulform gleichwohl ersatzschulfähig ist.

Zu Nummer 84 (§ 119 - Genehmigungserfordernis und Aufsicht)

Gemäß § 120 Absatz 5 ist der Träger einer Ersatzschule verpflichtet, wesentliche Änderungen der für die Genehmigung maßgebenden Verhältnisse der obersten Schulbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der neu eingefügte Absatz 2 Satz 2 stellt im Verhältnis zu § 120 Absatz 5 klar, dass für eine Erweiterung der Ersatzschule um eine Schulart oder einen Bildungsgang eine vorherige erweiternde Betriebserlaubnis erforderlich ist. Dieses entspricht der laufenden Praxis der obersten Schulbehörde.

Zu Nummer 85 (§ 120 - Genehmigungsvoraussetzungen und Anzeigepflichten)**Zu a)**

Derzeit ist im Schulgesetz noch keine Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten im Zusammenhang mit Unterrichtsgenehmigungen enthalten. Die laufenden Personalveränderungen der Privatschulen werden jeweils mit einer sogenannten Unterrichtserlaubnis abgearbeitet, die eine Fortschreibung der Betriebsgenehmigung darstellt. Das hat zur Folge, dass die Privatschulen neue Lehrkräfte zwar nach § 120 Absatz 5 anzeigen müssen, diese aber zunächst erlaubnisfrei einsetzen können. Mit der Einführung eines generellen Erlaubnisvorbehaltes für die Tätigkeit von Lehrkräften an Ersatzschulen kann die Rechtsaufsicht der obersten Schulbehörde über die Ersatzschulen gezielter durchgeführt werden.

Zu b)

Die derzeitige Regelung in Absatz 4 kann so interpretiert werden, dass außer der Auflage keine weitere Nebenbestimmung im Zusammenhang mit der Betriebsgenehmigung zulässig ist. Durch die Neufassung des Absatzes 4 wird klargestellt, dass auch andere Nebenbestimmungen, insbesondere die aufschiebende Bedingung, zulässig sind.

Zu Nummer 86 (§ 121 - Zurücknahme und Erlöschen der Genehmigung)

Diese Regelung dient dem Schutz von Schülerinnen und Schülern und Auszubildenden bei Einstellung des Schulbetriebs. Besondere praktische Bedeutung hat diese Schutzvorschrift bei beruflichen Ersatzschulen, wo es durch Verlagerungen der Ausbildungsschwerpunkte in den einzelnen Ersatzschulen häufiger zur Einstellung von schwach frequentierten Bildungsgängen kommen kann.

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 87 (§ 122 - Staatliche Anerkennung von Ersatzschulen)

Die Ergänzung des Tatbestandsmerkmals „Ausbildungsziele“ weist auf den inhaltlichen Schwerpunkt der beruflichen Bildungsgänge hin.

Zu Nummer 88 (§ 123 - Staatliche Lehrerinnen und Lehrer an anerkannten Ersatzschulen)

Die Ergänzung dient der terminologischen Klarstellung.

Es erfolgt eine ersatzlose Streichung der Sonderregelung zur Beurlaubung von Lehrkräften, da § 123 Absatz 2 gegen beamtenrechtliche Vorschriften verstößt.

Danach sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Fortzahlung der Dienstbezüge grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig, es sei denn, dass spätestens bei Beendigung desurlaubes schriftlich zugestanden wird, dass dieser öffentlichen oder dienstlichen Interessen dient (wie beispielsweise die Betreuung/Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen Angehörigen, der nach einem ärztlichen Gutachten pflegebedürftig ist).

Die Streichung der in § 123 Absatz 2 enthaltenen Sonderregelung und die Aufhebung des Erlasses „Beurlaubungspraxis für Lehrkräfte i. S. v. § 28 TV-L und § 123 SchulG M-V“ vom 27. Januar 2009 hätte - für Beamte und Angestellte - zur Folge, dass die allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätze zur Anwendung kommen. Insoweit bemisst sich im Einzelfall auch die Anrechenbarkeit auf die Dienstzeit nach den beamtenrechtlichen Vorschriften.

Die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge ist nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG) grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig. Bei Beamten, bei denen nach dem Übergangsrecht noch der frühere degressiv gestaffelte Ruhegehaltssatz in vollem Umfang zur Anwendung kommt, vermindert sich außerdem der Ruhegehaltssatz, der sich ohne Beurlaubung ergibt, im Verhältnis der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zur fiktiven ruhegehaltfähigen Dienstzeit (sog. Versorgungsabschlag), sofern nicht öffentliche Belange oder dienstliche Interessen an der Beurlaubung anerkannt werden.

Zu Nummer 89 (§ 127 - Voraussetzungen der Finanzhilfe)

Zu a)

Zu aa)

Die Verpflichtung zur Vorlage des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfers nach Absatz 2 Satz 2 dient der Plausibilisierung des Prüfvermerks und ermöglicht ein Mindestmaß an Gegenkontrolle.

Zu bb)

Die Ergänzung des Antragstellers sowie die Ergänzung des Klammerzusatzes bei der Abschlussfrist gemäß Absatz 2 Satz 3 dienen der Klarstellung und der Rechtssicherheit.

Zu b)

Die Ergänzung des Prüfvermerks ermöglicht ein Mindestmaß an Gegenkontrolle.

Zu c)

Die Ergänzung des Prüfvermerks ermöglicht ein Mindestmaß an Gegenkontrolle.

Zu d)

Die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit nach § 127 Absatz 5 ist in das Schulgesetz aufgenommen worden um zu verhindern, dass die staatliche Subventionierung der Ersatzschulen zur Gewinnerzielung missbraucht wird. Den Nachweis der Gemeinnützigkeit müssen allerdings nur juristische Personen erbringen. Spätestens nach der Schulgesetznovelle vom 9. Dezember 2014 wird diese Intention des Gesetzgebers bereits durch den Verwendungsnachweis gemäß § 127 Absatz 3 und 4 erfüllt. Vor diesem Hintergrund sollte die Regelung in § 127 Absatz 5 gestrichen werden.

Zu e)

Wartefristen für Ersatzschulen sind grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig; sie dienen der Erprobung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Ersatzschulträgers (BVerfGE 90, 107, 117 ff.; LVerfG M-V, Urteil vom 9. Dezember 2010, LVerfG 06/09). Die Anknüpfung der Wartefrist an den Zeitpunkt der Aufnahme des Unterrichtsbetriebes begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (LVerfG a. a. O.) Dieser Normzweck könnte unterlaufen werden, wenn der Ersatzschulträger nach Ablauf der dreijährigen Wartefrist seinen Betrieb um erhebliche Schulteile erweitern und wartefristfrei in Betrieb nehmen könnte. Die Bindung der Wartefrist an den jeweils genehmigten und in Betrieb genommenen Schulteil durch Absatz 5 Sätze 1 und 2 entspricht der laufenden Verwaltungspraxis und dient insofern der Klarstellung.

Zu Nummer 90 (§ 128 - Grundlagen und Berechnung der Finanzhilfe)**Zu a)**

Fachlichen und redaktionelle Anpassungen.

Zu b)**Zu aa)**

Die bereits seit dem Schuljahr 2014/2015 geänderten Einsatzmöglichkeiten des Personals mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und die Umsetzung der Inklusionsstrategie führen zu einer Veränderung der Bezeichnung.

Zu bb)

Im Umfang von bis zu 250 freien Planstellen beziehungsweise Stellen der Kapitel 0751 bis 0755, die für Unterricht ergänzende Angebote im Rahmen des ganztägigen Lernens vorgesehen sind, können die dafür eingeplanten Personalausgaben für externe Angebote an ganztätig arbeitenden Schulen sowie für ergänzende Programme zur Unterstützung des ganztägigen Lernens beziehungsweise schulergänzenden Projektlernens eingesetzt werden. Die entsprechenden Planstellen beziehungsweise Stellen sind dann für eine Wiederbesetzung gesperrt.

Dieser Einsatz von außerschulischen Kooperationspartnern im Rahmen des ganztägigen Lernens wäre nicht von § 69 Nummer 11 Satz 5 Schulgesetz erfasst und somit nicht der Berechnung der Kostensätze für die Finanzhilfe nach § 128 Absatz 3 Schulgesetz miteinzubeziehen. Dieses würde nicht der Intention des Schulgesetzgebers entsprechen, alle staatlichen Ausgaben für den Unterricht in die Berechnung der Kostensätze miteinzubeziehen. Durch die vorgeschlagene Änderung können diese Kosten in die Berechnung der Finanzhilfekostensätze mit einbezogen werden.

Zu c)

Die Formel für die Berechnung der Schülerkostensätze für Bildungsgänge, die nicht an Schulen in staatlicher Trägerschaft vorgehalten werden, war bisher noch nicht im Schulgesetz enthalten. Vor der Schulgesetznovelle 2014 wurden diese Kostensätze entsprechend berechnet und mit allen anderen Schülerkosten- und Förderbedarfssätzen in der damaligen Privatschulenkostensatzverordnung verbindlich geregelt. Als Referenzbildungsgang wurde damals der Bildungsgang Sozialassistent verwendet. Dieser soll nunmehr in der Verordnung für Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulverordnung) festgelegt werden. Sollte dieser Referenzbildungsgang nicht mehr repräsentativ sein, könnte eine Anpassung durch die Änderung der Verordnung für Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulverordnung) erfolgen. Derzeit betrifft diese Regelung die Bildungsgänge Notfallsanitäter, Schauspiel, Gestaltungstechnische Assistenz, technische Assistenz Informatik, Elektrotechnik und Datenverarbeitung.

Zu d)

Zu aa)

Fachliche Anpassung.

Zu bb)

Hiermit sind insbesondere Umschülerinnen und Umschüler in beruflichen Bildungsgängen gemeint, die Leistungen durch die Bundesagentur für Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch erhalten. Diese Regelung entspricht der laufenden Verwaltungspraxis und dient der Klarstellung.

Zu cc)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu dd)

Die Änderung dient der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes beim Schulträger und bei den Schulbehörden. Außerdem wird dadurch vermieden, dass ein sehr hohes Antragsaufkommen beim Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie die Ausschlussfrist zu Ungunsten der Schulträger trifft.

Zu ee)

Die Änderung dient der sprachlichen Vereinheitlichung.

Zu e)

Der neue Bildungsgang „Erzieher 0 bis 10“ wird bei der Finanzhilfe für Ersatzschulen mit dem höchstmöglichen Finanzhilfesatz von 80 Prozent gefördert.

Zu Nummer 91 (§ 128a - Höhe der Kostensätze)

An allen allgemeinbildenden Schulen werden Schüler in unterschiedlichen Förderschwerpunkten inklusiv beschult. Diese Kosten sind bereits in den entsprechenden Schülerkostensätzen des § 128a Absatz 1 Nummer 1 bis 5 enthalten. Ein gesonderter Förderbedarfssatz muss daher nicht berechnet werden

Fachliche Anpassung.

Zu Nummer 92 (§ 129 - Erstattung der Sachkosten)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 93 (§ 131 - Verordnungsermächtigung)

Aktuell wird eine Zeugnisverordnung für die Ersatzschulen vorbereitet. Nach der Verordnungsermächtigung in § 131 Nummer 4 kann dieses derzeit nur für die staatlich anerkannten, nicht aber für die lediglich staatlich genehmigten Ersatzschulen verordnet werden. Die Änderung ist daher erforderlich.

Zu Nummer 94 (§ 132 - Förderschulen mit überregionalem Einzugsbereich)

Mit der Regelung zum überregionalen Einzugsbereich soll eine über das Gebiet des Schulträgers hinausgehende sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern in den Förderschwerpunkten gewährleistet werden.

Schulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler finden sich nicht in der Regelung, da für Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ein landesweites Netz besteht, in welches mittels Festlegung einer Anzahl an Schulen nicht eingegriffen werden soll. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler weisen die Besonderheit auf, dass die jeweils örtlich zuständige Schule auch für die Dauer des Krankenhausaufenthalts weiterhin zuständig bleibt. Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler ist daher in der Regel auf eine temporäre Beschulung ausgelegt.

Zu Nummer 95 (§ 132a (aufgehoben))

Die Regelungen des § 132a sind teilweise bereits an anderer Stelle im Schulgesetz enthalten. Die Aufnahme der Inhalte des bisherigen § 132a erfolgt in den neu formulierten Nummern 13 bis 15 des § 69.

Zu Nummer 96 (§ 135 - Geltungsausschluss)

Die Regelung in § 135 Absatz 1 Nummer 1 wird präzisiert, um zu verdeutlichen, dass alle Einrichtungen im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Weiterbildungsförderungsgesetz - WBFöG M-V) vom Anwendungsbereich des Schulgesetzes ausgenommen sind.

Zu Nummer 97 (§ 143 - Übergangsvorschriften)**Zu a)**

§ 143 Absatz 3 wird wegen Zeitablaufes gestrichen.

Zu b)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu c)

Die ehemaligen Absätze 5 bis 9 werden wegen Zeitablaufes gestrichen.

Zu d)**Zu Absatz 4**

Ersatzschulen sind Privatschulen, die nach dem mit ihrer Errichtung verfolgten Gesamtzweck als Ersatz für eine in dem Land vorhandene oder grundsätzlich vorgesehene öffentliche Schule dienen sollen. Sie unterscheiden sich damit von den Ergänzungsschulen, für die vergleichbare öffentliche Schulen in der Regel nicht bestehen und in denen der Schulpflicht nicht genügt werden kann. (BVerfG, Beschluss vom 14. November 1969 - 1 BvL 24/64 -, BVerfGE 27, 195-211, Rn. 25, ständige Rechtsprechung des BVerfG). In diesem Zusammenhang bestimmt das Landesrecht, welche Schularten und Bildungsgänge ersatzschulfähig sind. Gemäß § 118 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz sind Schulen in freier Trägerschaft Ersatzschulen, wenn sie in ihren Bildungs- und Erziehungszielen den Bildungsgängen oder Schularten entsprechen, die in Teil 3 dieses Gesetzes genannt sind. Der Bildungsgang „Erzieher 0 bis 10“ befindet sich derzeit in der Modellphase. Gemäß § 38 Schulgesetz dienen Versuchsschulen der Erprobung von Veränderungen des Aufbaus und der Gliederung des Schulsystems. Kennzeichnend für die Versuchsschulen ist die Erprobungsphase, das heißt diese Schulen sind in der betriebenen Form nach dem Landesrecht nicht für eine unbestimmte Dauer angelegt.

Sie sind damit im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG nicht als Ersatz für eine grundsätzlich vorgesehene öffentliche Schule geeignet und damit nicht ersatzschulfähig. Mit der neuen Regelung in Absatz 4 werden die freien Träger in die Lage versetzt, bereits in der Modellphase des Bildungsganges eine entsprechende Ersatzschule zu errichten.

Zu Absatz 5

Die in Absatz 5 neu eingefügte Regelung beinhaltet die Zahlung der Finanzhilfe ohne Wartezeit und ermöglicht den Ersatzschulträgern bereits bei Betriebsbeginn eine verlässliche Kalkulation mit einem Schulgeld in geringer Höhe. Dieses ist deswegen von besonderer Bedeutung, weil ein maßgeblicher Teil der Zielgruppe dieses Bildungsganges Umschülerinnen und Umschüler sind, die auf ein Ausbildungsentgelt und niedrige Ausbildungskosten angewiesen sind.

Zu Absatz 6

Die Umsetzung der Inklusionsstrategie soll behutsam und „mit Augenmaß“ erfolgen. Dies erfordert ein schrittweises Aufwachsen der entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung der inklusiven Beschulung.

Ab dem Schuljahr 2024/2025 besteht - aufwachsend mit der Jahrgangsstufe 5 - die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen an weiterführenden Schulen im flexiblen Bildungsgang beschult und sonderpädagogisch gefördert werden.

Parallel zur Einrichtung des flexiblen Bildungsgangs an weiterführenden Schulen sind die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen zum Ende des Schuljahres 2023/2024 aufzuheben. Schülerinnen und Schüler, die zu diesem Zeitpunkt eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in den Jahrgangsstufen 6 bis 9 besucht haben, wechseln zum Schuljahr 2024/2025 gemeinsam mit ihrer Lerngruppe an eine weiterführende Schule und werden dort innerhalb dieser Lerngruppe bis zum Erreichen der Vollzeitschulpflicht bzw. bis zum Erreichen eines Schulabschlusses beschult und sonderpädagogisch gefördert.

Redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 7

Ab dem Schuljahr 2020/2021 werden Kinder in die flexible Schuleingangsphase eingeschult. Die flexible Schuleingangsphase kann von den Schülerinnen und Schülern in einem Zeitraum von einem Schuljahr bis zu drei Schuljahren besucht werden.

Die Umsetzung der Inklusionsstrategie an den Grundschulen soll behutsam und „mit Augenmaß“ erfolgen. Die Veränderungen im Bereich der flexiblen Schuleingangsphase erfordern ein hohes Maß an Akzeptanzbildung (veränderte Organisationsform, veränderte Leistungsbewertung, veränderte Anforderungen an den Unterricht).

Vor Beginn der Einführung der flexiblen Schuleingangsphase ist ein entsprechender Schulkonferenzbeschluss über die Organisationsform (jahrgangsbezogen oder jahrgangsgemischt) herbeizuführen. Dieser Beschluss ist im Schuljahr 2019/2020 auf der Grundlage der neuen schulgesetzlichen Regelung rechtzeitig vor Schuljahresbeginn 2020/2021 herbeizuführen.

Die Einführung der flexiblen Schuleingangsphase im Schuljahr 2020/2021 sichert eine optimale Beschulung für die Schülerinnen und Schüler mit besonders starken Entwicklungsverzögerungen in den entsprechenden temporären Lerngruppen gemäß § 13 Absatz 5. Diese Schülerinnen und Schüler werden in ihrem zweiten Schulbesuchsjahr in ausgewählten Unterrichtsstunden gemäß ihrer individuellen Lernausgangslage gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 1 der flexiblen Schuleingangsphase beschult und parallel hierzu in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht innerhalb der temporären Lerngruppe separat gefördert.

Zu Absatz 8

Schülerinnen und Schüler, die erstmals im Schuljahr 2020/2021 in die flexible Schuleingangsphase eingeschult werden, erhalten zum Ende des Schuljahres 2021/2022 keine Versetzungsentscheidung, sondern steigen in die Jahrgangsstufe 3 auf. Somit findet § 13 Absatz 4 erstmals im Schuljahr 2021/2022 Anwendung.

Zu Absatz 9

Im Schuljahr 2019/2020 werden letztmalig Kinder in eine Diagnoseförderklasse 0 eingeschult. Die Schulaufnahme dieser Kinder erfolgte auf der Grundlage der Regelung § 14 Schulgesetz.

Mit Inkrafttreten des Schulgesetzes zum 1. August 2019 muss sichergestellt werden, dass diese Schülerinnen und Schüler ihre weitere Schullaufbahn entsprechend der zum Zeitpunkt ihrer Einschulung geltenden schulgesetzlichen Regelung (§ 14) beschult werden. Die Schülerinnen und Schüler werden somit im Schuljahr 2020/2021 in einer Diagnoseförderklasse 1 und im Schuljahr 2021/2022 in einer Diagnoseförderklasse 2 beschult.

Gleiches trifft auf Schülerinnen und Schüler zu, die im Schuljahr 2018/2019 eine Diagnoseförderklasse 0 beziehungsweise 1 besucht haben. Durch die Übergangsvorschrift wird sichergestellt, dass diese Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2019/2020 in einer Diagnoseförderklasse 1 beziehungsweise 2 und im Schuljahr 2020/2021 in einer Diagnoseförderklasse 2 beschult werden können.

Ab dem Schuljahr 2020/2021 werden Kinder mit starken Entwicklungsverzögerungen an ausgewählten Grundschulstandorten in einer temporären Lerngruppe gemäß § 13 Absatz 5 beschult.

Diese Schülerinnen und Schüler werden in ausgewählten Unterrichtsstunden gemäß ihrer individuellen Lernausgangslage gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern der flexiblen Schuleingangsphase beschult und parallel hierzu innerhalb der temporären Lerngruppe separat gefördert.

Zu Absatz 10**Zu Nummer 1**

Im Schuljahr 2019/2020 werden letztmalig Schülerinnen und Schüler in die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache eingeschult. Diese Schülerinnen und Schüler wechseln im Schuljahr 2020/2021 an eine Grundschule mit einer temporären Lerngruppe Sprache und werden dort sonderpädagogisch gefördert.

Ab dem Schuljahr 2020/2021 können Kinder mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache an ausgewählten Grundschulen in temporäre Lerngruppen Sprache eingeschult werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2018/2019 in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 an einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache beschult wurden, wird sichergestellt, dass sie im Schuljahr 2019/2020 in ihrem Klassenverband an der Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache beschult werden können. Ab dem Schuljahr 2020/2021 werden diese Schülerinnen und Schüler an der örtlich zuständigen Grundschule beschult und dort - falls erforderlich - weiterhin im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts sonderpädagogisch gefördert.

Zu Nummer 2

Zum Ende des Schuljahres 2019/2020 sind die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache aufzuheben. Schülerinnen und Schüler, die an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache im Schuljahr 2019/2020 in einer LRS-Klasse 2 beschult wurden, wechseln zum Schuljahr 2020/2021 an eine Grundschule mit LRS-Klasse 3 oder in die Jahrgangsstufe 3 der örtlich zuständigen Grundschule.

Zu Nummer 3

Die Umsetzung der Inklusionsstrategie soll behutsam und „mit Augenmaß“ erfolgen. Dies erfordert ein schrittweises Aufwachsen der entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung der inklusiven Beschulung.

Im Schuljahr 2020/2021 wird an den Grundschulen die flexible Schuleingangsphase, beginnend mit der Jahrgangsstufe 1, eingeführt.

Im Anschluss an den Besuch der flexiblen Schuleingangsphase werden Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen ab dem Schuljahr 2022/2023 in der Jahrgangsstufe 3 (ab dem Schuljahr 2023/2024 in der Jahrgangsstufe 4) im gemeinsamen Unterricht an der örtlich zuständigen Grundschule beschult. Bei besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen können Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2024/2025 in die Jahrgangsstufe 5 des flexiblen Bildungsgangs an eine weiterführende Schule wechseln.

Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2018/2019, 2019/2020 oder 2020/2021 in der Jahrgangsstufe 2 der Grundschule beschult wurden und bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen festgestellt wurde, in den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 an eine Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in die Jahrgangsstufe 3 wechseln können.

Ab dem Schuljahr 2022/2023 erfolgt keine Umschulung in die Jahrgangsstufe 3 der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen.

Zu Nummer 4

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 in der Jahrgangsstufe 3 an einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen beschult wurden, wird sichergestellt, dass sie im Schuljahr 2022/2023 in ihrem Klassenverband an der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Jahrgangsstufe 4 beschult werden können.

Zu Nummer 5

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 in der Jahrgangsstufe 4 an einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen beschult wurden, wird sichergestellt, dass sie im Schuljahr 2023/2024 in ihrem Klassenverband an der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Jahrgangsstufe 5 beschult werden können.

Zu Nummer 6

Zum Ende des Schuljahres 2023/2024 sind die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen aufzuheben. Schülerinnen und Schüler, die zu diesem Zeitpunkt eine Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in den Jahrgangsstufen 6 bis 9 besucht haben, wechseln zum Schuljahr 2024/2025 an eine weiterführende Schule und werden dort in ihrem ursprünglichen Klassenverband bis zum Erreichen der Vollzeitschulpflicht beziehungsweise bis zum Erreichen eines Schulabschlusses beschult und sonderpädagogisch gefördert.

Zeitgleich wird im Schuljahr 2024/2025 erstmals an den weiterführenden Schulen, aufwachsend ab der Jahrgangsstufe 5, ein flexibler Bildungsgang zur Förderung von Schülerinnen und Schüler mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen eingerichtet.

Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen, die nicht in einem flexiblen Bildungsgang beschult werden, werden im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts an den wohnortnahen weiterführenden Schulen beschult und sonderpädagogisch gefördert.

Zu Absatz 11

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 2, die in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 nicht die flexible Schuleingangsphase durchlaufen haben, ein Notenzeugnis erhalten.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)

Dieser Artikel regelt die Bekanntmachungserlaubnis des Gesetzes.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.